

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Neufassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)

1. Vorbemerkung

Das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) muss aus Gründen, die im Folgenden sowie im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung näher erläutert sind, in einer Vielzahl von Themenbereichen neu strukturiert und überarbeitet werden. Da nahezu jede Vorschrift der Änderung bedarf, hat der Senat im Interesse der Rechtsklarheit und der Übersichtlichkeit entschieden, dass eine vollständige Neufassung erstellt werden soll. Diese wird hiermit der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Gründe für die vorgesehenen Änderungen

a) Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen

Damit die Hochschulen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre optimal wahrnehmen und die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel noch effektiver einsetzen können, müssen ihre Autonomie und ihre Eigenständigkeit gestärkt werden. Dies ist ein Hauptziel des Gesetzesentwurfes. Er erreicht dies insbesondere durch den Abbau staatlicher Detailsteuerung, die Einschränkung staatlicher Genehmigungsvorbehalte und Beteiligungsrechte, die Ersetzung staatlicher Zuständigkeiten durch solche der Hochschulen sowie durch die Verminderung der Regelungsdichte, die sich u. a. daran ablesen lässt, dass die Zahl der Bestimmungen stark reduziert wurde. Ergänzend wird auf Nr. 1 des allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung verwiesen.

b) Neuordnung der Leitungs- und Organisationsstruktur der Hochschulen

Die Hochschulen werden ihrer gewachsenen Verantwortung nur gerecht werden können, wenn ihre Leitungs- und Organisationsstrukturen neu geordnet werden.

Der Gesetzesentwurf sieht deswegen die Leitung der Hochschulen durch ein Präsidium vor, dem der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sowie der neu eingeführte Kanzler bzw. die

Kanzlerin angehören und in dem jedes Mitglied eine bestimmte Fachaufgabe zu erfüllen hat.

Die Organisation der Selbstverwaltung unterhalb der zentralen Ebene wird dagegen durch den Gesetzesentwurf vollständig der Regelung durch die Hochschule überlassen. Damit können Strukturen geschaffen werden, die der einzelnen Hochschule, dem einzelnen Fach etc. optimal angepasst sind. Der Entwurf ermöglicht es auch, in einer Hochschule z. B. neben Fachbereichsstrukturen in einem Teil der Hochschule parallel in anderen Teilen wissenschaftliche Einrichtungen, Departments oder Abteilungen vorzusehen.

Gleichzeitig erweitert der Gesetzesentwurf die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Hochschulmitglieder, beispielsweise durch die Schaffung des Großen Senats (§ 85).

Der Senat verweist hierzu ergänzend auf die Ausführungen unter Nr. 2 des Allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung.

c) Staatliche Steuerung

Mit dem Wegfall staatlicher Detailvorgaben und -eingriffe verbindet der Gesetzesentwurf die Weiterentwicklung des Instrumentariums der ziel- und ergebnisorientierten strategischen Steuerung durch die Stadt, die Trägerin und Hauptzuwendungsgeberin der Hochschulen bleibt. Zu den Instrumenten der strategischen Steuerung zählen beispielsweise die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die kennzahlengestützte, leistungsorientierte Mittelzuweisung, die Strukturvorgaben der staatlichen Hochschulplanung und die Rahmenverordnungen für Studium und Prüfungen (vgl. §§ 2 Absatz 3, 6 Absatz 1, 3 Absatz 3 und 48 des Gesetzesentwurfes).

d) Rechtsform der Hochschulen

Der Gesetzesentwurf hält an der gegenwärtigen Rechtsform der Hochschulen (Körperschaften des Öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen)

fest. Die bisherigen Erkenntnisse reichen nicht aus, um die Frage beantworten zu können, ob die Hochschulen in anderer Rechtsform ihre Aufgaben besser wahrnehmen können. Die zuständige Behörde hat zur Beratung dieser Fragen eine hochrangig besetzte Expertenkommission berufen, die bis zum Sommer 2001 ihre Empfehlungen abgeben soll. Die Kommission prüft auch, ob es zweckmäßig sein kann, die Hochschulen zum Dienstherrn bzw. Arbeitgeber ihres Personals zu machen und ihnen die Grundstücke und Einrichtungen, die sie nutzen, als Eigentum zu übertragen, einschließlich aller damit verbundenen Aufgaben wie z. B. dem Gebäudemanagement.

e) Studium, Lehre, Prüfungen

Der Gesetzentwurf leistet einen wesentlichen Beitrag zur Studienreform und zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Im Einzelnen wird hierzu auf Nr. 4 des allgemeinen Teils der Gesetzesbegründung verwiesen.

f) Geschlechtsneutrale Vorschriftensprache

Der gesamte Gesetzestext ist entsprechend den Grundsätzen einer geschlechtsneutralen Vorschriftensprache redaktionell neu gefasst worden.

g) Umsetzung der vierten Novelle zum Hochschulrahmengesetz

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die durch das vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I Seite 2190) eingeführten Neuregelungen.

3. Kosten

Gemäß § 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung unterrichtet der Senat die Bürgerschaft im Folgenden über die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung. Aussagen zur Größenordnung möglicher finanzieller Auswirkungen können allerdings z. Z. nicht gemacht werden, da das Gesetz eine Vielzahl von Verfahrens- und Strukturänderungen vorsieht, deren Umsetzung häufig in unterschiedlicher Weise möglich ist. Gegenwärtig lässt sich nur sagen, dass der Gesetzentwurf wegen der vielen in ihm vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen per Saldo kostensenkend wirkt.

Auch lassen sich die Regelungsbereiche angeben, die überhaupt finanzielle Auswirkungen haben oder haben können. Dies sind im Wesentlichen die folgenden:

3.1 Bereiche möglicher Kostensteigerungen

- § 66 (Beschwerden); die in Absatz 3 vorgesehenen Beschwerdestellen können zusätzlichen Aufwand verursachen. Dieser ist jedoch gerechtfertigt, wenn dadurch beispielsweise Verwaltungsgerichtsverfahren verhindert werden können.
- § 80 (Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten); die Schaffung der Abwahlmöglichkeit für die Präsidentin oder den Präsidenten kann das Kostenrisiko des Staates, z. B. für den Versorgungsaufwand etc., erhöhen.
- § 83 (Kanzlerin oder Kanzler); anders als bei den im geltenden Gesetz vorgesehenen leitenden Verwaltungsbeamten können sich bei der Kanzlerin oder beim Kanzler, die eine begrenzte Amtszeit haben, zusätzliche Kosten für soziale Absicherung etc. ergeben.

- § 87 Absatz 4 (hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte); die Wahl einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten erhöht die Personalkosten. Die Hochschulen müssen entscheiden, wie sie die Kosten im Rahmen des ihnen gewährten staatlichen Zuschusses aufbringen wollen.

3.2 Bereiche sicherer Kosteneinsparungen

- § 6 Absatz 2 Nr. 3 (Erweiterung der Zuständigkeiten der Hochschulen im Personalbereich); die vorgesehene Verlagerung von Entscheidungen auf die Hochschulen und der damit verbundene Wegfall der mehrfachen Prüfung der gleichen Vorgänge, z. B. durch eine Hochschule und die zuständige Behörde, wirkt kostensenkend.
- §§ 13, 14 (Berufungen, Berufungsvorschläge); die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen wirken kostensenkend (z. B. Wegfall der sog. doppelten Mehrheit für Berufungsvorschläge und der damit häufig verbundenen Verfahrenskomplizierungen, die in § 14 Absatz 6 des geltenden Gesetzes im Einzelnen geregelt sind).
- § 37 (Hochschulzugang); zukünftig regeln die Hochschulen besondere Hochschulzugangsberechtigungen selbst durch Satzung, Rechtsverordnungen des Senats sind entbehrlich. Das geänderte, vereinfachte Verfahren senkt die Verwaltungskosten bei den entsprechenden Vorgängen.
- § 38 (Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige); ebenso wie bei § 31 werden auch hier die Verwaltungskosten durch den Wegfall der behördlichen Genehmigung der Satzung sowie den Wegfall der Rechtsverordnung geringer. Außerdem können die Hochschulen in Zukunft das Verfahren einfacher gestalten, z. B. die Prüfungskommissionen anders als z. Z. zusammensetzen.
- § 39 (Übergänge); die Vereinfachung der Übergangsregelung für Absolventen der Vorprüfungen an der Fachhochschule (Absatz 3) vermindert den Aufwand bei der aufnehmenden Hochschule.
- § 61 (Zwischen- und Abschlussprüfungen); die Vorschriften sind insgesamt vereinfacht worden, die Vorgaben für das hochschulinterne Verfahren sind entfallen, die Möglichkeiten für studienbegleitende Prüfungen sind ausgeweitet worden. Dies wirkt tendenziell kostensenkend.
- § 69 (ausländische Grade); die vorgesehene gesetzliche Allgemeingenehmigung wird in Zukunft Einzelgenehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde entbehrlich machen und damit den Verwaltungsaufwand senken.
- §§ 90 ff. (Selbstverwaltungsstruktur); die wegfallende Beteiligung der staatlichen Seite an den organisatorischen Einzelentscheidungen auf der unteren Ebene, die das geltende Gesetz z. B. bei den Fachbereichen, den Instituten etc. vorsieht, führt zu Verfahrensvereinfachungen und damit zu Kostensenkungen. Auch der Wegfall des § 102 a, der bei Promotions- und Habilitationsordnungen sowie bei Habilitationsverfahren und bei der Berufung von Professoren die Möglichkeit vorsieht, dass alle Professoren eines Fachbereichs sich an den Verfahren beteiligen, wirkt kostensenkend.
- § 96 (Verfahrensgrundsätze); die vorgenommenen Verfahrensvereinfachungen, z. B. der Wegfall der doppelten Mehrheit bei Entscheidungen, die Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben betreffen, wirkt

kostensenkend (vgl. auch die Ausführungen zu den §§ 13 und 14).

- § 108 (Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung); der Wegfall des Erfordernisses der Genehmigung der zuständigen Behörde bei einer Vielzahl von Satzungen der Hochschulen wie z.B. Berufungsordnungen, Immatrikulationsordnungen, Wahlordnungen, Drittmittelsatzungen, Satzungen über Unterrichtsstudoren etc. entlastet den Staat von Verwaltungsaufgaben.

3.3 Bereiche möglicher Kostensenkungen bzw. Einnahmesteigerungen

- § 3 Absatz 9 (Gründung von Unternehmen, Beteiligung an Unternehmen); die Hochschulen können durch die Wahrnehmung der Möglichkeiten, die ihnen der Gesetzentwurf hier bietet, viele Bereiche effektiver organisieren und dadurch nicht nur Kosten einsparen, sondern durch zweckmäßig zugeschnittene Unternehmensformen auch zusätzliche Einnahmen erzielen.
- § 6 Absatz 5 (Gebühren- und Entgeltsatzungen); die Hochschulen können sich durch die ihnen gewährte Gebührenhoheit neue Einnahmequellen erschließen.
- § 16 Absatz 2 Nr. 4 (befristete Erstberufungen); die mit der Befristung von Erstberufungen verbundene Möglichkeit, Fehlentscheidungen zu korrigieren, die im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können, verschafft den Hochschulen ggf. zusätzlichen finanziellen Spielraum.
- §§ 90 ff. (Selbstverwaltungsstruktur auf der unteren Ebene); die den Hochschulen bei der Organisation der Bereiche unterhalb der zentralen Ebene in Zukunft gewährte Gestaltungsfreiheit gibt ihnen viele Möglichkeiten, die Organisation entsprechend den Notwendigkeiten der einzelnen Aufgabe und des einzelnen Faches festzulegen und damit effektiver und im Ergebnis kostensparender zu arbeiten.

Andererseits ist auch das Risiko nicht von der Hand zu weisen, dass die Grundordnungen Organisationsformen vorsehen, die komplizierter und aufwendiger sind als die im gegenwärtig geltenden Gesetz festgelegten. Die zuständige Behörde wird im Rahmen des hier vorgesehenen Genehmigungsverfahrens nach § 108 Absatz 1 zu prüfen haben, ob Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorliegen; in diesem Fall könnte die Genehmigung verweigert werden (vgl. § 108 Absatz 2 Satz 2).

4. Gesetzgebungsverfahren

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 12. Januar, 26. Januar und 4. Februar 2000 unter großer Beteiligung von hamburgischen und auswärtigen Hochschulvertretern, weiteren Experten sowie Mitgliedern von Behörden und Verbänden drei Workshops zu den Themen „Management und/oder Demokratie“, „Verhältnis Staat-Hochschule“ und „zeitgemäßes Studium“ durchgeführt; auf der Basis der Ergebnisse dieser Workshops ist der Referentenentwurf der Neufassung des HmbHG erstellt worden, der am 18. Juli 2000 dem Senat und Anfang August 2000 der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat den Referentenentwurf zur Diskussion den Hochschulen und allen interessierten Verbänden übersandt und ihnen die Möglichkeit gegeben, bis zum 31. Oktober 2000 dazu Stellung zu nehmen.

Damit hat die Behörde einen neuen und, wie jetzt schon erkennbar ist, erfolgreichen Weg der Gesetzgebung beschritten, indem sie die Personen und Institutionen, die von dem Gesetz am intensivsten betroffen sein werden und außerdem in vielen Bereichen den besten fachlichen Überblick besitzen, von Anfang an in das Verfahren einbezogen hat.

Die Ergebnisse des Diskussionsverfahrens sind in den jetzt vorgelegten Entwurf eingeflossen, dessen Grundlinie (vgl. oben 2.) dadurch jedoch nicht beeinflusst worden ist.

5. Einordnung des Gesetzentwurfes in die Entwicklung des Hochschulrechts und der Hochschulreform in der Bundesrepublik Deutschland

a) Rechtsformen staatlicher Hochschulen

Bis 1998 schrieb das Hochschulrahmengesetz als Rechtsform für staatliche Hochschulen zwingend vor, dass sie Körperschaften des Öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sein mussten. Der Begriff der staatlichen Einrichtung war dabei zu verstehen im Sinne einer nicht rechtsfähigen staatlichen Anstalt, d.h. staatlicher Ressourcen, mit denen die Körperschaft Hochschule ihre Aufgaben wahrnimmt.

Seit der 4. Novelle zum Hochschulrahmengesetz vom 20. August 1998 sind bei staatlichen Hochschulen auch andere Rechtsformen möglich. Von diesen Möglichkeiten hat jedoch bisher kein Bundesland Gebrauch gemacht. Eine Ausnahme bildet hier der niedersächsische Anhörungsentwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform, der die Überführung staatlicher Hochschulen in die Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des Öffentlichen Rechts ermöglicht (vgl. dazu unten e).

Auch der vorliegende Gesetzentwurf hält, wie in der Begründung näher ausgeführt, an der genannten herkömmlichen Rechtsform der staatlichen Hochschulen fest. Die Frage, ob andere Rechtsformen der Wahrnehmung von Hochschulaufgaben besser dienen, kann z.Z. nicht sicher beantwortet werden. Wie in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt, befasst sich eine von der Behörde für Wissenschaft und Forschung eingesetzte hochrangige Expertenkommission mit dieser Frage.

b) Rechtliche Stellung der Hochschulen

In allen Hochschulgesetzen sind die Aufgaben der Hochschulen, die in der o.g. herkömmlichen Rechtsform betrieben werden, unterteilt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, in denen die Hochschulen ausschließlich der Rechtsaufsicht unterliegen, sowie staatliche Angelegenheiten oder staatliche Auftragsangelegenheiten, in denen sie auch der Fachaufsicht des Staates unterworfen sind.

Der Hamburger Gesetzentwurf stärkt den Selbstverwaltungsbereich und die Eigenverantwortung der Hochschulen auf verschiedene Weise, die im allgemeinen Teil der Begründung näher erläutert sind. Damit räumt er den Hochschulen eine im Vergleich zu vielen anderen Hochschulgesetzen selbständigere Stellung ein. Als Beispiele seien hier nur genannt:

- die Organisationshoheit nach den §§ 90 ff., die es in anderen Hochschulgesetzen so nicht gibt,
- die Gebührenhoheit nach § 6 Absatz 5, die in den meisten anderen Hochschulgesetzen ebenfalls fehlt,

- die Möglichkeit zur Gründung von Unternehmen nach § 3 Absatz 9, die es in vergleichbarer Form im geltenden Recht nur in wenigen Gesetzen gibt,
- die freien Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich von Studium und Prüfungen, insbesondere der Verzicht auf die ministerielle Genehmigung einzelner Prüfungsordnungen, die in den meisten anderen Hochschulgesetzen noch vorgesehen ist,
- die starke Stellung der Hochschulen in dem dem sog. Kooperationsbereich zwischen Staat und Hochschule zuzuordnenden Berufungsverfahren, die es in dieser Form in anderen Hochschulgesetzen ebenfalls nicht gibt.

Die Fachaufsicht in staatlichen Auftragsangelegenheiten wird durch § 6 Absatz 4 des Gesetzentwurfes beschränkt, während sie in vielen anderen Bundesländern nach wie vor in vollem Umfang besteht, einschließlich des Rechts zur Erteilung beliebiger Einzelweisungen in allen Bereichen.

Der Gesetzentwurf realisiert damit weitest möglich das AKV-Prinzip und stellt sicher, dass die Kernaufgaben der Hochschulen in Wissenschaft und Kunst von diesen selbständig wahrgenommen werden können und die Kreativität ihrer Mitglieder sich frei entfalten kann.

Der effektiven Aufgabenwahrnehmung in den Hochschulen dient auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Leitungsstruktur. Das Präsidium hat insgesamt gegenüber den anderen Selbstverwaltungsorganen eine relativ starke Stellung, seine einzelnen Mitglieder nehmen bestimmte Aufgabenbereiche verantwortlich selbst wahr. Demgegenüber haben Hochschulen anderer Bundesländer zu einem erheblichen Teil noch Rektorsverfassungen mit Rektoren und Prorektoren, die Professoren der Hochschule sind und die gegenüber den Hochschulsenaten nur eingeschränkte Kompetenzen besitzen.

c) Staatliche Steuerung

Der Wegfall von Einzeleingriffen in die Tätigkeit der Hochschulen erfordert auf der anderen Seite eine Stärkung der strategischen Steuerung durch den Staat, der nach wie vor ihr Träger und Hauptzuwendungsgeber ist. Nach dem Gesetzentwurf sind Elemente der staatlichen Steuerung insbesondere die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, aber auch die Rahmenverordnungen für Studium und Prüfungen nach § 48.

Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind inzwischen auch in den Gesetzen und Gesetzentwürfen einer Reihe anderer Bundesländer vorgesehen, meist jedoch nicht in der umfassenden Form, wie dies § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfes bestimmt. Rahmenverordnungen für Studium und Prüfungen statt des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall sehen nur das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz sowie der niedersächsische Anhörungsentwurf vor.

d) Kuratorien/Hochschulräte

Einige Hochschulgesetze sehen neben der weiterhin bestehenden ministeriellen Aufsicht Kuratorien oder Hochschulräte vor, die bestimmte Aufsichts- und auch Leitungskompetenzen für die Hochschulen wahrnehmen und meist an wichtigen Verfahren, z. B. der Personalauswahl, beteiligt sind.

Der Hamburger Gesetzentwurf verzichtet bewusst auf derartige Gremien, weil sie bei der gegenwärtigen Rechtsform der Hochschulen nicht erforderlich sind

und als dritte Ebene zwischen Staat und Hochschulen nur die Verfahren komplizieren.

e) Stiftungshochschulen nach dem niedersächsischen Anhörungsentwurf

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach dem niedersächsischen Anhörungsentwurf die staatlichen Hochschulen regelmäßig ebenso wie diejenigen der anderen Bundesländer weiterhin Körperschaften des Öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind. Ihre Stellung gegenüber der staatlichen Aufsicht ist insgesamt etwa mit derjenigen nach dem Hamburger Gesetzentwurf zu vergleichen.

Der niedersächsische Entwurf sieht jedoch zusätzlich in § 50 vor, dass eine Hochschule durch Verordnung der Landesregierung in die Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des Öffentlichen Rechts überführt werden kann. Die Stiftung erhält in diesem Fall die für den Betrieb der Hochschule benötigten Immobilien des Landes, die in ihr Eigentum übergehen. Sie wird auch Dienstherrin des Personals der Hochschule. Die Aufsichtsbefugnisse des Ministeriums werden weitgehend von den für die Hochschulen zu gründenden Stiftungsräten übernommen.

Die niedersächsische Lösung kann ein mögliches Modell für eine weitere Verselbständigung von Hochschulen sein. Ob sie eine bessere Aufgabenwahrnehmung garantiert als andere Lösungen, etwa diejenige einer voll rechtsfähigen Körperschaft, kann z.Z. jedoch nicht beurteilt werden. Diese Fragen werden in Hamburg von der oben erwähnten Kommission Rechtsformen der Hochschulen im Einzelnen untersucht.

6. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände nach § 100 des Hamburgischen Beamtengesetzes

Folgende Organisationen haben Stellung genommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nord – (DGB),
- Deutscher Beamtenbund – Landesbund Hamburg – (DBB),
- Deutscher Hochschulverband – Landesverband Hamburg – (DHV),
- Hochschullehrerbund – Landesverband Hamburg e.V. – (hlb).

Im Folgenden sind die nicht übernommenen Forderungen der Spitzenorganisationen sowie die Stellungnahmen des Senats dazu zusammengefasst:

a) Zum zweiten Abschnitt des zweiten Teils generell (wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren)

Nach Auffassung des DGB ist der Personalteil insgesamt zu zaghafte verändert worden. Die Formulierungen seien lediglich an die Erfordernisse des Hochschulrahmengesetzes angepasst worden. Jedoch seien keinerlei Bemühungen zu erkennen, die Abschaffung des Beamtenstatus ernsthaft zu betreiben.

Wie aus Nr. 8 des allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfes ersichtlich, hält auch der Senat die Personalstruktur in den Hochschulen für dringend reformbedürftig. Diese Reform kann jedoch in allen wesentlichen Punkten nur vom Bund und bundeseinheitlich realisiert werden, da hierzu das Hochschulrahmengesetz und beamtenrechtliche Bundesgesetze

geändert werden müssen. Der Bund hat diese Reform bereits in Angriff genommen und will sie noch in dieser Legislaturperiode abschließen. Hamburg ist an der Vorbereitung der Reform intensiv beteiligt.

Solange das Bundesrecht nicht geändert ist, muss sich das Hamburgische Hochschulgesetz an den geltenden Regelungen insbesondere des Hochschulrahmengesetzes orientieren.

b) § 1 Absatz 1 (Bezeichnung der Hochschulen)

Der DBB unterstützt die geplante Umbenennung der Fachhochschule Hamburg, fordert jedoch eine vergleichbare Umbenennung der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung im Hamburgischen Hochschulgesetz.

Der Senat hält eine derartige Umbenennung mindestens z.Z. nicht für zweckmäßig. Insbesondere wird auf folgende Unterschiede zwischen den beiden Hochschulen hingewiesen:

- Die Fachhochschule Hamburg hat vielfältige internationale Kontakte, u. a. mit Institutionen im angelsächsischen Raum und in China. Die gegenwärtige Bezeichnung der Fachhochschule führt hier häufig zu dem Missverständnis, dass es sich um eine Einrichtung des Sekundarbereichs handele.
- Bei der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung muss berücksichtigt werden, dass ihre Bezeichnung möglichst wenig von denjenigen vergleichbarer Einrichtungen bei anderen Dienstherren abweichen sollte.

c) § 12 (dienstliche Aufgaben der Professorinnen und Professoren)

Der DBB schlägt die Streichung des Wortes „insbesondere“ in Absatz 4 vor, weil seiner Meinung nach durch dieses Wort die in dem genannten Absatz erwähnten Dienstaufgaben ein zu starkes Gewicht erhalten und im Übrigen nicht jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer alle diese Aufgaben gleichzeitig wahrnehmen könne.

Die Regelung sollte unverändert bleiben. Die Aufzählung in Absatz 4 hebt besonders wichtige Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hervor. Dass nicht jeder Hochschullehrer zu jeder Zeit alle diese Aufgaben wahrnehmen muss, ist unstreitig und wird von der Regelung nicht gefordert. Hierzu wird auf § 12 Absatz 7 hingewiesen, wonach sich die im Einzelfall wahrzunehmenden Aufgaben nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle richten.

d) § 13 Absatz 3 Nr. 2 (Vorlage eines neuen Berufungsvorschlags durch die Hochschule, wenn die zuständige Behörde wünscht, dass eine Nichtbewerberin oder ein Nichtbewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen wird)

Der DHV übt Kritik an dieser Regelung. Die zuständige Behörde sollte nach seiner Meinung davon ausgehen, dass es bereits im Interesse der Universität liegen dürfte, diejenigen herausragenden Kandidaten, die sich von sich aus nicht bewerben, entweder zur Bewerbung aufzufordern oder aber bei einer unterlassenen Bewerbung diese Kandidaten auf den Berufungsvorschlag zu platzieren.

Der Senat hält die Regelung, die auch dem geltenden Recht entspricht, weiterhin für erforderlich. Insgesamt sieht das geltende Hochschulgesetz eine ausgewogene

Kompetenzverteilung zwischen Hochschulen und Staat bei den Berufungsverfahren vor, die sich bewährt hat und im Gesetzentwurf nicht geändert worden ist; der Gesetzentwurf vereinfacht und strafft nur die Verfahren.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass das Hamburgische Hochschulgesetz im bundesweiten Vergleich den Hochschulen bei Berufungsverfahren bereits die stärkste Stellung einräumt und andere Hochschulgesetze die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern durch das Ministerium ermögli­chen.

e) § 13 Absatz 4 Satz 2 (Beschränkung von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf die persönlichen Bezüge)

Nach Auffassung des DHV sollte die Bestimmung dahin ergänzt werden, dass explizit auch Ausstattungszusagen vorgesehen werden können.

Der Senat hält an der Regelung des Gesetzentwurfes fest. Ausstattungsforderungen können nur zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der Hochschule entsprechend den konkreten Bedürfnissen und Möglichkeiten geklärt werden. Verbindliche Zusagen kommen in diesem Bereich nicht in Betracht.

f) § 14 Absatz 3 (Hausberufungen)

Der DBB hält es nicht für sinnvoll, die Berufungsvorschläge aus der eigenen Hochschule als absoluten Ausnahmefall zu regeln. Die Hochschulen selbst würden verantwortungs- und qualitätsbewusst eine für sie sinnvolle Mischung aus Fremdberufungen und Hausberufungen durchführen.

§ 14 Absatz 3 beruht auf einer zwingenden Vorgabe des Hochschulrahmengesetzes und kann deswegen nicht geändert werden. Eine inhaltliche Stellungnahme zum Vorschlag des DBB erübrigt sich damit.

g) § 15 Absatz 1 Nr. 4 b (Erfordernis einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis bei Professoren an Fachhochschulen)

Der hlb fordert, in dieser Bestimmung folgenden Satz anzufügen:

„Teilzeittätigkeiten werden dabei entsprechend dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang anteilig gerechnet.“

Nach Auffassung des hlb entspricht es Sinn und Zweck dieser Bestimmung, wenn die tatsächlich absolvierte Berufspraxis einer fünfjährigen Vollzeittätigkeit entspricht.

Der Senat hält die vorgeschlagene Ergänzung nicht für zweckmäßig. Sie würde den Entscheidungsspielraum der Hochschulen bei Berufungsvorschlägen unnötigerweise einengen. Im Einzelfall kann auch eine fünfjährige Teilzeitbeschäftigung hinreichend sein, wenn im Übrigen alle Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen.

h) § 15 Absatz 3 (Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung)

Der hlb fordert, diese Bestimmung durch folgende Neufassung einzuengen:

„Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen; ausnahmsweise kann an die Stelle der qualifizierten Promotion eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung treten.“

Der Senat sieht keinen Grund, die Regelung gegenüber dem Rahmenrecht einzuschränken. Vielmehr sollte den Hochschulen ein möglichst breiter Beurteilungsspielraum gewährt werden.

- i) § 15 Absatz 7 (Schulpraxis bei Professuren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung)

Der DBB hält eine dreijährige Schulpraxis, wie sie die Bestimmung als Regel verlangt, nicht für ausreichend. Auch in Analogie zu § 15 Absatz 1 Nr. 4b müsse eine fünfjährige Praxis verlangt werden.

Der Senat sieht keinen Grund, die den rahmenrechtlichen Vorgaben entsprechende Regelung des Gesetzentwurfes in der vom DBB vorgeschlagenen Weise einzuschränken.

- j) § 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 (Erstberufung von Professorinnen und Professoren in ein Zeitbeamtenverhältnis)

Der DGB lehnt eine Eingangsbefristung für Professuren ab. Nur bei einer Entscheidung für die Einführung der Assistenzprofessur sei eine solche Befristung sinnvoll.

Der DHV teilt diese Auffassung. Die Konstellation, dass ein Wissenschaftler in ein erstes Professorenamt berufen werde, sei kein sachlicher Grund für die Befristung des Beamtenverhältnisses. Sie könne wegen des Regeltypus des Lebenszeitbeamtenverhältnisses lediglich dann zulässig sein, wenn sich die Befristung im weitesten Sinne aus der Funktion der Stelle ableiten lasse.

Der hlb fordert, die Regelung dahin einzuschränken, dass sie nur auf Antrag der Hochschule zulässig ist. Zur Begründung führt er aus, dass z. B. Professorinnen und Professoren im Ingenieurbereich in der Regel aus einem ungekündigten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnis heraus berufen würden, und dass dann in der Regel ein Zeitbeamtenverhältnis nicht in Frage komme.

Der Senat hält demgegenüber die vorgeschlagene Regelung für rechtlich zulässig und insgesamt zweckmäßig.

Die erste Berufung in ein Professorenamt kann in vielen Fällen ein sachlicher Grund für eine Befristung des Dienstverhältnisses sein. Hingewiesen wird hier insbesondere auf die im Rahmen der Personalstrukturreform beabsichtigte Einführung der Juniorprofessur, für die ebenfalls ein Zeitbeamtenverhältnis ins Auge gefasst wird. Nicht immer kann bereits aufgrund der Berufungsunterlagen entschieden werden, ob eine Bindung an die Hochschule auf Dauer zweckmäßig ist, wobei insbesondere die Frage der hochschuldidaktischen Qualifikation eine Rolle spielen kann. Das gilt in erster Linie für künstlerische Hochschulen, kann aber auch bei der Berufung junger, hochqualifizierter Bewerberinnen und Bewerber in wissenschaftlichen Hochschulen von Bedeutung sein.

Berufende Stelle ist die zuständige Behörde, die Ernennung erfolgt durch den Senat. Daher müssen diese Institutionen darüber befinden, ob ein Zeitbeamtenverhältnis begründet wird. Dass hierbei dem Vorschlag der Hochschule entscheidendes Gewicht beizumessen ist, versteht sich von selbst. Ein ausdrückliches und ausschließendes Antragsrecht der Hochschule wäre jedoch nach Auffassung des Senats nicht sachgerecht.

- k) § 16 Absatz 6 (Teilzeitprofessuren im Beamtenverhältnis)

Der DGB hält § 16 Absatz 6, wonach in begründeten Fällen Teilzeitprofessuren im Beamtenverhältnis möglich sind, für zu offen. Nach seiner Auffassung kann die Bestimmung, wenn sie nicht konkretisiert wird, leicht missbraucht werden.

Der Senat weist darauf hin, dass ein wesentlicher Grund für Teilzeitbeamtenverhältnisse, nämlich die Aufrechterhaltung der Verbindung zur Praxis, im Gesetz ausdrücklich genannt ist. Als weiterer Grund kommt hier in vielen Fällen die besondere Lebenssituation von Frauen in Betracht, für die diese besondere Beschäftigungsform ein zusätzliches, oft erwünschtes Angebot darstellt. Um den Hochschulen hinreichende Flexibilität zu geben, muss die Bestimmung jedoch allgemeiner gefasst werden, weil nicht alle möglichen Fälle vorhergesehen werden können. Dies ist ein häufig auftretendes Gesetzgebungsproblem, das üblicherweise wie hier durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe gelöst wird. Missbrauch kann im Übrigen schon dadurch verhindert werden, dass in jedem Fall die zuständige Behörde an den Ausschreibungen solcher Stellen beteiligt ist.

- l) § 16 (dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren)

Der DBB fordert hier eine grundsätzliche Regelung, die vorsieht, in welcher Zeit und in welchem Umfang Professorinnen und Professoren eine Vortragstätigkeit mit Ortsabwesenheit durchführen dürfen.

Mit dem Vorschlag des DBB wird die Frage der Prioritätensetzung bei den verschiedenen Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren aufgeworfen. Nach Auffassung des Senats kann diese Frage wegen der Vielfältigkeit der Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren sowie der Unterschiedlichkeit der Verhältnisse in den Hochschulen nicht flächendeckend durch das Gesetz geregelt werden. Hingewiesen wird aber auf § 12 Absatz 2 Satz 2, in dem der wichtige Grundsatz der Priorität der Lehrverpflichtungen in der Vorlesungszeit gesetzlich verankert wird.

- m) §§ 20, 22 (Oberassistenten, Obergeringenieure, Hochschuldozenten)

Der DGB hält alle diese Personalkategorien für überflüssig.

Der Senat teilt die Auffassung des DGB. Er geht davon aus, dass im Rahmen der oben erwähnten Personalstrukturreform alle diese Gruppen entfallen werden. Zur Zeit ist deren Wegfall wegen der Bindung des hamburgischen Gesetzgebers an das Rahmenrecht jedoch nicht möglich. Wegen der absehbaren Streichung dieser Gruppen sollten Änderungen bei ihrer dienstrechtlichen Stellung bzw. ihren Aufgaben nicht mehr vorgenommen werden.

- n) § 24 (Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit)

Der DGB fordert die Streichung der Wörter „sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen“ in Absatz 1. Beamtinnen und Beamte müssten sich bei Vorliegen der in der Bestimmung genannten Voraussetzungen auf die Verlängerung ihres Dienstverhältnisses verlassen können.

Der DBB vermisst in der Bestimmung den Tatbestand einer Beurlaubung, um persönliche Praxis- und

Anwendungserfahrungen konkret sammeln zu können.

Dem Vorschlag des DGB kann nicht gefolgt werden, weil die Bestimmung des Gesetzentwurfes auf einer zwingenden Regelung des Hochschulrahmengesetzes beruht (§ 50 Absatz 3 Satz 1). Der vom DBB genannte Tatbestand wird nach Auffassung des Senats von Absatz 1 Nr. 3 der Bestimmung (wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung) mit umfasst.

o) § 25 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben)

Der DGB ist der Auffassung, die Personalkategorie der „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ sei eingeführt worden, um spezifische Lehraufgaben, die nicht die Qualifikation einer Professur voraussetzen, von Spezialistinnen und Spezialisten durchführen zu lassen. Diese Arbeit sei wie jede andere Lehrtätigkeit eine selbständige Aufgabe, so dass die Formulierung „oder unter der fachlichen Verantwortung von Professorinnen etc.“ eine sachlich nicht zu rechtfertigende Hierarchisierung darstelle. Um die Einbindung in den Wissenschaftsbetrieb sicherzustellen und zur Sicherung der Qualifikation müsse im Übrigen die Auseinandersetzung mit dem fachspezifischen Forschungsgebiet zu den Aufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören.

Der Senat hält die Beibehaltung der Regelung des Gesetzentwurfes, die dem geltenden Recht entspricht, für erforderlich. Die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist in ihrer Zusammensetzung nicht homogen. Zu ihr gehören auch Bedienstete, die Lehraufgaben unter der Verantwortung eines Professors etc. durchführen.

Dass es auch zu den Pflichten der Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehört, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und hochschuldidaktische Methoden bei ihrem Unterricht zu berücksichtigen, ist in der Begründung zu § 25 ausdrücklich vermerkt.

p) § 26 (Lehrbeauftragte)

Der DGB beanstandet die Regelung des § 26 Absatz 3, wonach Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten können.

Der Senat hält die Bestimmung, die dem geltenden Recht entspricht, weiterhin für notwendig. Sie betrifft in erster Linie Privatdozenten, die im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen anbieten, ohne dass diese von der Hochschule ausdrücklich gefordert worden sind.

q) § 27 (dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Nach Auffassung des DGB sollte die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelhaft erfolgen, wenn die Stelle nicht der Promotionsförderung diene.

Der Forderung kann nicht entsprochen werden, da der hamburgische Gesetzgeber auch hier an die zwingenden Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes gebunden ist. § 53 Absatz 4 Satz 4 dieses Gesetzes lässt die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber nur „in begründeten Fällen“ zu. Im Gesetzentwurf ist diese Vorgabe in § 27 Absatz 2 letzter

Satz so umgesetzt worden, dass die Hochschulen im Einzelfall die konkrete Entscheidung zu treffen haben.

r) § 87 (Gleichstellungsbeauftragte)

Der DGB lehnt § 87 Absatz 4 ab, der bestimmt, dass in der Universität, der Hochschule für angewandte Wissenschaften und der TUHH hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden können.

Der Senat hält an der Regelung des Gesetzentwurfes fest. Er weist zunächst darauf hin, dass Absatz 4 die Bestellung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter nicht zwingend vorsieht, sondern den genannten Hochschulen nur ermöglicht. In Betracht kommen kann dies beispielsweise, wenn die Gewinnung einer Gleichstellungsbeauftragten aus den Mitgliedern der Hochschule Schwierigkeiten bereitet. Dem Senat ist im Übrigen bekannt, dass mit einer vergleichbaren Regelung in Schleswig-Holstein gute Erfahrungen gemacht worden sind.

s) § 111 (personenbezogene Daten)

Der DGB hält folgende Regelungen dieser Vorschrift für bedenklich:

- das in Absatz 1 vorgesehene Recht der Hochschulen, von Absolventinnen und Absolventen diejenigen personenbezogenen Daten zu erheben, die für die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind,
- Absatz 2 Satz 4, wonach bei Teilnehmerbefragungen in Lehrveranstaltungen die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse den zuständigen Gremien bekannt gegeben und zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden können,
- Absatz 3, wonach die Hochschulen vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal zu Planungszwecken etc. bestimmte personenbezogene Daten erheben dürfen.

Der Senat hält die Erweiterung des § 142 in der vorgelegten Fassung für notwendig.

Um sog. Alumni-Netzwerke aufzubauen, die in Zukunft für die Hochschulen immer wichtiger werden, ist die Möglichkeit zur Erhebung entsprechender Daten erforderlich.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 4 entspricht dem geltenden Recht und ist bisher nicht beanstandet worden. Sie ist insbesondere bei Evaluationsverfahren, die die Lehre betreffen, unentbehrlich.

Absatz 3 ist insbesondere Angesichts der wachsenden Bedeutung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen auch im hochschulinternen Bereich und der Entwicklung von Systemen der kennzahlengesteuerten Mittelverteilung notwendig. Nur durch die Erhebung der fraglichen Daten kann hinreichende Transparenz für Planungs- und Strukturentscheidungen geschaffen werden. Bei der Formulierung der Rechtsverordnung wird darauf zu achten sein, dass die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dadurch nicht verletzt werden.

7. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Gesetz
zur Neuordnung des Hochschulrechts**

Vom

**Artikel 1
Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)**

Inhaltsübersicht:

<p style="text-align: center;">ERSTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung des Hochschulwesens</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen</p> <p>§ 4 Aufgaben einzelner Hochschulen</p> <p>§ 5 Selbstverwaltung</p> <p>§ 6 Finanzierung, Staatliche Auftragsangelegenheiten</p> <p>§ 7 Angehörige des öffentlichen Dienstes</p>	<p>§ 23 Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten</p> <p>§ 24 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>§ 25 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>§ 26 Lehrbeauftragte</p> <p>§ 27 Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>§ 28 Befristete Beschäftigungsverhältnisse</p> <p>§ 29 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>§ 30 Personen mit ärztlichen Aufgaben</p> <p>§ 31 Beamtenrecht, Angestellte</p> <p>§ 32 Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen</p> <p>§ 33 Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren</p> <p>§ 34 Lehrverpflichtung</p>
<p style="text-align: center;">ZWEITER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Mitglieder der Hochschulen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 8 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen</p> <p>§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten</p> <p>§ 10 Gruppen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren</p> <p>§ 11 Freiheit von Lehre und Forschung</p> <p>§ 12 Dienstliche Aufgaben der Professorinnen und Professoren</p> <p>§ 13 Berufungen</p> <p>§ 14 Berufungsvorschläge</p> <p>§ 15 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren</p> <p>§ 16 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p> <p>§ 17 Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent</p> <p>§ 18 Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten</p> <p>§ 19 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten</p> <p>§ 20 Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure</p> <p>§ 21 Dienstrechtliche Stellung der Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Oberingenieurinnen und Oberingenieure</p> <p>§ 22 Dienstliche Aufgaben der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Die Studierenden</p> <p>§ 35 Mitgliedschaft</p> <p>§ 36 Immatrikulation</p> <p>§ 37 Hochschulzugang</p> <p>§ 38 Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige</p> <p>§ 39 Übergänge</p> <p>§ 40 Einstufungsprüfung</p> <p>§ 41 Versagung der Immatrikulation</p> <p>§ 42 Exmatrikulation</p> <p>§ 43 Wechsel des Studiengangs</p> <p>§ 44 Versagung der Fortführung des Studiums</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Akademische Ehrungen</p> <p>§ 45 Verleihung besonderer Würden</p>
	<p style="text-align: center;">DRITTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Studienreform, Studium und Prüfungen</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Studienreform</p> <p>§ 46 Aufgaben der Hochschulen</p> <p>§ 47 Aufgaben des Staates</p> <p>§ 48 Rahmen für Studium und Prüfungen</p>

Zweiter Abschnitt
Studium

- § 49 Ziel des Studiums
- § 50 Freiheit des Studiums
- § 51 Studienberatung
- § 52 Studiengänge
- § 53 Regelstudienzeit
- § 54 Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 55 Hochschulübergreifende Studiengänge
- § 56 Postgraduale Studiengänge
- § 57 Weiterbildendes Studium
- § 58 Fernstudium, Neue Medien

Dritter Abschnitt
Prüfungen

- § 59 Hochschulprüfungen
- § 60 Hochschulprüfungsordnungen
- § 61 Zwischen- und Abschlussprüfungen
- § 62 Bewertung
- § 63 Prüfungsausschüsse, Öffentlichkeit
- § 64 Prüferinnen und Prüfer
- § 65 Wiederholbarkeit
- § 66 Widersprüche, Beschwerden
- § 67 Hochschulgrade
- § 68 Deutsche Grade
- § 69 Ausländische Grade
- § 70 Promotion
- § 71 Habilitation
- § 72 Staatliche und kirchliche Prüfungen, staatliche Prüfungsordnungen

VIERTER TEIL
Forschung

- § 73 Aufgaben und Gegenstände der Forschung
- § 74 Koordinierung der Forschung, Zusammenwirken mit der Praxis
- § 75 Forschungsberichte
- § 76 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 77 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 78 Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung

FÜNFTER TEIL
Aufbau und Organisation der Hochschulen

Erster Abschnitt
Leitung der Hochschulen

- § 79 Präsidium
- § 80 Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 81 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 82 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten
- § 83 Kanzlerin oder Kanzler

Zweiter Abschnitt
Hochschulsenat, Großer Senat

- § 84 Hochschulsenat
- § 85 Großer Senat
- § 86 Hochschulsenat und Großer Senat
Gemeinsame Bestimmungen

Dritter Abschnitt
Sonstige Organisationsvorschriften

- § 87 Gleichstellungsbeauftragte
- § 88 Behindertenbeauftragte
- § 89 Beiräte
- § 90 Selbstverwaltungsstruktur
- § 91 Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten
- § 92 Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene
- § 93 Betriebseinheiten
- § 94 Bibliothekswesen
- § 95 Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Vierter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

- § 96 Verfahrensgrundsätze
- § 97 Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 98 Öffentlichkeit
- § 99 Wahlen
- § 100 Haushaltsangelegenheiten
- § 101 Abweichende Organisationsregelungen

SECHSTER TEIL
Studierendenschaft

- § 102 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe
- § 103 Satzung
- § 104 Beitrag der Studierenden
- § 105 Haushaltswirtschaft
- § 106 Haftung, Aufsicht

SIEBTER TEIL
Aufsicht

- § 107 Rechtsaufsicht
- § 108 Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung
- § 109 Haushaltswirtschaft
- § 110 Studienjahr
- § 111 Personenbezogene Daten

ACHTER TEIL

Staatliche Anerkennung als Hochschule

- § 112 Wissenschaftliche Hochschule der Bundeswehr
- § 113 Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik
- § 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule
- § 115 Anerkennungsverfahren

- § 116 Rechtswirkungen der Anerkennung
 § 117 Verlust der Anerkennung

NEUNTER TEIL
Ordnungswidrigkeiten

- § 118 Ordnungswidrigkeiten

ZEHNTER TEIL
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt

Personal- und mitgliedschaftsrechtliche Bestimmungen

- § 119 Personrechtliche Übergangsbestimmungen
 § 120 Fortbestehende Rechtsverhältnisse
 § 121 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung
 § 122 Vertretung der Dozentinnen und Dozenten
 in der Universität
 § 123 Fortsetzung von Berufungsverfahren

ERSTER TEIL

**Allgemeine Bestimmungen und Weiterentwicklung
 des Hochschulwesens**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Staatliche Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg sind:

1. die Universität Hamburg,
2. die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg,
3. die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik,
4. die Hochschule für bildende Künste,
5. die Hochschule für Musik und Theater,
6. die Technische Universität Hamburg-Harburg,
7. die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung.

(2) Dieses Gesetz gilt für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Hochschulen. Es regelt ferner die staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht staatliche Hochschulen sind, als Hochschulen. Die Rechtsverhältnisse der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

(3) Staatliche Hochschulen werden durch Gesetz errichtet und aufgehoben.

§ 2

Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen

(1) Die Hochschulen, Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg, sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes.

(2) Die Hochschulen regeln ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen.

- § 124 Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

Zweiter Abschnitt

Wahl- und Organisationsbestimmungen

- § 125 Hochschulsenat und Großer Senat
 § 126 Organisation unterhalb der zentralen Ebene

Dritter Abschnitt

Rechtsvorschriften

- § 127 Prüfungsordnungen
 § 128 Satzungen
 § 129 Grundordnungen, vorläufige Bestimmungen
 § 130 Übertragungsermächtigung
 § 131 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften
 Fortgeltende Verordnungsermächtigungen,
 Weitergeltung von Prüfungsordnungen

(3) Die Hochschulen und die zuständige Behörde treffen mittelfristige Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die sich auf alle gesetzlichen Aufgabenbereiche erstrecken können und bestimmen müssen, wie die Realisierung der vereinbarten Ziele und Leistungen festgestellt wird.

§ 3

Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen dienen je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung (§ 4) der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben vor, für die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist. Sie fördern die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Sie orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung.

(2) Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Qualität ihrer Arbeit in Forschung und Lehre, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig bewertet wird. Bei der Bewertung der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen, insbesondere wirken sie in den dafür eingesetzten Gremien mit. Die Hochschulen veröffentlichen die Ergebnisse der Bewertungen.

(3) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertungen nach Absatz 2 Pläne zu ihrer weiteren Entwicklung auf. Sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden.

(4) Die Hochschulen tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen diese unterrepräsentiert sind. Sie wirken darauf hin, dass die für die weiblichen Hochschulmitglieder bestehenden Nachteile beseitigt werden. Sie stellen insbesondere Frauenförderpläne auf

und erlassen Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Sie sind verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen der Hochschule hinzuwirken. Sie legen in Abständen von zwei Jahren Erfahrungsberichte über die Frauenförderung nach diesem Gesetz vor.

(5) Die Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(6) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Sie fördern in ihrem Bereich die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

(7) Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(8) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. Mehrere Hochschulen können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Vereinbarungen treffen, besondere Entscheidungsorgane bilden und mit Einwilligung der zuständigen Behörde gemeinsame Einrichtungen schaffen. Sie können mit staatlich anerkannten Hochschulen nach § 114 zusammenwirken.

(9) Die Hochschulen können zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Vereinbarungen mit Unternehmen treffen sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörden Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

§ 4

Aufgaben einzelner Hochschulen

(1) Der Universität Hamburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Universität Hamburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(2) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vermittelt eine Ausbildung auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage. Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder, die die selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

(3) Die HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik – vermittelt eine wissenschaftliche Ausbildung und eine Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage, deren Ziel die Befähigung zu selbständiger Arbeit in beruflichen Tätigkeitsfeldern von Wirtschaft und Politik ist. Ihr obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung. Sie bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran. Sie soll die Didaktik der Erwachsenenbildung weiterentwickeln und nutzbar machen.

(4) Der Hochschule für bildende Künste obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen bildende Kunst, Kommunikation und Gestaltung. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(5) Der Hochschule für Musik und Theater obliegt die Weiterentwicklung von Kunst und Wissenschaft in den Bereichen Musik und Theater. Sie vermittelt eine künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu selbständiger Arbeit in diesen Bereichen. Sie bildet den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(6) Der Technischen Universität Hamburg-Harburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften insbesondere in den Bereichen Technik und Naturwissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Technische Universität Hamburg-Harburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.

(7) Die Hochschulausbildung für die Lehramter an Schulen obliegt vornehmlich der Universität Hamburg. Die anderen Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit.

§ 5

Selbstverwaltung

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde selbstständig wahr.

(2) Selbstverwaltungsangelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die nicht staatliche Auftragsangelegenheiten sind.

§ 6

Finanzierung, staatliche Auftragsangelegenheiten

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Sie orientiert sich dabei an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen. Die Haushaltsmittel werden jährlich auf Grund einer mehrjährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung zugewiesen.

(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:

1. die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens,
2. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; die Hochschulen sind an der Planung frühzeitig zu beteiligen,
3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist,
4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrnehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufga-

ben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden. Die Hochschulen können mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.

(4) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht aus, in besonderen Fällen nach Anhörung der Hochschule auch durch Einzelweisungen.

(5) Die Hochschulen können durch Satzungen Gebühren und Entgelte für besondere Leistungen und für die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben (Gebührensatzungen). Für Studiengänge nach den §§ 52 und 54 werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums.

ZWEITER TEIL

Mitglieder der Hochschulen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

(1) Mitglieder einer Hochschule als Körperschaft sind die in der Hochschule hauptberuflich Beschäftigten und die immatrikulierten Studierenden. Die Grundordnung kann bestimmen, dass weitere Personen Mitglieder einer Hochschule als Körperschaft sind.

(2) Die Grundordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Personen, die Angehörige der Hochschule werden sollen, ohne deren Mitglieder als Körperschaft zu sein.

§ 9

Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Die Hochschulen und ihre Mitglieder sind gehalten, die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgte Freiheit in Lehre und Studium, Forschung und Kunst im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu nutzen und zu bewahren. Die Hochschulen und ihre Mitglieder dürfen Mittel Dritter für Lehre, Forschung und Kunst nicht unter Bedingungen annehmen, die deren Freiheit oder die Freiheit des Studiums beeinträchtigen.

(2) Die Mitglieder der Hochschulen haben, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, im gegenseitigem Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Hochschulen und deren Organe die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erfüllen können, und sich so zu verhalten, dass niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Für Studierende, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.

(4) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen; das Nähere können die Hochschulen durch Satzung bestimmen.

§ 10

Gruppen

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden je eine Gruppe:

1. die Professorinnen und Professoren sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Professorengruppe),
2. die Studierenden,
3. die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal),
4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).

(2) Die Hochschule regelt durch Satzung die Zuordnung anderer Mitglieder zu diesen Gruppen nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit.

Zweiter Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren

§ 11

Freiheit von Lehre und Forschung

(1) Soweit die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu den dienstlichen Aufgaben von Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes), unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs, die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung der Lehre beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(2) Soweit die Forschung zu den dienstlichen Aufgaben von Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gehört, umfasst die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes) insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die

Angehörigen des künstlerischen Personals und für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

§ 12

Dienstliche Aufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

(2) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen grundständigen und postgradualen Studiengängen sowie im weiterbildenden Studium abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen Aufgaben; eine Vertretung ist nur aus wichtigem Grund mit Genehmigung des zuständigen Hochschulorgans zulässig.

(3) Sie können auf begrenzte Zeit für Aufgaben der Forschung in ihrem Fach, für Entwicklungsaufgaben im Rahmen angewandter Forschung oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben von anderen Aufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden.

(4) Zu ihren Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere auch:

1. die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen sowie an kirchlichen Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen,
2. die Studienfachberatung,
3. die Mitwirkung an der Studienreform und an Qualitätsbewertungsverfahren nach § 3 Absatz 2,
4. die Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, soweit dies zu den Aufgaben der Hochschule gehört,
5. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
6. die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung, soweit diese zu den Aufgaben der Hochschule gehört,
7. die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 6 Absatz 3.

Auf ihren Antrag soll die Hochschule die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe erklären, wenn sie nach den Feststellungen der Hochschule mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.

(5) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, die fachliche Betreuung des Studiums einzelner Studierender zu übernehmen.

(6) Sie sind auf Anforderung ihrer Hochschule verpflichtet, Gutachten einschließlich der dazu erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung zu erstellen. Ist der Hochschule der Auftrag zur Erstellung des Gutachtens von einer Behörde oder staatlichen Einrichtung übertragen worden, hat diese der Hochschule alle entstandenen Kosten zu erstatten, soweit nicht zwischenbehördliche Vereinbarungen die Kostentragung abweichend regeln.

(7) Art und Umfang der im Einzelfall wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 13

Berufungen

(1) Die Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der Hochschule von der zuständigen Behörde berufen.

(2) Bei der Berufung ist grundsätzlich nach der vorgeschlagenen Reihenfolge zu verfahren. Nach Anhörung der Hochschule kann von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden, es sei denn, die Hochschule bestätigt ihren Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihres den Berufungsvorschlag aufstellenden Gremiums; soll zugunsten einer in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Frau von der Reihung abgewichen werden, ist für die Bestätigung der vorgeschlagenen Reihenfolge eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(3) Die Hochschule hat einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, wenn

1. auf Grund des ersten Berufungsvorschlags in angemessener Zeit eine Berufung nicht zustande gekommen ist,
2. die zuständige Behörde wünscht, dass eine Nichtbewerberin oder ein Nichtbewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen wird,
3. die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Beachtung des § 14 Absatz 2 Satz 3 hat und dem Vorschlag keine zustimmende Stellungnahme der zuständigen Frauenbeauftragten beigefügt ist,
4. andere begründete Einwendungen von der zuständigen Behörde gegen einen Berufungsvorschlag erhoben werden.

(4) Absatz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend. Berufungs- und Bleibeverhandlungen beschränken sich auf die persönlichen Bezüge.

§ 14

Berufungsvorschläge

(1) Die Hochschule überprüft bei frei werdenden Professuren die zukünftige Verwendung der Stelle. Frei werdende Professuren, die wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungen müssen Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Sie sind zuvor der zuständigen Behörde bekannt zu geben. Die zuständige Behörde kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einwendungen erheben. Die zuständige Behörde trifft allgemeine Bestimmungen über den Inhalt von Ausschreibungen.

(2) Die Hochschule stellt rechtzeitig den Berufungsvorschlag auf. Er soll eine Liste von drei Personen enthalten; Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in der Professorenschaft einer Selbstverwaltungseinheit nach § 90 Absatz 3 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen.

(3) Berufungsvorschläge sollen in der Regel nur Personen berücksichtigen, die nicht Mitglieder der berufenden Hochschule sind; werden Mitglieder der berufenden Hochschule in den Berufungsvorschlag aufgenommen, ist dies besonders zu begründen. Bei der Berufung auf Professuren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg gilt Satz 1 nicht.

(4) Die Hochschule leitet den Berufungsvorschlag der zuständigen Behörde zu. Die zuständige Behörde trifft allgemeine Bestimmungen darüber, welche Unterlagen Berufungsvorschlägen beizufügen sind.

(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen, sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.

(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) nähere Regelungen über ihre Verfahren. Dabei ist eine angemessene Vertretung von Frauen sicherzustellen. Berufungsausschüssen sollen, soweit möglich, zwei Frauen angehören.

§ 15

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung für die Lehre an der Hochschule,
3. die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 4) oder zusätzliche künstlerische Leistungen (Absatz 5) oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die pädagogische Eignung wird in der Regel durch entsprechende Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistentur oder mehrjährige berufliche Tätigkeit in der Ausbildung oder mehrjährige Erfahrungen in der akademischen Lehre nachgewiesen; zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen in der Studienreform oder Studienberatung können berücksichtigt werden.

(3) Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Absatz 1 Nummer 3) wird in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen; an die Stelle der Promotion kann eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung treten.

(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden durch wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können. Soweit die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen durch eine Habilitation nachgewiesen worden sind, ist diese im Hinblick auf die Qualifikationsanforderungen der Stelle zu bewerten.

(5) Bei Professuren mit künstlerischen Aufgaben werden die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit (Absatz 1 Nummer 3) und die zusätzlichen künstlerischen Leistungen (Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) durch entsprechende hervorragende Leistungen während einer mehrjährigen künstlerischen Tätigkeit nachgewiesen.

(6) Bei Professuren in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b nachgewiesen werden; in besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Personen berufen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a erfüllen.

(7) Die Einstellung setzt bei Professuren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben außerdem voraus, dass zusätzlich die Anerkennung als Gebietsärztin oder

Gebietsarzt, Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt oder Gebiets-tierärztin oder Gebietstierarzt nachgewiesen wird, sofern für das betreffende Gebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. Auf eine Professur mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung kann nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis oder entsprechende andere Praxiserfahrungen nachweist.

(8) Soweit es den Eigenarten des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 und Absatz 7 Satz 2 auch eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und die pädagogische Eignung nachweist.

§ 16

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Hochschuldozentin, Hochschuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieurin, Oberingenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.

(2) Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden

1. zur Wahrnehmung der Funktion von Oberärztinnen oder Oberärzten für höchstens sechs Jahre oder, soweit die nach § 19 Absatz 3 für die wissenschaftliche Assistentur zulässige Gesamtdienstzeit nicht ausgeschöpft worden ist, für höchstens neun Jahre,
2. zur Gewinnung von Personen, die in der Wissenschaft, der Kunst oder sonst in ihrer Berufspraxis hervorragende Leistungen aufweisen können, für höchstens sechs Jahre,
3. für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich, wenn dem Land die entstehenden Kosten ganz oder überwiegend von dritter Seite erstattet werden, für höchstens sechs Jahre,
4. wenn es sich um die erste Berufung in ein Professorenamt handelt, für höchstens sechs Jahre; das Beamtenverhältnis kann mit seinem Ablauf in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war.

Eine Verlängerung ist nur nach § 24 zulässig. Die erneute Einstellung als Professorin oder Professor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ist zulässig

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2, soweit die zulässige Amtszeit nicht ausgeschöpft worden ist und die verbleibende Amtszeit mindestens zwei Jahre beträgt,
2. im Fall des Satzes 1 Nummer 3.

(3) Professorinnen und Professoren können ohne ihre Zustimmung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule abgeordnet oder versetzt werden, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeslossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird.

In diesen Fällen beschränkt sich die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung.

(4) Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit von Professorinnen und Professoren, kann die Arbeitszeit für bestimmte Beamtengruppen nach § 76 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 19), in der jeweils geltenden Fassung geregelt werden.

(5) Professorinnen und Professoren haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Ausnahmen sind zulässig, soweit

1. der Lehrveranstaltungsplan eine andere Regelung erfordert,
2. Belange der Krankenversorgung oder der betrieblichen Sicherheit anderenfalls nicht gewahrt werden können; das notwendige Lehrangebot ist sicherzustellen.

(6) Bei Professuren, bei denen die Verbindung zur Praxis aufrechterhalten werden soll, oder in anderen begründeten Fällen ist die Beschäftigung im Beamtenverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der Aufgaben einer vollen Professur zulässig, wenn die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden ist.

(7) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand ausschließlich die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

§ 17

Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent

(1) Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbstständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.

(2) Die Hochschulen verleihen habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent; damit gewähren sie keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.

(3) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen.

(4) Die Hochschulen regeln die Nähere durch Satzung.

§ 18

Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen
und Assistenten

(1) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen ist ausreichend Zeit zur Forschung und zum Erwerb der akademischen Lehrbefähigung zu geben. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich

der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sind Professorinnen oder Professoren zugeordnet und erbringen ihre Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung, ihre eigene Forschung mit deren fachlicher Betreuung. Der Zeitanteil für eigene Forschung und zum Erwerb der akademischen Lehrbefähigung wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans von den Professorinnen oder Professoren festgelegt; er darf 33 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreiten; im Bereich der klinischen Medizin kann dieser Mindestzeitanteil gesenkt werden. Nach näherer Bestimmung der Hochschule kann wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(3) Voraussetzung für die Einstellung wissenschaftlicher Assistentinnen und Assistenten ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Studienabschluss, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistentinnen und Assistenten entsprechend.

§ 19

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen
und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt.

(2) Das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten soll unbeschadet der Vorschriften über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten mit ihrer Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie die weitere wissenschaftliche Qualifikation erworben haben oder zu erwarten ist, dass sie sie in dieser Zeit erwerben werden. Als weitere wissenschaftliche Qualifikation gelten die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen.

(3) Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Absatz 2 Satz 1 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden; auf beide Verlängerungszeiten werden die Zeiten einer Gebietsarztausbildung in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis angerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigen.

(4) Im Übrigen ist eine Verlängerung oder eine erneute Einstellung als Assistentin oder Assistent unzulässig; § 24 bleibt unberührt.

(5) § 16 Absatz 5 gilt für Assistentinnen und Assistenten entsprechend.

§ 20

Oberassistentinnen und Oberassistenten,
Oberingenieurinnen und Oberingenieure

(1) Die Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie die Oberingenieurinnen und Oberingenieure haben auf Anordnung des Fachbereichs Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbstständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbunde-

nen Rechte bleiben unberührt. § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Einstellung sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. für die Oberassistentinnen und Oberassistenten die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen,
2. für die Oberingenieurinnen und Oberingenieure eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung sowie in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs.

§ 21

Dienstrechtliche Stellung der Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Oberingenieurinnen und Oberingenieure

(1) Oberassistentinnen und Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, Oberingenieurinnen und Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Haben sie Dienstverhältnisse als wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten vor Ablauf der in § 19 Absätze 1 und 2 festgelegten Zeiträume beendet, ist die Dauer ihrer Dienstverhältnisse entsprechend länger zu bemessen.

(2) § 16 Absatz 5 sowie § 19 Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 22

Dienstliche Aufgaben der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 12 Absätze 2 bis 7 und § 16 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 23

Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

(1) Als Hochschuldozentin oder Hochschuldozent kann eingestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Ernennung das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 erfüllt. § 13 und § 14 Absätze 1 bis 4 und 6 gelten entsprechend. Die Altersgrenze nach Satz 1 erhöht sich um Zeiten, in denen der Ausbildungs- oder Berufsweg durch Schwangerschaften oder die Versorgung minderjähriger Kinder unterbrochen wurde. Die zuständige Behörde kann auch in anderen begründeten Fällen Ausnahmen von der Altersgrenze nach Satz 1 zulassen.

(2) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Einstellung als Beamtin oder Beamter auf Zeit ist abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 und des § 24 unzulässig. Ist dem Dienstverhältnis ein Dienstverhältnis als Oberassistentin oder Oberassistent oder als Oberingenieurin oder Oberingenieur vorausgegangen, verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit zulässig.

§ 24

Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Soweit Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Oberassistentinnen oder Oberassistenten, Oberingenieurinnen oder Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen oder Assistenten Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf ihren Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 95 a des Hamburgischen Beamtengesetzes oder aus familiären Gründen nach § 89 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 95 b des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erforderlichen Zusammenarbeit im Hochschulwesen, soweit diese Aufgaben bis zum 3. Oktober 1994 wahrgenommen worden sind,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Beurlaubung nach der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 282) in der jeweils geltenden Fassung sowie ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 und nach § 8 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94) in der jeweils geltenden Fassung, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Bestimmung oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Frauenförderung,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.

(3) Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 sowie des Absatzes 2 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5 sowie Absatz 2 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammenfallen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 25

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert, kann diese Lehrkräften für besondere Aufgaben

übertragen werden. Sie führen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle oder des Lehrveranstaltungsplans selbständig oder unter der fachlichen Verantwortung von Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen oder Oberingenieuren durch.

§ 26

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten. Ein Lehrauftrag ist grundsätzlich zu befristen.

(2) Erhalten Mitglieder der Hochschule einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule unberührt.

(3) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Der Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben von Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend berücksichtigt wird.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

§ 27

Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen.

(2) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten unter der Verantwortung von Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen oder Oberingenieuren zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Zu ihren Aufgaben gehört die Mitwirkung bei der Studienfachberatung. Im Bereich der klinischen Medizin sind sie auch in der Krankenversorgung tätig. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nach näherer Bestimmung der Hochschule auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen werden.

(3) Soweit wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, sind diese weisungsbefugt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

§ 28

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, soll die Dauer der Beschäftigung drei Jahre nicht überschreiten. Sie werden grundsätzlich mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Ihnen ist Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation zu geben; dafür erhalten sie

in Ausnahmefällen von Satz 2 bei voller Beschäftigung mindestens ein Drittel der Arbeitszeit, bei Teilzeitbeschäftigung mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einen entsprechend geringeren Arbeitszeitanteil. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.

§ 29

Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein den Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) oder
2. der Nachweis der erforderlichen künstlerischen Befähigung durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder mehrjährige Berufstätigkeit (künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

§ 30

Personen mit ärztlichen Aufgaben

An der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten oder wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten sind, sind in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichgestellt.

§ 31

Beamtenrecht, Angestellte

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften.

(2) Wissenschaftliches und künstlerisches Personal kann auch in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. In diesem Fall sind die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß anzuwenden.

§ 32

Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen

(1) In künstlerischen Studiengängen können Professorinnen und Professoren nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung ihrer hauptberuflich tätigen Kolleginnen und Kollegen befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis ist zu befristen, wenn die wahrzunehmende Aufgabe von begrenzter Dauer oder wenn die künstlerische Aktualität wesentlicher Grund der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann befristet werden, wenn das Fortbestehen der hauptberuflichen Tätigkeit in der bei Vertragsschluss bestehenden Form einer der Gründe der Beschäftigung ist. Das Beschäftigungsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen bis zum Ablauf des ersten Monats eines Semesters zum Semesterende gekündigt werden.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.

§ 33

Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren

(1) Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Ihre Tätigkeit ist in der Regel einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet.

(2) Als Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren können Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation oder Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium bestellt werden.

(3) Für die fachliche und didaktische Betreuung der Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren sind die die Lehrveranstaltung durchführenden Personen verantwortlich.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

§ 34

Lehrverpflichtung

(1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen die dienstrechtliche Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

(2) Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

(3) Es soll ermöglicht werden, dass Lehrende ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt in mehreren aufeinander folgenden Semestern erfüllen können, und dass Lehrende einer Lehrinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes untereinander ausgleichen können.

Dritter Abschnitt

Die Studierenden

§ 35

Mitgliedschaft

(1) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation Mitglieder einer Hochschule. Sie verlieren die Mitgliedschaft durch die Exmatrikulation.

(2) Die Studierenden können an einer weiteren Hochschule immatrikuliert werden, wenn dies zur Durchführung ihres Studiums erforderlich ist.

§ 36

Immatrikulation

(1) Zu immatrikulieren sind Personen, die die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und bei denen kein Versagungsgrund vorliegt. Zulassungsbeschränkungen werden durch besonderes Gesetz geregelt.

(2) Studierende werden für einen Studiengang immatrikuliert, in den Fällen des § 52 Absatz 5 unter Angabe der Teilstudiengänge. Für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) können sie in begründeten Ausnahmefällen immatrikuliert werden.

(3) Die Immatrikulation kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vorläufig oder auf Probe erteilt oder befristet

werden. Für Fernstudierende können besondere, den Erfordernissen des Fernstudiums entsprechende Immatrikulationsregelungen getroffen werden.

(4) Die Hochschulen sollen in geeigneten Fächern für Personen, die nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende vorsehen.

(5) Personen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg studieren, kann nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung die Rechtsstellung von Studierenden verliehen werden; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.

(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Immatrikulationsordnungen) die näheren Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation.

§ 37

Hochschulzugang

(1) Ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt zum Studium in den Studiengängen aller Hochschulen, ein Zeugnis der Fachhochschulreife zum Studium in den Studiengängen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik. Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur in diesem Studiengang ein Studium aufnehmen und Prüfungen ablegen. Die Hochschulreife nach den Sätzen 1 und 2 wird nach dem Hamburgischen Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl S. 97) in der jeweils geltenden Fassung oder durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

(2) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass abweichend von Absatz 1 außer der Hochschulreife eine praktische Tätigkeit, eine besondere Vorbildung oder eine besondere Befähigung nachzuweisen ist, wenn die besonderen Anforderungen einzelner Studiengänge dies erfordern.

(3) Zum Studium in Studiengängen der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater berechtigt abweichend von den Absätzen 1 und 2 der in einer Aufnahmeprüfung zu erbringende Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung; die Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung kann begrenzt werden. Soweit die Studiengänge dies erfordern, kann anstelle oder neben der besonderen künstlerischen Befähigung die allgemeine Hochschulreife oder eine andere Vorbildung verlangt werden. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).

(4) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg kann durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung) bestimmen, dass in ihren künstlerischen Studiengängen zusätzlich zu einem Zeugnis der Hochschulreife oder an dessen Stelle eine für den Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung nachzuweisen ist.

(5) Bei hochschulübergreifenden Studiengängen kann vorgesehen werden, dass neben der allgemeinen Hochschulreife auch die Fachhochschulreife oder eine andere Befähigung zum Studium berechtigt.

§ 38

Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige

(1) Abweichend von § 37 berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch eine Eingangsprüfung, in der die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen ist. Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit; Kindererziehung und Pflegetätigkeit sind auf die berufliche Tätigkeit anzurechnen.

(2) Zum Studium in einem bestimmten Studiengang ist auch berechtigt, wer eine für den beabsichtigten Studiengang geeignete fachspezifische Fortbildungsprüfung als Meisterin, Meister, Fachwirtin oder Fachwirt oder eine gleichwertige fachspezifische Fortbildungsprüfung abgelegt hat. Vor Aufnahme des Studiums haben die Bewerberinnen und Bewerber an einem Beratungsgespräch teilzunehmen.

(3) Eingangsprüfungen nach Absatz 1 und Beratungsgespräche nach Absatz 2 sind grundsätzlich in allen Studiengängen durchzuführen.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).

§ 39

Übergänge

(1) Wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer deutschen Hochschule nachweist, kann an jeder Hamburger Hochschule ein Studium aufnehmen.

(2) Wer an einer deutschen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestanden hat, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, kann in demselben Studiengang an einer Hamburger Hochschule im Hauptstudium weiterstudieren.

(3) Wer die Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule mit weit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden hat, kann an jeder Hamburger Hochschule ein Studium aufnehmen.

(4) Beim Übergang auf eine andere Hochschule sind gleichwertige Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten anzurechnen.

(5) Die aufnehmenden Hochschulen regeln das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 durch Satzung.

(6) § 37 Absätze 2 bis 4 bleibt unberührt.

§ 40

Einstufungsprüfung

Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39, die auf andere Weise als durch ein Studium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung angerechnet werden. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Hochschulprüfungsordnung).

§ 41

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang, wenn die Zulassung abgelehnt worden ist,

2. wenn von den Studierenden zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,
3. wenn keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird,
4. wenn ein Studiengangswechsel nach § 43 Absatz 2 nicht zulässig ist oder das Studium aus den in § 44 genannten Gründen nicht fortgesetzt werden kann.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn eine Person keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweist.

§ 42

Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen.

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. das Studium nach § 44 nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 wechseln können oder wechseln,
4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von ihnen zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt haben,
6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben.
7. die in § 51 Absatz 2 festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung).

§ 43

Wechsel des Studiengangs

(1) Studierende können grundsätzlich den Studiengang frei wechseln.

(2) Ein Studiengangswechsel nach Beginn des dritten Semesters ist nur mit Begründung zulässig und bedarf der Zustimmung der Hochschule. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung (Immatrikulationsordnung).

§ 44

Versagung der Fortführung des Studiums

Haben Studierende an einer Hochschule eine Prüfung endgültig nicht bestanden, können sie grundsätzlich an den Hamburger Hochschulen das Studium im gleichen Studiengang nicht fortsetzen. Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung; in der Satzung kann eine Satz 1 entsprechende Regelung auch für verwandte Studiengänge vorgesehen werden.

Vierter Abschnitt

Akademische Ehrungen

§ 45

Verleihung besonderer Würden

(1) Die Hochschulen können für besondere Verdienste um die Hochschule die Würde von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern und andere Ehren verleihen.

(2) Das Verfahren der Ehrung und sich aus der Ehrung ergebende Rechte bestimmt die Hochschule durch Satzung.

DRITTER TEIL**Studienreform, Studium und Prüfungen**

Erster Abschnitt

Studienreform

§ 46

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums, einschließlich der Hochschuldidaktik, im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt sowie auf die Abschätzung der Folgen von Wissenschaft, Kunst und Technik für Gesellschaft und Natur zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Die Hochschulen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) Die Hochschulen sollen zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunktsysteme schaffen, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge ermöglichen. Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass bei einem Übergang in einen fachlich verwandten Studiengang eine weitgehende Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen möglich ist.

(4) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben mit den zuständigen staatlichen Stellen zusammen.

§ 47

Aufgaben des Staates

(1) Der Senat und die zuständige Behörde sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Realisierung der in § 46 Absätze 1 bis 3 genannten Ziele. Sie arbeiten dabei mit den Hochschulen, den anderen Bundesländern und dem Bund zusammen und beteiligen auch Sachverständige aus der Berufspraxis. Sie können im Benehmen mit den Hochschulen Rahmenbestimmungen für die Studienreform treffen.

(2) Die zuständige Behörde kann zu einzelnen Bereichen Studienreformberichte anfordern.

§ 48

Rahmen für Studium und Prüfungen

Der Senat gibt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen Rahmendaten für Studium und Prüfungen in Studiengängen mit Hochschulprüfungen vor. Die Rechtsverordnung kann den Rahmen für Studienvolumina, für Aufbau und Struktur des Studiums, für die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlussarbeiten, Regelstudienzeiten und die für Hochschulprüfungen anzuwendenden Grundsätze festlegen.

Zweiter Abschnitt

Studium

§ 49

Ziel des Studiums

(1) Durch die in dem gewählten Studiengang vermittelten fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden wird die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat erworben. Gleichzeitig bereiten sich die Studierenden durch ihr Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vor.

(2) Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass die Studierenden diese Ziele gemäß der Aufgabenstellung ihrer Hochschule (§§ 3 und 4) während ihres Studiums erreichen können. In das Studium sollen auch die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Abschätzung ihrer Folgen einbezogen werden.

§ 50

Freiheit des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht,

1. die Lehrveranstaltungen der Hochschulen zu besuchen,
2. im Rahmen der dafür erlassenen Ordnungen die Einrichtungen der Hochschulen zu benutzen,
3. innerhalb ihres Studiengangs Studienrichtungen und Studienschwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen,
4. wissenschaftliche und künstlerische Meinungen frei zu erarbeiten und zu äußern.

(2) Die Freiheit des Studiums entbindet nicht von der Pflicht, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Beschlüsse der zuständigen Organe für Organisation und Durchführung von Lehre und Studium zu beachten.

(3) Die Hochschulen können den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 51

Studienberatung

(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende über allgemeine Fragen des Studiums zu unterrichten und pädagogische und psychologische Beratungen für diese Personen anzubieten (allgemeine Studienberatung). Sie sind verpflichtet, die Studierenden in ihrem Studium insbesondere auch in den ersten beiden Studienfachsemestern durch eine studienbegleitende Beratung vor allem über Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen zu unterstützen (Stu-

dienfachberatung). Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Die Studierenden nehmen an der Studienfachberatung teil. Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben.

(3) Die Hochschulen sollen bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und die Beratung in den Schulen sowie mit den für die staatlichen Prüfungsordnungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung. Dabei sind über § 42 Absatz 2 Nummer 7 hinaus keine weiteren Sanktionen bei Nichtteilnahme an der Studienfachberatung vorzusehen.

§ 52

Studiengänge

(1) Studiengang ist ein Studium, das zu einem bestimmten, durch eine Prüfungsordnung geregelten Abschluss führt, der in der Regel berufsqualifizierend ist. Als berufsqualifizierend gilt auch ein Abschluss, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Studiengänge, die im Wesentlichen dieselben Wissensschaftsgebiete zum Gegenstand haben, bilden eine Fachrichtung.

(2) Der Abschluss eines Studiengangs kann eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung sein. Soweit ein Studiengang wegen seiner Eigenart nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden muss, gilt das zu dem jeweiligen Studienziel führende Studium als Studiengang; die Hochschule bestimmt die Dauer des Studiums durch Satzung.

(3) Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(4) Studiengänge sollen in Module und Abschnitte gegliedert sein. Innerhalb eines Studiengangs sollen Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte vorgesehen werden. Der Zugang zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(5) Wenn auf Grund der für den Studiengang maßgeblichen Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer ausgewählt werden müssen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang und gilt als Studiengang im Sinne von § 36 Absatz 2 Satz 1, § 37, § 41 Absatz 1 Nummer 1, § 42 Absatz 2 Nummer 3, § 43 und § 44.

(6) Bei der Organisation von Studiengängen soll, soweit möglich, den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden Rechnung getragen werden.

(7) Studiengänge werden von den Hochschulen mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingerichtet, geändert und aufgehoben. Der Lehrbetrieb darf in einem neuen Studiengang grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn die entsprechende Prüfungsordnung genehmigt ist.

(8) Hochschulen können Studiengänge in einem anerkannten Verfahren akkreditieren lassen.

§ 53

Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der bei einem Studiengang ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann, heißt Regelstudienzeit. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.

(2) Die Regelstudienzeit ist verbindlich für die Gestaltung des Studiengangs, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie die Berechnung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung der Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier, bei anderen Studiengängen viereinhalb Jahre. Längere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; in geeigneten Fachrichtungen sind kürzere Regelstudienzeiten vorzusehen. § 54 bleibt unberührt.

§ 54

Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. Studiengänge, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad führen, können in bestehende Studiengänge integriert werden.

(2) Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) Aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(5) In besonders begründeten Fällen dürfen längere Regelstudienzeiten festgesetzt werden.

(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

§ 55

Hochschulübergreifende Studiengänge

(1) Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten.

(2) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung hochschulübergreifender Studiengänge bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(3) Im Übrigen regeln die Hochschulen die Durchführung hochschulübergreifender Studiengänge durch Vereinbarung.

§ 56

Postgraduale Studiengänge

(1) Postgraduale Studiengänge dienen der zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder beruflichen Qualifikation oder der Vertiefung eines Studiums.

(2) Postgraduale Studiengänge sollen höchstens zwei Jahre dauern; § 54 bleibt unberührt. Zugangsvoraussetzung ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Die Hochschulen können postgraduale Studiengänge einrichten, wenn das notwendige Lehrangebot für Studiengänge nach § 52 sichergestellt bleibt. Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von postgradualen Studiengängen bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(4) Die Hochschulen regeln postgraduale Studiengänge durch besondere Ordnungen.

§ 57

Weiterbildendes Studium

(1) Das weiterbildende Studium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen.

(2) Zugangsvoraussetzung ist die für eine Teilnahme erforderliche Eignung, die im Beruf oder auf andere Weise erworben worden sein kann.

(3) Die Hochschulen sollen weiterbildende Studien einrichten. Das Lehrangebot für Studiengänge nach § 52 muss sichergestellt bleiben.

(4) Die Einrichtung oder Änderung von weiterbildenden Studien, bei denen ein Grad erteilt werden soll, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Hochschulen regeln solche weiterbildenden Studien durch besondere Ordnungen.

(5) Weiterbildende Studien können auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden; § 77 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 58

Fernstudium, Neue Medien

(1) Die Hochschulen sollen in Lehre und Studium die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik nutzen. Sie können zu diesem Zweck Fernstudiengänge und virtuelle Studiengänge einrichten.

(2) Eine in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Leistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist; die Teilnahme an einer solchen Fernstudieneinheit wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

Dritter Abschnitt

Prüfungen

§ 59

Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob Studierende das Studienziel erreichen können (Aufnahme-, Eingangs-, Einstufungs- und Zwischenprüfungen), ob am Ende eines Studiengangs das Studienziel erreicht worden ist (Abschlussprüfungen) oder ob die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit nachgewiesen worden ist (Promotion, Habilitation, Konzertexamen).

(2) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Hochschulprüfungsordnung abgenommen werden.

(3) Wer die in einer Hochschulprüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist unabhängig von seiner Studienzeit zur Prüfung zuzulassen. Der Prüfungs-

anspruch wird für Prüfungen des Studiengangs erworben, für den die Immatrikulation gilt oder gegolten hat.

§ 60

Hochschulprüfungsordnungen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

(2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen,
5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen,
6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind,
7. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen und Studienzeiten,
8. die Regelstudienzeit, gegebenenfalls auch für die Zwischenprüfung,
9. die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,
11. eine Gliederung der Prüfung in Abschnitte,
12. die Mitteilung von Teilergebnissen und das Recht zur Akteneinsicht,
13. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und die Fristen für die Ablegung von Prüfungen nach § 65 sowie bei allen geeigneten Studiengängen die Voraussetzungen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden kann,
14. die nach bestandener Prüfung zu verleihenden Hochschulgrade und die sonstigen Abgangszeugnisse,
15. geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende.

(3) Bei der Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung nach Absatz 2 können Abweichungen von den §§ 61 bis 67 zugelassen werden, wenn es sich um zeitlich begrenzte studienreformerische Maßnahmen handelt.

(4) Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 23, 293), geändert am 30. November 2000 (BGBl. S. 1639, 1641) in der jeweils geltenden Fassung sowie der in den Regelungen über den Erziehungsurlaub vorgesehenen Fristen ermöglichen.

§ 61

Zwischen- und Abschlussprüfungen

(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Zwischenprüfung statt. Für den Übergang in das Hauptstudium ist in der Regel die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung erforderlich.

(2) Die Abschlussprüfung besteht in der Regel aus einer Abschlussarbeit, deren Bearbeitungszeit sechs Monate nicht überschreiten soll, und weiteren Teilleistungen.

(3) Zwischenprüfungen sollen, Abschlussprüfungen können studienbegleitend abgenommen werden.

(4) In anderen Studiengängen erbrachte gleichwertige Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten sind anzurechnen.

§ 62

Bewertung

(1) In den Prüfungen werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Bei Gruppenarbeiten können die Beiträge einzelner Studierender als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn sie deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(2) Leistungen in Abschlussprüfungen und Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für den Übergang in eine andere Hochschule ist, müssen, Leistungen in anderen Prüfungen sollen mit differenzierten Noten bewertet werden.

(3) Aus den Prüfungsleistungen eines Prüfungsfaches ist eine Fachnote, aus den Fachnoten ist eine Gesamtnote zu bilden.

§ 63

Prüfungsausschüsse, Öffentlichkeit

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegt die Organisation der Prüfungen. Die Prüfungsordnungen können ihnen weitere Aufgaben übertragen. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind sie nicht zuständig. In Prüfungsausschüssen ist auch die stimmberechtigte Mitwirkung von Studierenden vorzusehen.

(2) Die Prüfungsausschüsse gestalten das Prüfungsverfahren so, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann.

(3) Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.

§ 64

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich nach § 32 an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfen, soweit sie Lehraufgaben oder Aufgaben nach § 27 Absatz 2 Satz 1 wahrzunehmen haben.

(3) In den Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, dass abweichend von Absatz 1 auch Personen prüfen dürfen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird.

(4) Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss oder der sonst nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle bestellt. Die Studierenden können für

mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen.

(5) Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(6) An der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen mitwirken. Dies gilt auch, soweit Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen Prüfungskommissionen oder anderen Gremien übertragen sind.

(7) Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Zwischenprüfungen, soweit diese nicht studienbegleitend stattfinden, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.

(8) Abweichend von Absatz 6 kann für Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden, dass Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.

§ 65

Wiederholbarkeit

(1) Zwischen- und Abschlussprüfungen können zweimal, andere Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung findet in der Regel nur für die Prüfungsleistungen statt, die nicht bestanden worden sind.

(3) Für studienbegleitende Prüfungen kann anstelle der Wiederholbarkeit bestimmt werden, dass Prüfungsleistungen innerhalb in der Prüfungsordnung festzulegender Fristen zu erbringen sind. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass drei Prüfungsversuche innerhalb der Frist möglich sind.

§ 66

Widersprüche, Beschwerden

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studierende oder ein Studierender der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden vom Hochschulsenat oder von dem Selbstverwaltungsgremium einer Selbstverwaltungseinheit nach § 90 Absatz 3 gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt den Vorsitz. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich.

Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann nimmt unbeschadet der Absätze 1 und 2 gemeinsam mit einer Vertreterin

oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Beschwerdestellen nach Satz 1 können auch in Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 2 eingerichtet werden.

(4) Die Hochschulen regeln das Nähere in der Grundordnung.

§ 67

Hochschulgrade

(1) Die Hochschule verleiht aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder den Magistergrad. In der Diplom- oder Magisterurkunde ist auf Antrag der Studiengang zu bezeichnen.

(2) Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung eines Fachhochschulstudiengangs wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) verliehen.

(3) Die Hochschule kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) § 54 bleibt unberührt.

§ 68

Deutsche Grade

(1) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel (Grade) können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.

(2) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn hamburgische Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

§ 69

Ausländische Grade

(1) Ein ausländischer akademischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ein ausländischer Ehrengrad darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen nach Maßgabe landesrechtlicher Umsetzung vor.

(5) Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen treffen, die Betroffene gegenüber den Absätzen 1 bis 4 begünstigen.

(6) Eine von den Absätzen 1 bis 5 abweichende Grad- oder Titelführung ist ebenso untersagt wie die Führung von durch Kauf erworbenen Graden und Hochschultiteln. Wer einen ausländischen Grad oder Hochschultitel führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

§ 70

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotion wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen und einer mündlichen Leistung vorgenommen. Bewerberinnen und Bewerber haben gegenüber der Hochschule an Eides Statt zu versichern, dass sie ihre Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt haben.

(3) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Die Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, legt fest, wie Bewerberinnen und Bewerber diese Befähigung nachzuweisen haben. Für Studierende, die als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert sind, gilt § 6 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(4) Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(5) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen.

§ 71

Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion voraus. Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Die Befähigung nach Absatz 1 wird durch eine Habilitationsschrift, durch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Leistungen von außerordentlicher Bedeutung oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation nachgewiesen.

(4) Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.

§ 72

Staatliche und kirchliche Prüfungen, staatliche Prüfungsordnungen

(1) Die zuständige staatliche Stelle und die Hochschulen bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen, ob an die Stelle einer staatlichen Abschlussprüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder an die Stelle einer Hochschulabschlussprüfung eine staatliche Abschlussprüfung treten soll.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschule für Studiengänge, die durch staatliche Prüfungen abgeschlossen werden, Prüfungsordnungen zu erlassen.

(3) Die §§ 59 bis 65 gelten für staatliche Prüfungsordnungen entsprechend, soweit dies mit dem Zweck der jeweiligen staatlichen Prüfung vereinbar ist. Abweichend von § 64 Absatz 1 kann auch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die staatlichen Prüfungsordnungen sollen dem § 66 entsprechende Regelungen enthalten.

(4) Die Hochschulen können auf Grund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Abschlussprüfung einen Hochschulgrad verleihen; die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

VIERTER TEIL

Forschung

§ 73

Aufgaben und Gegenstände der Forschung

Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Die Forschung soll in enger Verknüpfung mit Lehre und Studium geplant und durchgeführt werden. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis sein. In die Forschungsvorhaben sollen auch die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Folgen der Anwendung einbezogen werden.

§ 74

Koordinierung der Forschung, Zusammenwirken mit der Praxis

(1) Forschungsvorhaben sind innerhalb einer Hochschule mit dem Ziel zu koordinieren, die Tätigkeit der Mitglieder der Hochschule in der Forschung zu fördern und die bereitgestellten Mittel bestmöglich zu nutzen.

(2) Die Hochschulen sollen die Bildung von Forschungsschwerpunkten, auch von solchen mit fachübergreifendem Charakter, und die Bildung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte mit anderen Hochschulen oder mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs aufgrund von Vereinbarungen anstreben.

(3) Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hamburger Hochschulen untereinander, mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(4) Die Hochschulen fördern in der Forschung die Zusammenarbeit mit Personen und Einrichtungen der Berufspraxis.

§ 75

Forschungsberichte

Die Hochschulen legen in der Regel alle drei Jahre Forschungsberichte vor, in denen ihre Forschungsaktivitäten dokumentiert werden.

§ 76

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind diejenigen, die einen eigenständigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 77

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Mitglieder der Hochschulen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist anzuzeigen; die Anzeige muss alle Angaben enthalten, die eine Beurteilung des Vorhabens nach Absatz 2 ermöglichen. Die Durchführung eines solchen Vorhabens darf nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule oder von Einrichtungen der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der Geldgeberin oder vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die hamburgischen Bestimmungen. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde. Sofern dies mit den Bedingungen der Geldgeberin oder des Geldgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen; dabei sollen mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbart werden.

(6) Sämtliche Einnahmen, einschließlich von Gemeinkosten und Entgelten für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Abführung von Versorgungszuschlägen bleibt unberührt.

(7) Das Nähere über Drittmittelprojekte regeln die Hochschulen durch Satzung.

§ 78

Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung

Die §§ 73 bis 77 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sinngemäß.

FÜNFTER TEIL

Aufbau und Organisation der Hochschulen

Erster Abschnitt

Leitung der Hochschulen

§ 79

Präsidium

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt. Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. Es sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen.

(3) Das Präsidium kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Stellen der Hochschule delegieren. Es wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Hochschule ihre Lehr-, Studienfachberatungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und kann entsprechende Weisungen erteilen.

(4) Das Präsidium erstattet jährlich einen Bericht.

§ 80

Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Grund eines Wahlvorschlags des Hochschulsenats vom Großen Senat gewählt und vom Senat bestellt. Die Hochschule gibt vor Aufstellung des Wahlvorschlags der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(2) Die Amtszeit beträgt mindestens sechs und höchstens neun Jahre. Sie wird in der Grundordnung festgelegt.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.

(4) Auf Antrag des Hochschulsenats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen oder der in der Grundordnung bestimmten Mitgliederzahl bedarf, kann der Große Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner gesetzlichen oder der in der Grundordnung bestimmten Mitgliederzahl abwählen.

§ 81

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Präsidium. Ihr oder ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Sie oder er legt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Beschluss oder eine Maßnahme anderer Stellen der Hochschule für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die zuständige Behörde zu unterrichten.

(4) Sie oder er kann in unaufschiebbaren, zur Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen, zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständigen Stellen die ihnen obliegenden Maßnahmen getroffen haben.

(5) Sie oder er übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus und trifft die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes. Die in Satz 1 genannten Aufgaben werden als staatliche Auftragsangelegenheiten wahrgenommen; sie können für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Fälle anderen Personen übertragen werden.

§ 82

Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) In den Hochschulen werden vom Großen Senat auf Vorschlag der Präsidentin, des Präsidenten oder des Hochschulsenats mindestens zwei und höchstens fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident kann dem Vorschlag des Hochschulsenats mit der Folge widersprechen, dass die oder der vom Widerspruch Betroffene nicht an der Wahl teilnimmt. Die Hochschulen legen die Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie ihre Amtszeit, die zwei bis vier Jahre betragen kann, in der Grundordnung fest.

(2) Mindestens die Hälfte der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten muss bereits vor der Wahl Mitglied der Hochschule gewesen sein. Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss der Professorengruppe angehören. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen ihre Aufgaben selbständig wahr und vertreten entsprechend einer in der Geschäftsordnung des Präsidiums zu treffenden näheren Regelung die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Auf Antrag des Hochschulsenats, der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen oder der in der Grundordnung bestimmten Mitgliederzahl bedarf, kann der Große Senat eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner gesetzlichen oder der in der Grundordnung bestimmten Mitgliederzahl abwählen.

§ 83

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen; bei der erneuten Abstimmung kann ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers nur zustande kommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten sich gegen die Kanzlerin oder den Kanzler entscheidet. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Hochschulsenat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und von dem Präses der zuständigen Behörde bestellt. Die Amtszeit beträgt sieben bis zehn Jahre. Sie wird in der Grundordnung festgelegt. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(3) Voraussetzung für die Bestellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine entsprechende Qualifikation sowie eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Stellung, insbesondere im Bereich der Hochschulleitung oder Hochschulführung, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Rechtspflege.

Zweiter Abschnitt

Hochschulsenat, Großer Senat

§ 84

Hochschulsenat

(1) Der Hochschulsenat hat neben den in § 80 Absätze 1 und 4, § 82 Absatz 4 und § 83 Absatz 2 genannten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. Erlass von Satzungen, insbesondere von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen, Wahlordnungen, Berufungsordnungen, Drittmittelsatzungen und Immatrikulationsordnungen,
3. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 und Forschungsschwerpunkten,
4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, über Grundsätze der Mittelverteilung und Bewirtschaftung sowie Mitwirkung bei der mehrjährigen Finanzplanung,
6. Beschlussfassung über grundsätzliche Strukturfragen der Hochschule sowie über Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde, Pläne zur Hochschulentwicklung sowie Initiativen und Beiträge zur staatlichen Hochschulplanung,
7. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,
8. Aufstellung der Berufungsvorschläge und der Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,
9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88.

(2) Der Hochschulsenat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Hochschule berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(3) Den Hochschulsenaten gehören je nach Größe der Hochschule elf bis einundzwanzig Mitglieder an. Die Professorengruppe verfügt über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Alle anderen Gruppen müssen angemessen vertreten sein. Die Gruppen der Studierenden und des akademischen Personals verfügen jeweils über die gleiche Zahl von Sitzen und Stimmen. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 85

Großer Senat

(1) Für folgende Angelegenheiten wird ein Großer Senat gebildet:

1. Beschlussfassung über den Vorschlag des Hochschulsenats für die Grundordnung und deren Änderung,
2. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
4. Beratung von Grundsatzfragen der Hochschule, der Hochschulpolitik und der Hochschulreform.

(2) Dem Großen Senat gehören zusätzlich zu den Mitgliedern nach § 84 Absatz 3 so viele Mitglieder an, dass die Gesamtzahl je nach Größe der Hochschule dreiunddreißig bis einundachtzig beträgt. Die Mitglieder der Professorengruppe und die Studierenden verfügen über je ein Drittel, in der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik und Theater über je drei Achtel der Sitze und Stimmen. Die restlichen Sitze und Stimmen sind zwischen dem akademischen Personal und dem TVP aufzuteilen. Die Grundordnung bestimmt die Gesamtzahl der Sitze und Stimmen im Großen Senat sowie die Aufteilung der Sitze und Stimmen zwischen dem akademischen Personal und dem TVP.

§ 86

Hochschulsenat und Großer Senat
Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident ist beratendes Mitglied des Hochschulsenats und des Großen Senats und führt in diesen Gremien den Vorsitz.

(2) Der Hochschulsenat und der Große Senat können für einzelne ihrer Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. In den Ausschüssen müssen alle Gruppen angemessen vertreten sein.

Dritter Abschnitt

Sonstige Organisationsvorschriften

§ 87

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschule wählt für drei Jahre die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin. Wählbar sind Professorinnen, weibliche Mitglieder des akademischen Personals sowie andere Frauen, die einen Hochschulabschluss und geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen können.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie ist von der dienstlichen Tätig-

keit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit. Sie ist bei Richtlinien zur Frauenförderung und Frauenförderplänen zu beteiligen. Sie kann gegenüber allen Organen der Hochschule Stellung nehmen und Vorschläge machen. Sie hat Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat bei der Einstellung von wissenschaftlichem Personal das Recht zur Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen.

(4) In der Universität Hamburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg kann für sechs Jahre eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Die Hochschule hat in diesem Fall die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.

(5) Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung eines Hochschulorgans gegen das schriftliche Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann diese innerhalb von einer Woche eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf erst nach dem Versuch einer Einigung und frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs getroffen werden. Der Widerspruch ist in derselben Angelegenheit nur einmal zulässig.

§ 88

Behindertenbeauftragte

(1) Die Hochschule wählt für drei Jahre eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden (Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Den Behindertenbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern.

(3) Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie können gegenüber allen Organen der Hochschulen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.

§ 89

Beiräte

(1) Die Hochschulen können Beiräte berufen. Diese unterstützen und fördern die Hochschulen und wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen beratend mit. Beiräten sollen insbesondere hervorragende Persönlichkeiten des geistigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens angehören. Die Hochschulen regeln das Nähere durch die Grundordnung.

(2) Bei den zuständigen Behörden wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er hat die Aufgabe, alle an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen zusammenzuführen und die Lehrerbildung zu gestalten und weiterzuentwickeln. Die Mitglieder des Beirates werden je zur Hälfte von den nach

§ 4 Absatz 7 zuständigen Hochschulen und den zuständigen Behörden benannt. Dabei sind Vertreter der pädagogischen und anderer für die Lehrerbildung bedeutsamen Fächer der Hochschulen sowie Vertreter der für die anschließenden Phasen der Lehrerbildung zuständigen Institutionen zu berücksichtigen.

§ 90

Selbstverwaltungsstruktur

(1) Die Grundordnung regelt die Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene. Sie kann bestimmen, dass unterhalb der zentralen Ebene Selbstverwaltungseinheiten mit besonderen Organen gebildet werden oder gebildet werden können, insbesondere Fakultäten, Fachbereiche, Forschungsschwerpunkte, Studiendekanate und wissenschaftliche Einrichtungen.

(2) Selbstverwaltungseinheiten nach Absatz 1 Satz 2 können körperschaftlich oder anstaltlich organisiert sein. Sie nehmen in ihren Bereichen die Aufgaben der Hochschule wahr. Ihnen werden unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen.

(3) Körperschaftlich organisierte Selbstverwaltungseinheiten, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und die Forschung in bestimmten Fächern verantwortlich sind, erhalten abweichend von § 84 Absatz 1 Nummern 2 und 8 auch die Zuständigkeit für den Erlass von Hochschulprüfungsordnungen und Studienordnungen sowie für die Aufstellung von Berufungsvorschlägen. Sie wählen für ihren Bereich Gleichstellungsbeauftragte. Sie sollen beratende Ausschüsse für Lehre und Studium einsetzen, denen entsprechend dem Stimmenverhältnis im Großen Senat nach § 85 Absatz 2 Mitglieder aller Gruppen angehören.

§ 91

Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten

(1) Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 2 erhalten eine Leiterin, einen Leiter oder eine kollegiale Leitung. Die Amtszeiten betragen zwei bis vier Jahre; sie werden in der Grundordnung festgelegt. Die Leitungsorgane entscheiden über alle Angelegenheiten der Selbstverwaltungseinheit, die nicht ausdrücklich Selbstverwaltungsgremien nach § 92 zugewiesen sind.

(2) Kollegiale Leitungen nach Absatz 1 Satz 1 erhalten Vorsitzende, die jedem Leitungsmitglied einen eigenen Aufgabenbereich übertragen sollen. Den Vorsitzenden steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu.

§ 92

Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene

(1) In körperschaftlich organisierten Selbstverwaltungseinheiten werden Selbstverwaltungsgremien gewählt, in denen die Professorengruppe über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt und alle anderen Gruppen angemessen vertreten sind.

(2) Die Leiterin, der Leiter oder ein Mitglied einer kollegialen Leitung der Selbstverwaltungseinheit ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Selbstverwaltungsgremiums ohne Stimmrecht.

§ 93

Betriebseinheiten

(1) Zur Erbringung von Dienstleistungen für die Hochschulen können Betriebseinheiten gebildet werden.

(2) Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiterinnen und Leiter entscheidet das Präsidium.

§ 94

Bibliothekswesen

(1) Die Staats- und Universitätsbibliothek ist eine zentrale Bibliothek der Hochschulen. Sie bildet mit den Bibliothekseinrichtungen der Hochschulen einen Bibliothekenverbund, in dem die Erwerbung, Bereitstellung und Nutzung von Medien sowie die bibliothekarischen Arbeitsverfahren koordiniert werden. In den Bibliothekenverbund können andere Bibliotheken einbezogen werden.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek bildet für den Bibliothekenverbund einen Bibliotheksbeirat, den sie oder er leitet und in den die Hochschulen Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Der Bibliotheksbeirat kann Empfehlungen aussprechen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek übt die Fachaufsicht über die Bibliothekseinrichtungen der Hochschulen aus.

§ 95

Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Die Hochschule kann einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule, an der die Freiheit von Forschung und Lehre gesichert ist, mit deren Zustimmung die Befugnis verleihen, die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung an der Hochschule zu führen. Die Verleihung kann widerrufen werden.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 96

Verfahrensgrundsätze

(1) Bei den Gremien, deren Zusammensetzung in diesem Gesetz nicht geregelt ist, müssen alle Mitgliedergruppen angemessen vertreten sein. Soweit solche Gremien Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, muss die Professorengruppe über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

(2) Die Mitglieder der Gremien sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(4) Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der Hochschule stimmrechtig mit; das Nähere regelt die Grundordnung. Bei Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, wirken Mitglieder des TVP beratend mit.

(5) In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

§ 97

Gemeinsame Berufungsverfahren

(1) Ist eine Stelle mit einer Professorin oder einem Professor zu besetzen, mit der eine Aufgabe in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule verbunden ist, soll die Hochschule mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung über den Ablauf der Verfahrens bis zur Aufstellung des Berufungsvorschlags treffen. Die Vereinbarung kann die stimmberechtigte Mitwirkung hochschulfremder Personen in einem Berufungsausschuss vorsehen. In der Regel soll sich das Verhältnis der Stimmrechte an der Aufgabenverteilung orientieren.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht in angemessener Zeit zustande, kann die zuständige Behörde die notwendigen Regelungen treffen.

§ 98

Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen der Gremien können grundsätzlich alle Mitglieder der Hochschule als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen.

(2) Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 111 Absatz 2 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.

§ 99

Wahlen

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Briefwahl ist zu ermöglichen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(3) Die Wahlordnung trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen.

(4) Über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss. Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.

§ 100

Haushaltsangelegenheiten

(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet.

(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.

§ 101

Abweichende Organisationsregelungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer Hochschule Regelungen in der Grundordnung genehmigen, die eine von den §§ 79 bis 86 sowie 90 bis 92 abweichende Organisation vorsehen. Solche Regelungen müssen befristet sein.

SECHSTER TEIL Studierendenschaft

§ 102

Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbst wahr.

(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die politischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie kann sich in diesem Rahmen auch mit allen Fragen befassen, die die Grundrechte, die gesellschaftliche Aufgabenstellung der Hochschulen und das Hochschulwesen berühren und die erkennbar an hochschulpolitische Themen anknüpfen,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. den Studierendensport zu fördern,
7. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
8. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
9. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss.

(4) Die Studierenden in Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 bilden Fachschaften, die eigene Organe wählen können. Auch in anderen Fällen können Fachschaften vorgesehen werden. Die Satzung der Studierendenschaft regelt das Nähere.

(5) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 103

Satzung

(1) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

(2) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften und die Rechnungslegung.

(3) Die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Bestimmungen über die Wahl sowie die in Absatz 2 Nummer 3 genannten Bestimmungen können auch in besonderen Ordnungen (Wahlordnung; Wirtschaftsordnung) getroffen werden.

§ 104

Beitrag der Studierenden

(1) Die Studierenden leisten einen Beitrag, der der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.

(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags; Beitragsanteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die auf Grund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der Beitrag ist so festzusetzen, dass er unter Berücksichtigung anderer Einnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht.

(3) Der Beitrag wird von der für die Hochschule zuständigen Kasse eingezogen.

§ 105

Haushaltswirtschaft

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit die Satzung der Studierendenschaft oder die Wirtschaftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Er ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem gesondert bestellten Wirtschaftsrat zu genehmigen, dem eine Professorin oder ein Professor, ein Mitglied des TVP und drei vom Studierendenparlament gewählte Studierende angehören.

(3) Der Genehmigung der Präsidentin, des Präsidenten oder des Wirtschaftsrats bedürfen auch Änderungen und Überschreitungen des Haushaltsplans sowie das Eingehen von Verbindlichkeiten für eine längere Zeit als ein Jahr.

(4) Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten, von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder dem Wirtschaftsrat zu überprüfen. Sofern die Überprüfung dem Wirtschaftsrat übertragen ist, beschließt er über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(5) Die Satzung der Studierendenschaft oder die Wirtschaftsordnung regelt das Nähere.

§ 106

Haftung, Aufsicht

(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums. Die in § 107 der zuständigen Behörde eingeräumten Befugnisse stehen gegenüber der Studierendenschaft dem Präsidium zu.

SIEBTER TEIL**Aufsicht**

§ 107

Rechtsaufsicht

(1) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten. Die Hochschulleitung ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten.

(2) Die zuständige Behörde kann rechtswidrige Beschlüsse und andere rechtswidrige Maßnahmen beanstanden und deren Aufhebung verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Erfüllen Organe der Hochschule nicht die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten, kann die zuständige Behörde sie mit Fristsetzung auffordern, das Erforderliche zu veranlassen.

(4) Die zuständige Behörde kann anstelle einer Hochschule handeln, wenn deren Organe handlungsunfähig sind oder die Hochschule es rechtswidrig unterlässt zu handeln.

(5) Wenn und solange die Befugnisse nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde Beauftragte bestellen, die die Aufgaben einzelner oder mehrerer Organe wahrnehmen. Soweit möglich, sollen als Beauftragte solche Personen bestellt werden, die für entsprechende Ämter wählbar sind.

(6) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 müssen darauf gerichtet sein, die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Sie sind so auszuwählen und anzuwenden, dass die Hochschule ihre Aufgaben alsbald wieder selbst erfüllen kann.

§ 108

Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung

(1) Grundordnungen, Gebührensatzungen nach § 6 Absatz 5, Satzungen nach § 37 Absatz 2, Abweichungen von den §§ 61 bis 67 bei Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde; bei der Genehmigung von Satzungen nach § 37 Absatz 2 ist die für die Durchführung des Hamburgischen Schulgesetzes zuständige Behörde zu beteiligen. Hochschulprüfungsordnungen und Ordnungen nach § 56 Absatz 4 und § 57 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen wird. Sie kann versagt werden, wenn die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften niedergelegten Ziele nicht angemessen verwirklicht werden oder wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne der Landeshaushaltsordnung vorliegt.

(3) Die Genehmigung einer Hochschulprüfungsordnung ist ferner zu versagen, wenn sie eine mit § 53 nicht vereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann ferner versagt werden, wenn die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit, überregionalen Empfehlungen oder Rahmenprüfungsordnungen nicht entspricht.

(4) Eine Genehmigung kann teilweise erteilt oder befristet werden. Sie kann widerrufen werden; die Vorschrift tritt mit dem im Widerruf bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Bei der Genehmigung können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten berichtigt sowie nach Anhörung der Körperschaft, die die Satzung erlassen hat, Unstimmigkeiten und Unklarheiten des Wortlauts beseitigt und gesetzlich zwingend gebotene Änderungen vorgenommen werden.

(5) Grundordnungen, Hochschulprüfungsordnungen, Immatrikulationsordnungen und Wahlordnungen sowie Satzungen und Beitragsordnungen der Studierendenschaften sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. Sonstige Satzungen werden von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Satzungen, die nicht der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sind dieser Behörde anzuzeigen.

§ 109

Haushaltswirtschaft

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jede Hochschule in einen Wirtschaftsplan eingestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das eigene Vermögen der Hochschulen. Auf die Verwaltung dieses Vermögens sind die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; die zuständige Behörde kann Abweichungen gestatten.

(3) Im Haushaltsplan ist über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berichten.

§ 110

Studienjahr

(1) Die Hochschulen legen die Einteilung des Studienjahres in Vorlesungszeiten und vorlesungsfreie Zeiten fest.

(2) Die zuständige Behörde trifft nach Anhörung der Hochschulen allgemeine Bestimmungen für die Einteilung des Studienjahres.

§ 111

Personenbezogene Daten

(1) Die Hochschulen dürfen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Absolventinnen und Absolventen sowie sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Hochschulplanung und die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich sind. Für Studierende kann zu diesem Zweck ein maschinenlesbarer Studierendenausweis eingeführt werden.

(2) Die Hochschulen können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragen und die gewonnenen

Daten verarbeiten. Eine Auskunftspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht nicht. Die ausgewerteten Ergebnisse sind den betroffenen Lehrenden bekannt zu geben. Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse können ferner den zuständigen Gremien bekannt gegeben und zur Bewertung und Evaluation der Lehre verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Die Hochschulen können vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die zur Beurteilung der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots und des Ablaufs von Studium und Prüfungen, für Planungs- und Organisationsentscheidungen, zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern erforderlich sind.

(4) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung

1. welche Daten nach Absatz 1 erhoben und verarbeitet werden dürfen, die Aufbewahrungsfrist und das Verfahren bei der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts,
2. welche dieser Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und der dafür zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen,
3. die Daten und Funktionen eines maschinenlesbaren Studierendenausweises, die in diesem Zusammenhang nötigen Verfahrensregelungen sowie die Daten, die zur Erteilung des Ausweises erhoben und verarbeitet werden müssen.
4. welche Daten nach Absatz 3 erhoben werden dürfen, die Verfahren der Erhebung dieser Daten sowie ihrer Verarbeitung und Auswertung.

ACHTER TEIL

Staatliche Anerkennung als Hochschule

§ 112

Wissenschaftliche Hochschule der Bundeswehr

(1) Die zuständige Behörde kann der Universität der Bundeswehr Hamburg, die von der Bundesrepublik Deutschland als wissenschaftliche Hochschule für die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten errichtet worden ist, für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und in diesen Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.

(2) Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Ausbildung derjenigen in vergleichbaren Studiengängen der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig ist,
2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissenschaftlichen Hochschule gefordert werden, und sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde berufen werden,
3. die Studierenden die allgemeine Hochschulreife haben oder die Voraussetzungen von § 38 oder von § 39 Absatz 1 oder 3 erfüllen,
4. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinnvoller Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(3) Die Prüfungsordnungen der Hochschule sowie die Bestimmungen über die Bezeichnung der zu verleihenden akademischen Grade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen der Hochschule sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Ist der Hochschule für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen, kann die zuständige Behörde der Hochschule für die zu diesen Studiengängen gehörenden Fächer das Promotions- und Habilitationsrecht übertragen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschule untersteht hinsichtlich des akademischen Unterrichts und der akademischen Prüfungen, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Verleihung akademischer Grade der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Über Inhalt und Umfang der Aufsicht im Einzelnen sowie über das Verfahren bei der Ausübung der Aufsicht kann der Übertragungsbescheid nähere Bestimmungen treffen. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Übertragungsbescheides.

§ 113

Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik

(1) Die aufgrund von § 54 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (HmbGVBl. S. 147) in der bis zum 1. Januar 1979 geltenden Fassung genehmigte Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik kann fortgeführt werden, wenn

1. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Sozialpädagogik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg erfüllen,
2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg gefordert werden,
3. die Angehörigen dieser Einrichtung an den Beschlüssen über Organisation und Gestaltung von Studium und Lehre in sinnvoller Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes mitwirken.

(2) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Studienordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder Aufträgen des Genehmigungsbescheides nicht erfüllt werden.

§ 114

Staatliche Anerkennung als Hochschule

Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn

1. das Studium an dem in § 49 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,

3. die Ausbildung und die Prüfungen denjenigen in vergleichbaren Studiengängen staatlicher Hochschulen gleichwertig sind,
4. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. die Lehraufgaben der Bildungseinrichtung in der Regel von hauptberuflich Lehrenden als ständige Aufgabe erfüllt werden,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
8. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen,
9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist.

§ 115

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung wird vom Senat auf Antrag ausgesprochen; sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.

(2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen,

1. auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt,
2. wie die Hochschule gliedert ist,
3. welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammenzusetzen sind,
4. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen und
5. welche Bezeichnung die Hochschule führt.

§ 116

Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) Die Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Die zuständige Behörde kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden sowie Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen zu verleihen.

(5) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

§ 117

Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird oder
2. der Träger oder die Leitung der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz oder dem Anerkennungsbescheid obliegenden Pflichten verstößt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.

(5) Die Aufhebung der Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig. Sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden der zuständigen Behörde anzuzeigen.

NEUNTER TEIL

Ordnungswidrigkeiten

§ 118

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 68 Absatz 2 Grade oder Graden zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen verleiht,
2. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule allein oder in Verbindung mit anderen Bezeichnungen oder eine Bezeichnung führt, die ihnen zum Verwechseln ähnlich ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 60 000 Euro geahndet werden.

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt

Personal- und mitgliedschaftsrechtliche Bestimmungen

§ 119

Personalrechtliche Übergangsbestimmungen

Auf die beim In-Kraft-Treten des Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 18. April 1991 (HmbGVBl. S. 139) noch nicht abgeschlossenen Übernahmeverfahren finden die §§ 160 bis 163 und § 165 in der bis zum 30. April 1991 geltenden Fassung dieses Gesetzes weiterhin Anwendung.

§ 120

Fortbestehende Rechtsverhältnisse

Beamten und Beamte, die am 1. Januar 1979 an einer Hochschule tätig waren und nicht in ein anderes Amt übergeleitet oder übernommen werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

§ 121

Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung

Die Hochschulen regeln die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der in § 166 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249) in seiner bis zum geltenden Fassung genannten Personen bis zum 31. Dezember 2002 durch Satzungen nach § 10 Absatz 2. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzungen bleibt die Gruppenzuordnung der genannten Personen unverändert.

§ 122

Vertretung der Dozentinnen und Dozenten
in der Universität

(1) Die Universität kann durch Satzung bestimmen, dass nicht habilitierte Dozentinnen und Dozenten im Sinne des § 7 Nummer 1 Buchstabe h des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1973 (HmbGVBl. S. 127, 284) in der bis zum 1. Januar 1979 geltenden Fassung eine weitere Gruppe im Sinne des § 10 Absatz 1 bilden, deren Sitze auf die Sitze des akademischen Personals angerechnet werden.

(2) Die Satzung trifft alle näheren Bestimmungen, insbesondere für welche Gremien Absatz 1 Anwendung finden soll, wie viele Sitze die Gruppe erhält, und bis wann die Regelung gelten soll. Bis zum Inkrafttreten der Satzung bleibt die Gruppenzuordnung dieser Personen unverändert.

§ 123

Fortsetzung von Berufungsverfahren

Berufungsverfahren, deren Ausschreibungsfrist bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes abgelaufen war, werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften fortgesetzt.

§ 124

Präsidentinnen, Präsidenten,
Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Hochschulen erhalten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach diesem Gesetz. Endet ihre Amtszeit vor der Bestimmung von Nachfolgerinnen oder Nachfolgern nach diesem Gesetz, führen sie ihre Ämter bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Grundordnungsregelungen nach § 129 Absatz 2 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu wählen. Mit ihrem Amtsantritt enden noch laufende Amtsperioden vorhandener Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

Zweiter Abschnitt

Wahl- und Organisationsbestimmungen

§ 125

Hochschulsenat und Großer Senat

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Hochschulsenate und Großen Senate erst-

mals nach den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu wählen. Die Wahlen finden auf Grund von vorläufigen Wahlordnungen statt, die die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Hochschulsenate beschließen.

(2) Den nach Absatz 1 zu wählenden Hochschulsenaten gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. in der Universität Hamburg zehn Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, drei Mitglieder des akademischen Personals und drei Mitglieder des TVP,
2. in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg zehn Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, vier Mitglieder des akademischen Personals und ein Mitglied des TVP,
3. in den anderen Hochschulen sechs Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende, zwei Mitglieder des akademischen Personals und ein Mitglied des TVP.

(3) Den nach Absatz 1 zu wählenden Großen Senaten gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. in der Universität Hamburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg sechsundzwanzig Mitglieder der Professorengruppe, sechsundzwanzig Studierende, dreizehn Angehörige des akademischen Personals und dreizehn Angehörige des TVP,
2. in der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik – zwölf Mitglieder der Professorengruppe, zwölf Studierende, sechs Angehörige des akademischen Personals und sechs Angehörige des TVP,
3. in den anderen Hochschulen vierzehn Mitglieder der Professorengruppe, vierzehn Studierende, drei Angehörige des akademischen Personals und drei Angehörige des TVP.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder des TVP in den nach Absatz 2 gewählten Hochschulsenaten bestimmt sich nach § 123 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 in der bis zum geltenden Fassung.

(5) Die Amtszeiten der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Hochschulsenate und Konzile enden mit dem Beginn der Amtszeiten der nach Absatz 1 gewählten Hochschulsenate und Großen Senate.

§ 126

Organisation unterhalb der zentralen Ebene

(1) Die in den Hochschulen bestehenden Selbstverwaltungseinheiten, sonstigen Organisationsgliederungen und Organe unterhalb der zentralen Ebene sowie deren Zuständigkeiten werden durch das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) In der Grundordnung wird der Zeitpunkt bestimmt, zu dem eine neue Selbstverwaltungsstruktur nach § 90 die bestehenden Selbstverwaltungseinheiten ersetzt. Noch laufende Amtsperioden der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes unterhalb der zentralen Ebene bestehenden Selbstverwaltungsorgane enden mit dem Beginn der Amtszeit der in der Grundordnung vorgesehenen Organe; enden die Amtsperioden solcher Selbstverwaltungsorgane vor dem Beginn der Amtszeit der in der Grundordnung vorgesehenen Organe, können für die verbleibende Zeit Nachwahlen nach den bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen durchgeführt werden.

(3) Auf das Universitäts-Krankenhaus Eppendorf finden bis zu seiner gesetzlichen Neuordnung die Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli

1991 in der bis zum geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Dritter Abschnitt Rechtsvorschriften

§ 127

Prüfungsordnungen

Hochschulprüfungsordnungen und staatliche Prüfungsordnungen nach § 65 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 in der bis zum geltenden Fassung sind innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

§ 128

Satzungen

Satzungen nach § 128 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 in der bis zum geltenden Fassung und Satzungen der Studierendenschaften gelten fort. Satzungen der Studierendenschaften treten zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen.

§ 129

Grundordnungen

(1) Die Grundordnungen nach § 2 Absatz 2 sind innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu beschließen.

(2) Die für die Funktionsfähigkeit der Hochschulorgane nach diesem Gesetz notwendigen Bestimmungen der Grundordnung, insbesondere die Regelungen nach § 80 Absatz 2 (Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten), § 82 Absatz 1 (Zahl und Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und § 83 Absatz 2 (Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers) sind innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu beschließen.

(3) Der Hochschulsenat bildet zur Vorbereitung seines Vorschlags für die Grundordnung und deren Änderung einen Ausschuss, dem entsprechend dem Stimmenverhältnis im Großen Senat nach § 85 Absatz 2 Mitglieder aller Gruppen angehören, darunter eine angemessene Zahl von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.

§ 130

Übertragungsermächtigung

Der Senat kann die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 131

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften, Fortgeltende Verordnungsermächtigungen, Weitergeltung von Prüfungsordnungen

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Hamburgische Hochschulgesetz in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Am 30. September 2002 treten außer Kraft:

1. die Ordnung der Diplomprüfung für Soziologie an der Universität Hamburg vom 7. Mai 1985 (HmbGVBl. S. 119),
2. die vorläufige Ordnung über die Verleihung des Diplomgrades nach bestandener Abschlussprüfung an der Hochschule

für Wirtschaft und Politik vom 20. März 1979 (HmbGVBl. S. 108),

3. die Ordnung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige vom 24. November 1992 (HmbGVBl. S. 243) in der geltenden Fassung,
4. die Verordnung über den Zugang zu den künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Musik und Theater und der Hochschule für bildende Künste vom 23. Oktober 1984 (HmbGVBl. S. 217) in der geltenden Fassung,
5. die Verordnung über das Weiterstudium an anderen Hochschulen nach bestandener Vorprüfung an der Fachhochschule Hamburg vom 1. April 1980 (HmbGVBl. S. 49),
6. die Verordnung über den Zugang zum Studium in den Studiengängen der Fachrichtung Gestaltung der Fachhochschule Hamburg vom 5. Dezember 1989 (HmbGVBl. S. 235) in der geltenden Fassung.

(3) Am 30. September 2005 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Fachhochschule Hamburg auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlussprüfung vom 24. September 1991 (HmbGVBl. S. 328) in der geltenden Fassung,
2. die Verordnung über die Verleihung des Diplomgrades durch die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik auf Grund einer bestandenen staatlichen Abschlussprüfung vom 24. September 1991 (HmbGVBl. S. 329),
3. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Softwaretechnik an der Fachhochschule Hamburg vom 26. September 1995 (HmbGVBl. S. 267),
4. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Technische Informatik an der Fachhochschule Hamburg vom 26. September 1995 (HmbGVBl. S. 257),
5. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Fahrzeugbau und Flugzeugbau an der Fachhochschule Hamburg vom 22. November 1994 (HmbGVBl. S. 291),
6. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Mediendokumentation an der Fachhochschule Hamburg vom 11. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 159, 256),
7. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung der Fachrichtung Gestaltung an der Fachhochschule Hamburg vom 18. Dezember 1984 (HmbGVBl. S. 191), zuletzt geändert am 28. Juni 1994 (HmbGVBl. S. 191),
8. die vorläufige Ordnung der staatlichen Zwischenprüfung im Studiengang Technische Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Hamburg vom 10. August 1993 (HmbGVBl. S. 222),
9. die Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Vermessungswesen an der Fachhochschule Hamburg vom 23. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 189), zuletzt geändert am 28. Juni 1994 (HmbGVBl. S. 191),
10. die Vorläufige Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Schiffsbetrieb an der Fachhochschule Hamburg vom 21. Januar 1992 (HmbGVBl. S. 9).

(4) Folgende Rechtsverordnungen gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen:

1. die Verordnung zur Weiterübertragung der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Hochschulbereich vom 18. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 15),
2. die Hochschuldatenverordnung vom 24. November 1992 (HmbGVBl. S. 248), geändert am 9. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 434) in der geltenden Fassung,
3. die Lehrverpflichtungsverordnung vom 18. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 16),
4. die Kunsthochschul-Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. November 1997 (HmbGVBl. S. 517),
5. die Übernahmeverordnung vom 18. Dezember 1979 (HmbGVBl. S. 359),
6. die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Hochschulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 143).

(5) Folgende Rechtsverordnungen gelten als Satzungen der Hochschulen weiter:

1. die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg vom 27. August 1985 (HmbGVBl. S. 233), geändert am 15. Juni 1994 (Amtl. Anz. 1995 S. 1009),
2. die Ordnung über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom in Lebensmittelchemie“ durch den Fachbereich Chemie der Universität Hamburg vom 31. März 1992 (HmbGVBl. S. 69),
3. die Ordnung der Diplomprüfung für den Studiengang Schauspieltheater-Regie an der Universität Hamburg und der Hochschule für Musik und Theater vom 1. November 1988 (HmbGVBl. S. 209), geändert am 12. Februar 1992 (Amtl. Anz. S. 365).

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) Bewerberinnen und Bewerbern nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom (HmbGVBl. S.); die Quote, in der die Studienplätze unter Berücksichtigung der Wartezeit durch das Los vergeben werden, darf höchstens 5 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze betragen;“.

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Beirat

Die Vertreterin oder der Vertreter für den Beirat der Zentralstelle (Artikel 5 Absatz 1 des Staatsvertrages) und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren vom Hochschulsenat der Universität Hamburg gewählt.“

Artikel 3

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz vom 10. November 1975 (HmbGVBl. S. 189), zuletzt geändert am 18. April 1991 (HmbGVBl. S. 139, 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Fachhochschule Hamburg“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Hochschule für Wirtschaft und Politik“ durch die Textstelle „HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

3. In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „§ 35 Absatz 2 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 109)“ durch die Textstelle „§ 42 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom (HmbGVBl. S.)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung

In § 4 Absatz 6 des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 183, 203), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 271), wird die Textstelle „Hamburgisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249)“ durch die Textstelle „Hamburgisches Hochschulgesetz vom (HmbGVBl. S.)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

In § 70 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am (HmbGVBl. S. vom) wird die Textstelle: „soweit sie die Lehrbefugnis erworben haben“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82) erhält folgende Fassung:

- „8. Präsidentinnen, Präsidenten, Rektorinnen oder Rektoren von staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom (HmbGVBl. S.),“.

Artikel 7

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Artikel 1 § 118 Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von sechzigtausend Euro der Betrag von einhundertzwanzigtausend Deutsche Markt tritt.

Begründung

A.

Allgemeines

Mit der vorgelegten Neufassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes wird der Reformprozess im Hochschulbereich, der mit der Einführung von Globalhaushalten und dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen eingeleitet worden ist, kontinuierlich fortgesetzt. Mit dem Gesetz werden folgende Hauptziele verfolgt:

- Fortsetzung der Entwicklung hin zu mehr Selbständigkeit der Hochschulen gegenüber staatlicher Detailsteuerung, als Grundlage für eine noch bessere und effektivere Aufgabenwahrnehmung der Hochschulen,
- Neuordnung der Leitungs- und Organisationsstrukturen der Hochschulen, die sie fähig machen soll, der mit der Erweiterung des Gestaltungsspielraums gewachsenen Verantwortung gerecht zu werden,
- Reform und Qualitätsverbesserung von Studium und Lehre.

1. Stärkung der Selbstverwaltung und Erweiterung des Entscheidungsbereichs der Hochschulen

Die substantielle Erweiterung des Autonomiebereichs der Hochschulen wird auf verschiedene Weise erreicht:

- Die Regeldichte des Gesetzes wird vermindert und auf die notwendigen staatlichen Kernvorgaben beschränkt, die Ausfüllung dieses Rahmens aber den Hochschulen überlassen (vgl. z. B. § 8, Mitglieder und Angehörige der Hochschulen; § 33, Unterrichtstutorinnen und -tutoren; § 36, Immatrikulation; § 38, besonderer Hochschulzugang für Berufstätige; § 39, Übergänge; § 40, Einstufungsprüfung; § 43, Wechsel des Studiengangs; § 51, Studienberatung; § 52, Studiengänge; § 56 postgraduale Studiengänge; § 61 Zwischen und Abschlussprüfung; § 62, Bewertung; § 70, Promotion; § 73, Koordinierung der Forschung § 96, Verfahrensgrundsätze).
- Staatliche Genehmigungsvorbehalte oder Beteiligungsrechte sind gestrichen, staatliche Entscheidungszuständigkeiten durch solche der Hochschulen ersetzt, gemeinsame Verfahren von Staat und Hochschulen durch Aufgabenverlagerung entweder auf die Hochschulen oder den Staat entflochten worden (vgl. z. B. § 6 Absatz 2 Nrn. 2 und 3, staatliche Auftragsangelegenheiten; § 6 Absatz 5, Gebührenhoheit; § 7 Absatz 2, Dienstvorgesetztenfunktion von Präsidentinnen und Präsidenten; §§ 37, 38, Hochschulzugangsregelungen durch Satzung; § 44 Absatz 3, Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen; § 52 Absatz 7, Einrichtung von Studiengängen; § 108, Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung).
- Besonders hervorzuheben ist das Recht und die Verpflichtung der Hochschulen, die gesamte Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene durch die Grundordnung selbst und ggf. neu entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der einzelnen Hochschule oder des einzelnen Faches zu regeln (§§ 90 ff.).
- Entbehrliche und nicht mehr aktuelle Bestimmungen des Gesetzes wurden gestrichen (z. B. § 42, Ordnung in der Hochschule; § 75, Einzelregelungen über Sonderforschungsbereiche; § 83 Rektorat; §§ 86 bis 91 a, Ausschüsse des Hochschulsenats;

§ 102 a, Mitwirkung in besonderen Fällen; § 130, Schlichtungsausschuss; § 140, Subsidiaritätsprinzip; §§ 146 bis 149, Hochschulbereich Hamburg).

2. Neuordnung der Leitungs- und Organisationsstruktur

Mit der Stärkung der Selbstverwaltung im Zusammenhang steht das zweite Element der Neuordnung, nämlich die Verbesserung der Leitungs- und Organisationsstrukturen der Hochschulen. Während auf der unteren Ebene den Hochschulen weitgehende Organisationsfreiheit gegeben wird, legt die Neufassung des Gesetzes die Leitungsstruktur konkret fest, um die effektive Wahrnehmung der Leitungsaufgaben sicherzustellen.

Die Hochschulen sollen in Zukunft durch ein Präsidium geleitet werden, in dem alle Mitglieder eigenständig konkrete Aufgabenbereiche wahrzunehmen haben. Das Präsidium soll aus so vielen Mitgliedern bestehen, dass die wesentlichen Aufgabenbereiche der Hochschulen jeweils durch ein Mitglied vertreten werden können.

Zu einer effektiven Aufgabenwahrnehmung gehört auch, dass der Vorsitzende des Leitungsorgans eine entsprechend herausgehobene Stellung und bestimmte Kernkompetenzen hat. Diese werden ihm durch § 81 des Gesetzentwurfes verliehen (Leitung des Präsidiums, Festlegung der Aufgaben der Vizepräsidentinnen und -präsidenten, Richtlinienkompetenz). Ferner stehen dem Präsidenten bestimmte besondere Befugnisse zu, die in einer Hand vereinigt sein müssen (Außenvertretung der Hochschulen, bestimmte Rechtsaufsichtsfunktionen, Hausrecht, Ordnungsgewalt, Umweltschutz und Arbeitssicherheit).

Als weiteres Mitglied im Präsidium mit fest umgrenztem Aufgabenbereich ist zukünftig eine Kanzlerin oder ein Kanzler vorgesehen, deren bzw. dessen Aufgaben dem üblichen Katalog für diese Funktionen in den Hochschulgesetzen der anderen Bundesländer entsprechen; u. a. ist er bzw. sie Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt.

Ein zusätzliches Element, das die Funktionsfähigkeit der neuen Leitungsstruktur sichert, ist die klare Funktionentrennung zwischen den Selbstverwaltungsgremien (Hochschulsenat, großer Senat) und dem Präsidium. Dem Hochschulsenat und dem großen Senat stehen bestimmte abschließend normierte Grundsatzkompetenzen zu (vgl. §§ 84 und 85). Alle anderen Kompetenzen auf der zentralen Ebene liegen beim Präsidium.

Ergänzt werden die genannten Regelungen um wirksame Bestimmungen für die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Behindertenbeauftragten, deren Rechte gegenüber der geltenden Fassung des Gesetzes erweitert werden.

Im Interesse einer wirksamen und effektiven Leitungstätigkeit verzichtet der Gesetzentwurf bewusst auf die Schaffung von Beiräten oder Kuratorien, die an Entscheidungen der Hochschule bzw. der staatlichen Seite beteiligt sind und damit die Verfahren komplizieren statt vereinfachen würden. Deswegen beschränkt sich die Regelung in § 89 auf die Möglichkeit der Bildung von Beiräten im herkömmlichen Sinne mit ausschließlich beratender Funktion.

3. Staatliche Steuerungsmöglichkeiten

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, sollen Einzeleingriffe in die Arbeit der Hochschulen zukünftig grundsätzlich unterbleiben. Gleichzeitig wird jedoch das Instrumentarium der politisch-strategischen Steuerung, die die Stadt als Trägerin und Hauptzuwendungsgeberin der Hochschulen jetzt und in Zukunft wahrnehmen wird, durch den Gesetzentwurf gestärkt. Hierzu wird auf folgende Bestimmungen des Gesetzentwurfes verwiesen:

- In § 3 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs wird zum Ausdruck gebracht, dass die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung für die Hochschulen verbindlich sind.
- Als neues Instrument der staatlichen Steuerung werden die Ziel- und Leistungsvereinbarungen im Gesetz verankert (§ 2 Absatz 3). Damit können quantitative und qualitative Strukturvorgaben vereinbart werden.
- Die staatliche Seite kann im Bereich von Studium und Prüfungen durch die Rahmenverordnung nach § 48 des Gesetzentwurfes wesentliche Vorgaben machen. Sie kann auch Rahmenbestimmungen für die Studienreform treffen (§ 47 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzesentwurfes; § 86 Absatz 2 Satz 2 des geltenden Gesetzes).
- Infolge der Verknüpfung der staatlichen Finanzzuweisungen mit konkreten Leistungsverpflichtungen der Hochschulen bleiben die Finanzzuweisungen ein wesentliches Steuerungsinstrument. Darüber hinaus neu aufgenommen worden ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 die Bestimmung, dass die Mittelbereitstellung sich u. a. an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages von den Hochschulen geforderten und erbrachten Leistungen zu orientieren hat.

4. Studium, Lehre, Prüfungen, Hochschulzugang

Dem dritten Ziel, der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre sowie der Studienreform, dienen u. a. folgende Regelungen:

- Es sind Qualitätsbewertungs- bzw. Evaluationsverfahren durchzuführen (vgl. § 3 Absatz 2), deren Ergebnisse Grundlage für Entwicklungspläne sind (vgl. § 3 Absatz 3).
- Es ist nicht mehr erforderlich, für jeden Studiengang eine detaillierte Studienordnung zu erlassen; vielmehr können alle Bestimmungen über Struktur und Gestaltung eines Studiengangs in der Prüfungsordnung getroffen werden (§ 60 Absatz 2 Nr. 1).
- Bei der Reform von Studium und Lehrveranstaltungen sind die Möglichkeiten der neuen Medien zu nutzen, es können virtuelle Studiengänge eingerichtet werden (§ 58).
- Studiengänge sollen in Module eingeteilt werden, ferner sollen die Hochschulen an der Entwicklung von Leistungspunktsystemen mitwirken, die die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge ermöglichen (§§ 52 Absatz 4, 46 Absatz 3).
- Zwischen- und Abschlussprüfungen können voll studienbegleitend abgenommen werden (§ 61 Absatz 3); Prüfungsordnungen müssen Fristen vorsehen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind (§ 60 Absatz 2 Nr. 6)
- Die Möglichkeit der Schaffung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird im Gesetz verankert und

dabei auch festgelegt, dass entsprechend den Hamburger Reformvorstellungen Bachelorstudiengänge in vorhandene Studiengänge integriert werden können (§ 54).

- Die Übergangsmöglichkeiten von der Hochschule für angewandte Wissenschaften auf andere Hamburger Hochschulen wurden verbessert (§ 39 Absatz 3).
- Ausdrücklich vorgesehen ist die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierender bzw. Teilzeitstudierende (§ 36 Absatz 4) und die Verpflichtung der Hochschulen, Studiengänge soweit möglich auch entsprechend den Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden auszugestalten (§ 52 Absatz 6).

5. Geschlechtsneutrale Vorschriftenprache

Der Text des Gesetzes ist insgesamt nach den Grundsätzen einer geschlechtsneutralen Vorschriftenprache redaktionell überarbeitet worden.

6. Umsetzung der 4. Novelle zum Hochschulrahmengesetz

Das Gesetz wurde an die durch das 4. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) eingeführten Neuregelungen angepasst. In der Einzelbegründung ist jeweils vermerkt, welche Bestimmung in Umsetzung des 4. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes getroffen worden ist.

7. Notwendigkeit einer Neufassung des HmbHG

Da aus den vorgenannten Gründen nahezu jede Bestimmung des Hamburgischen Hochschulgesetzes geändert werden musste, bot sich schon aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Neufassung an. Der Einzelbegründung kann entnommen werden, welche Bestimmungen inhaltlich geändert bzw. gestrichen worden sind, denn in ihr werden nur diejenigen Bestimmungen kommentiert, die nicht nur aufgrund der Notwendigkeit der Einführung einer geschlechtsneutralen Vorschriftenprache redaktionell überarbeitet worden sind, sondern inhaltliche Neuregelungen enthalten.

8. Personalstruktur

Ein weiterer Bereich, der dringend der Reform bedarf, ist die Personalstruktur. Hier kann jedoch der Hamburgische Gesetzgeber nur in einem engbegrenzten Bereich tätig werden, da alle entscheidenden Regelungen durch den Bund zu treffen sind. Die Reformbemühungen können daher nur über die Kultusministerkonferenz und den Bundesrat vorangetrieben werden. An Änderungen des Gesetzes seien in diesem Bereich nur genannt die Möglichkeit, bei Erstberufungen Beamtenverhältnisse auf Zeit zu begründen (§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4), die offenere Formulierung der Einstellungsvoraussetzungen bei Professuren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung (§ 15 Absatz 7), die Änderungen beim Berufungsverfahren (§§ 13 und 14) sowie die Möglichkeit der Begründung von Teilzeitprofessuren im Beamtenverhältnis (§ 16 Absatz 6).

9. Rechtsform der Hochschulen

Der Gesetzentwurf hält an der bisherigen Rechtsform der Hochschulen – Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen – fest. Die bisher vorliegenden Erkenntnisse reichen nicht aus, um die Frage beantworten zu können, ob es Alternativen gibt, die nach-

weislich für die Arbeit der Hochschulen besser geeignet sind als die derzeitige Rechtsform. Die zuständige Behörde hat eine hochrangig besetzte Kommission ins Leben gerufen, die diese Fragen näher prüfen soll. Erst wenn deren Arbeitsergebnisse vorliegen, können weitergehende Entscheidungen in Betracht gezogen werden. Im Zusammenhang damit können dann auch Fragen wie diejenige beantwortet werden, ob es zweckmäßig ist, die Hochschulen zum Dienstherrn bzw. zum Arbeitgeber ihres Personals zu machen und ob die von den Hochschulen genutzten Grundstücke und Einrichtungen diesen als Eigentum übertragen werden sollten, einschließlich aller Verwaltungs-, Management- und Planungsaufgaben.

Aus den genannten Gründen ist darauf verzichtet worden, in den Gesetzentwurf eine Öffnungsklausel aufzunehmen, die es ermöglicht hätte, beispielsweise durch Rechtsverordnung des Senats für einzelne oder alle staatlichen Hamburger Hochschulen eine andere Rechtsform als die gesetzlich vorgeschriebene vorzusehen. Denn eine solche Öffnungsklausel hätte aus verfassungsrechtlichen Gründen bereits Bestimmungen über die zu wählenden neuen Rechtsformen und deren konkrete Ausgestaltung enthalten müssen; gerade solche Bestimmungen aber können zzt. nicht getroffen werden. Im Übrigen sprechen sowohl die finanziellen Auswirkungen, die eine Neuordnung zur Folge haben würde, wie auch die bewährte bisherige hamburgische Übung dafür, dass derartige Reformvorhaben von der Bürgerschaft beschlossen werden. Deswegen fordert § 2 Absatz 1 Satz 2 für die Änderung der Rechtsform ein formelles Gesetz.

B

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Neufassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Zu § 1 – Geltungsbereich

Die neue Bezeichnung der Fachhochschule Hamburg (Absatz 1 Nummer 2) entspricht besser ihrer Aufgabenstellung. Missverständnisse über die Aufgaben der Hochschule, die vor allem im angelsächsischen Raum auf Grund der bisherigen Bezeichnung entstanden sind, u. a. dass die Fachhochschule dem Sekundarbereich zuzuordnen sei, werden künftig vermieden. Die englische Bezeichnung der Fachhochschule lautet: „University off applied sciences“.

Mit der neuen Bezeichnung der Hochschule für Wirtschaft und Politik wird die Konsequenz aus der Entwicklung dieser Hochschule in den letzten Jahrzehnten und ihrer heutigen Aufgabenstellung, Struktur und Leistung gezogen.

In Absatz 2 ist die staatliche Anerkennung privater Hochschulen mit aufgenommen worden, ein zunehmend an Bedeutung gewinnender Bereich, den das Gesetz ebenfalls regelt.

Zu § 2 – Rechtsstellung

Im neuen Absatz 1 Satz 2 ist klargestellt worden, dass Hochschulen nur durch Gesetz in eine andere Rechtsform überführt werden können.

Im neuen Absatz 3 wird das Steuerungsinstrument der Ziel- und Leistungsvereinbarungen gesetzlich verankert. Klargestellt wird, dass sich Ziel- und Leistungsvereinbarungen nicht auf finanzielle Fragen beschränken müssen, sondern das gesamte Aufgabenspektrum der Partner erfassen können. Unabhängig von den in § 2 Absatz 3 genannten mittelfristigen

Ziel- und Leistungsvereinbarungen können Staat und Hochschulen selbstverständlich auch andere konkrete Vereinbarungen zu bestimmten Themenbereichen schließen.

Das in der Begründung zu § 6 erläuterte Kennzahlensystem soll in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen integriert werden. Sobald erste Erfahrungen vorliegen, kann auch festgelegt werden, welche Konsequenzen jeweils aus den Arbeitsergebnissen der Hochschulen für die Zukunft gezogen werden sollen. Daher ist auch die Kontrolle der Zielerreichung ein wichtiges Element der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat erstmals 1999 Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen abgeschlossen, die sich – mit teils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bei den einzelnen Hochschulen – im Wesentlichen mit folgenden Themen befassen:

- Hochschulentwicklung,
- Lehre und Studium,
- Forschung, Wissenstransfer,
- wissenschaftlicher Nachwuchs,
- wissenschaftliche Weiterbildung,
- Internationalisierung von Forschung und Lehre,
- Frauenförderung,
- Agenda 21,
- Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen,
- Berichtswesen.

Zu § 3 – Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen

In Absatz 1 ist als wichtige gemeinsame Aufgabe der Hochschulen die Weiterbildung aufgenommen worden, ferner als wichtiges Ziel die Orientierung an den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung.

In den neuen Absätzen 2 und 3 sind die erforderlichen Neuregelungen über die Evaluierung und die Hochschulplanung getroffen worden.

Absatz 4, der die Förderung der Gleichstellung von Frauen regelt, bezieht sich auf das wissenschaftliche und künstlerische Personal. Für das TVP gilt demgegenüber das Gleichstellungsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg.

In Absatz 6 sind entsprechend dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes die Studierenden mit Kindern aufgenommen worden. Die Pflicht zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse von behinderten Studierenden wird konkretisiert: Neben der Aufgabe der Integration behinderter Studierender enthält die Regelung die Aufgabe, diesem Personenkreis beim Studium und bei den Prüfungen etwa durch besondere Formen von Leistungsnachweisen einen Nachteilsausgleich zu gewähren (vgl. auch § 60 Absatz 2 Nr. 15). Die Hochschulen haben ferner die Aufgabe, entsprechend den finanziellen und baulichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass behinderte Studierende einen barrierefreien Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen erhalten.

Für die soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden ist auf Grund des Studentenwerkgesetzes das Studentenwerk Hamburg zuständig.

Die bisher in Absatz 6 als spezielle Verpflichtung genannte Zusammenarbeit mit ostdeutschen Hochschulen ist im Gesetz nicht mehr enthalten; zehn Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands ist eine solche besondere Regelung entbehrlich.

In Zukunft können die Hochschulen zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auch besondere Einrichtungen schaffen (Absatz 8).

Der neue Absatz 9 ermöglicht es den Hochschulen, sich in bestimmten Bereichen auch privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen. Dabei kann es sich jedoch stets nur um die Unterstützung der Kernaufgaben der Hochschulen handeln. Die Kernaufgaben selbst sind weiterhin von den Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, solange nicht die Bürgerschaft über eine andere Rechtsform entschieden hat. Entscheidungen nach Absatz 9 bedürfen wegen ihrer Bedeutung der Einwilligung der zuständigen Behörden, also der Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Finanzbehörde.

Selbstverständlich sind bei solchen Entscheidungen die Bestimmungen über die Beteiligung der Freien und Hansestadt an privatrechtlichen Unternehmen zu beachten, die für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend gelten. Sie stellen u. a. sicher, dass in den dafür vorgesehenen Verfahren die Ertragslage der Unternehmen kontinuierlich überprüft wird. Soweit rechtlich erforderlich, sind Senat und Bürgerschaft zu beteiligen (z. B. in den Fällen der Artikel 68 und 72 Absatz 3 HV).

Zweifelsfragen, etwa die Frage, ob für eine bestimmte Aufgabe die Ausgliederung in ein Unternehmen zulässig ist, können im Einzelfall durch die zuständigen Behörden gemeinsam mit der Hochschule geklärt werden.

Zu § 4 – Aufgaben einzelner Hochschulen

Die Aufgabenbeschreibungen der Hamburger Hochschulen in dieser Bestimmung sind aktualisiert worden.

In der Aufgabenbeschreibung der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Absatz 6 ist der besondere Hinweis auf die Forschungsschwerpunkte entfallen. Er ist entbehrlich, da die Organisationsstruktur der Hochschulen in Zukunft generell durch die Grundordnung zu regeln ist (§ 90 Absatz 1). Ob die bewährte Gliederung der Technischen Universität in Forschungsschwerpunkte und Studiendekanate in ihrer gegenwärtigen Form beibehalten oder weiterentwickelt wird, ist Entscheidung der Hochschule.

Zu § 5 – Selbstverwaltung

Die Neufassung enthält keine Aufzählung einzelner Selbstverwaltungsangelegenheiten mehr. Sie stellt klar, dass die Hochschulen als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts alle ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen, soweit sie ihnen nicht durch das Gesetz selbst oder auf Grund des Gesetzes ausdrücklich als staatliche Auftragsangelegenheiten übertragen worden sind.

Zu § 6 – Finanzverwaltung, Wirtschafts- und Personalverwaltung, Auftragsangelegenheiten

Durch den in Absatz 1 neu aufgenommenen Satz 2 wird der Grundsatz der leistungsbezogenen Mittelzuweisung an die Hochschulen im Gesetz verankert. Mit dieser Regelung wird auch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt.

Die zuständige Behörde hat gemeinsam mit dem Zentrum für Hochschulentwicklung und den Hamburger Hochschulen ein speziell auf die besonderen Verhältnisse in Hamburg (nur je eine Hochschule eines Typs) zugeschnittenes Leistungskennzahlensystem entwickelt, das mit Einverständnis der Hochschulen schrittweise der Mittelzuweisung zugrundegelegt werden soll.

Zusätzlich wird nunmehr im Gesetz festgelegt, dass die Mittelzuweisung auf Grund einer mehrjährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung erfolgt. Der wesentliche Teil dieser Mittel wird in einem Globalbudget zusammengefasst.

Absatz 2 Nummer 2 erweitert die Aufgaben der Hochschulen beim Bau und Umbau von Hochschuleinrichtungen. Nicht nur die Mitwirkung bei Planungsunterlagen, sondern generell die Mitwirkung bei der Bau- und Umbauplanung sowie bei der Realisierung solcher Planungen gehört nunmehr zu den Aufgaben der Hochschule. Die Grundstücke und Einrichtungen selbst verbleiben im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Absatz 2 Nummer 3 wird dahin ergänzt, dass in Zukunft die Personalauswahl und die Einstellungsentscheidungen grundsätzlich Sache der Hochschulen sind. Alle Bediensteten bleiben allerdings nach wie vor Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg (vgl. § 7 Absatz 1). Unberührt bleiben besondere Zuständigkeiten, wie diejenige des Senats für die Ernennung der Beamten und diejenige der zuständigen Behörde für die Berufung von Professorinnen und Professoren.

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 ist in geänderter Form in Absatz 3 aufgenommen worden; ist eine Angelegenheit als staatliche Auftragsangelegenheit auf die Hochschulen übertragen worden, haben sie diese Aufgaben grundsätzlich selbst wahrzunehmen. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Einwilligung der zuständigen Behörde.

Der neue Absatz 6 ermöglicht den Hochschulen, selbst Gebühren und Entgelte für besondere Leistungen festzusetzen, die die Hochschulen erbringen. Sie erhalten damit größere finanzielle Bewegungsfreiheit. Gleichzeitig wird jedoch garantiert, dass weiterhin grundständige Studiengänge gebührenfrei absolviert werden können.

Zu § 7 – Angehörige des öffentlichen Dienstes

Wie bisher bleibt auch in Zukunft die Freie und Hansestadt Hamburg Dienstherr bzw. Arbeitgeber des gesamten Personals in den Hochschulen. Ob eine Übertragung der Dienstherrn- und Arbeitgeberbereienschaft von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Hochschulen zukünftig in Betracht kommen kann und welche Probleme dabei zu lösen sind, bedarf sorgfältiger Prüfung.

Die Neufassung legt jedoch fest, dass anders als bisher nicht mehr der Präses der zuständigen Behörde, sondern die Präsidentinnen und Präsidenten grundsätzlich (unmittelbare) Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an den Hochschulen sind. Das Gesetz zieht damit die Konsequenz aus der bisher schon eingeleiteten Entwicklung, in deren Rahmen schrittweise ein Großteil der Aufgaben der Dienstvorgesetzten durch Delegationsverfügung bereits auf die Präsidentinnen und Präsidenten übergegangen sind.

Zu § 8 – Mitgliedschaft

Anders als die sehr detaillierte bisherige Fassung des Gesetzes enthält die Neuregelung nur noch die notwendigen Kernbestimmungen über die Mitgliedschaft. Mitglieder der Hochschule als Körperschaft sind danach neben den immatrikulierten Studierenden alle diejenigen Personen, die hauptberuflich in der Hochschule tätig sind und daher ihren beruflichen Lebensmittelpunkt hier haben. Dazu zählen z. B. auch aus Drittmitteln finanzierte Beschäftigte, die einen Arbeitsvertrag nicht mit der Hochschule, sondern mit einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin haben (vgl. § 77 Absatz 5 Satz 2), wenn sie hauptberuflich tätig sind.

Ob andere Personen Mitglieder der Hochschule werden sollen und welche weiteren Rechtsstellungen es neben der vollen Mitgliedschaft an der Hochschule geben kann, überlässt das Gesetz der Regelung der Grundordnung. Dazu gehört z. B. die Regelung der Rechtsstellung von Personen, die nur vorübergehend an einer Hochschule tätig sind (etwa Gastprofessorinnen). In diesem Rahmen kann auch die Rechtsstellung von Gasthörern geregelt werden.

Zu § 10 – Gruppen

Absatz 2 bestimmt, dass die Zuordnung anderer als der in Absatz 1 genannten Hochschulmitglieder in Zukunft ausschließlich durch Satzung erfolgt, nicht jedoch durch das Gesetz. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang u. a. auf die Übergangsbestimmungen in § 121 und § 122, die bestimmte Personalstrukturgruppen alten Rechts betreffen. Die Zusammenfassung der akademischen Mitarbeiter mit dem TVP in einer Gruppe ist in Zukunft nicht mehr möglich, weil das Hochschulrahmengesetz dies in § 37 n.F. ausschließt.

Zu § 12 – Dienstliche Aufgaben der Professorinnen und Professoren

In Absatz 2 ist der für die Erfüllung der Ausbildungsaufgabe der Hochschulen wichtige grundsätzliche Vorrang der Lehrerverpflichtung vor anderen Dienstpflichten während der Vorlesungszeit aufgenommen worden.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes gestattet es dem Landesrecht, bei Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nicht nur eine teilweise, sondern auch eine vollständige Freistellung für praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu ermöglichen. Von dieser Möglichkeit macht der Gesetzentwurf in § 12 Absatz 3 Gebrauch.

In Absatz 4 Nummer 1 ist der Vollständigkeit halber die Mitwirkung an kirchlichen Prüfungen mit aufgenommen worden, in Nummer 3 wegen ihrer besonderen Bedeutung die Mitwirkung an Qualitätsbewertungsverfahren.

Wie bisher sieht § 12 Absatz 4 Satz 2 vor, dass unter bestimmten Umständen Aufgaben von Professorinnen und Professoren in Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung zum Hauptamt gezählt werden können. Anders als die bisherige Regelung legt jedoch die Neufassung die internen Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule für das Verfahren nicht mehr fest.

Der bisherige Satz 3 des Absatzes 7 legt Perioden und Zuständigkeiten für die regelmäßige Überprüfung des Aufgabeninhalts von Professorenstellen fest. Diese Vorschrift ist in der Neufassung gestrichen, so dass die Hochschulen das Verfahren in diesem Bereich in Zukunft selbst regeln können.

Zu § 13 – Berufungen

Berufungsentscheidungen sollen wegen ihrer Bedeutung für Struktur, Entwicklung und Qualität der Hochschulen auch weiterhin von der zuständigen Behörde getroffen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg weiterhin Trägerin und Hauptzuwendungsgeberin der Hochschulen bleibt.

Da demnach die Berufungen weiterhin zum Kooperationsbereich zwischen Staat und Hochschule gehören, müssen sie im Interesse eines möglichst reibungslosen Verfahrensablaufs und möglichst zügiger Wiederbesetzung von Professorenstellen weiterhin im Gesetz konkret geregelt werden. Deswegen sind die Absätze 2 bis 4 des § 13 weitgehend unverändert geblieben.

Gestrichen worden ist nur die Aufzählung von einzelnen möglichen Fallgestaltungen in Absatz 3 Nummer 1.

Zu § 14 – Berufungsvorschläge

In Absatz 1 ist nur noch der Grundsatz festgelegt, dass die Hochschulen über die Verwendung frei werdender Professorenstellen entscheiden, jedoch nichts mehr über die interne Zuständigkeit innerhalb der Hochschule gesagt. Diese Verfahren sind in Zukunft von den Hochschulen zu regeln.

Im Rahmen von Ausschreibungen werden häufig wichtige Strukturentscheidungen getroffen. Deswegen soll aus den in der Begründung zu § 13 genannten Erwägungen auch weiterhin der Staat an Ausschreibungsverfahren beteiligt sein.

Anders als die bisherige Gesetzesfassung regelt § 14 nicht mehr alle Einzelheiten des Ausschreibungstextes. Er stellt jedoch klar, dass der Staat allgemeine Bestimmungen für Ausschreibungstexte trifft. In diesem Rahmen kann beispielsweise auch festgelegt werden, dass im Ausschreibungstext auf die hochschuldidaktische Qualifikation und die Qualität der Lehre besonderes Gewicht zu legen ist.

Es ist nicht mehr festgelegt, welche Stelle innerhalb der Hochschule für den Berufungsvorschlag zuständig ist. Zukünftig ist es Aufgabe der Hochschule selbst, dies im Rahmen der ihr durch den Gesetzgeber eingeräumten Organisationsfreiheit zu bestimmen. In Hochschulen mit Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und die Forschung in bestimmten Fächern verantwortlich sind, also z. B. in Fachbereichen, sind diese Selbstverwaltungseinheiten auch für die Aufstellung der Berufungsvorschläge zuständig (vgl. § 84 Absatz 1 Nr. 8 und § 90 Absatz 3).

Der bisherige Absatz 4, der im Detail regelt, welche Unterlagen Berufungsvorschlägen beizufügen sind, wird gestrichen. Gleichzeitig wird jedoch durch Absatz 4 Satz 2 klargestellt, dass die staatliche Seite entsprechende Bestimmungen trifft. So kann es beispielsweise geboten sein, in solchen Bestimmungen festzulegen, dass aussagekräftige vergleichende Unterlagen über die hochschuldidaktische Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen sind und im Berufungsvorschlag eine entsprechende Reihung vorzunehmen ist.

Die detaillierten Bestimmungen für das Verfahren innerhalb der Hochschule im bisherigen Absatz 6 sind in der Neufassung nicht mehr enthalten. Die Festlegung dieser Verfahren ist in Zukunft Sache der Hochschulen selbst. Verfahrensregelungen für den Fall, dass zwei Berufungsvorschläge vorgelegt werden, nämlich einmal derjenige, der die Mehrheit der Professorengruppe erhalten hat, und zusätzlich derjenige der Mehrheit des Fachbereichsrats sind in Zukunft nicht mehr nötig, da der Gesetzentwurf Fälle, in denen die sog. doppelte Mehrheit erforderlich ist, nicht mehr kennt (vgl. § 96).

Fristen für die Vorlage des Berufungsvorschlags bei der zuständigen Behörde sieht der Gesetzentwurf im Gegensatz zur geltenden Fassung nicht mehr vor. Diese Fristen haben sich als unwirksam erwiesen.

Im neuen Absatz 6 ist die Pflicht zum Erlass von Berufungsordnungen verankert, die vor allem auch eine angemessene Beteiligung von Frauen an den Verfahren sicherzustellen haben.

Zu § 15 – Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die Habilitation ist nach § 15 Absatz 4 nicht mehr wie in der bisherigen Fassung Regelvoraussetzung für den Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen. Mit der Bestimmung wird eine Regelung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt. Die angestrebte Abschaffung der Habilitation kann nur im Zusammenhang mit der Personalstrukturreform durch den Bund realisiert werden.

Die Einstellungsvoraussetzungen bei Professuren mit erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerausbildung sind gegenüber der geltenden Regelung offener gefasst.

Zu § 16 – Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

Die Möglichkeit der Beschäftigung von Professoren auf Zeit ist erweitert worden (Absatz 2). Zukünftig können auch Erstberufungen auf bis zu 6 Jahre befristet vorgenommen werden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, diese Zeitprofessuren ohne erneutes Berufungsverfahren mit ihrem Ablauf in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn zuvor ein Evaluationsverfahren mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist. Diese neue Regelung entspricht u. a. den besonderen Bedürfnissen der Hochschule für bildende Künste, kann aber auch in anderen Hochschulen angewendet werden. Im Übrigen ist Absatz 2 redaktionell überarbeitet worden.

Ferner sollen in begründeten Fällen bei entsprechender Stellenbeschreibung Teilzeitprofessuren auch im Beamtenverhältnis möglich sein (neuer Absatz 6). Die bisherige Regelung in § 26 Absatz 3 ist damit entbehrlich; dass Teilzeitprofessuren weiterhin auch im Angestelltenverhältnis möglich sind, ergibt sich bereits aus § 31 Absatz 2 (neuer Fassung).

Professorinnen und Professoren im Ruhestand haben nach Maßgabe des Absatzes 7 und entsprechend § 36 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes weiterhin das Recht, zu lehren und zu prüfen. Weitergehende Rechte in der Hochschule können ihnen nur durch eine Regelung in der Grundordnung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 8 Absatz 2 verliehen werden.

Zu § 17 – Akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder -dozent

Absatz 1 ist vereinfacht worden. Die Hochschulen regeln durch Satzung alles Nähere, z. B. die Ausnahmen von Erfordernis der dreijährigen Lehrtätigkeit, eine mögliche Befristung und einen möglichen Widerruf der Verleihung.

Zum weiterhin bestehenden Vorschlagsrecht des Hochschulsenats wird auf § 84 Absatz 1 Nummer 8 verwiesen.

Zu § 18 – Wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten

Das bisher in den Absatz 2 vorgesehene Schlichtungsverfahren für Streitfälle hinsichtlich der Zeitanteile der Assistenten für eigene Forschungstätigkeiten ist gestrichen worden. Dieses Verfahren hat sich kaum bewährt. Außerdem ist die Festlegung interner Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule nicht Aufgabe des Hochschulgesetzes. Die Hochschulen sind nicht gehindert, die Verfahren gleichwohl beizubehalten bzw. wirksamere Schlichtungsverfahren einzuführen.

Auf Grund der Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist in Absatz 2 zusätzlich die Regelung aufgenommen worden, dass wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden kann. Die bisher für die Wahrnehmung selbständiger Lehraufgaben durch Assistenten vorgesehenen Beschränkungen entfallen. Eine noch weitergehende Öffnung der Regelung wäre wegen der Bindung des hamburgischen Gesetzgebers an das Rahmenrecht nicht zulässig. Die Neuordnung der Qualifikationsphase im Wissenschaftsbereich wird erst auf Grund der vom Bund geplanten Personalstrukturreform möglich sein. Mit der Personalstrukturreform werden voraussichtlich auch die Ämter der Oberassistentinnen, Oberassistenten, Obergeringenieurinnen, Obergeringenieure, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (§§ 20 bis 23) entfallen.

Als Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent bzw. wissenschaftliche Assistentin ist in Absatz 3 in den Ingenieurwissenschaften nunmehr entsprechend der Regelung im Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ausschließlich ein qualifizierter Studienabschluss vorgesehen. Dies lässt beispielsweise die Einstellung hervorragender Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen als wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen zu.

Zu § 19 – Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten

In Absatz 2 ist aus den gleichen Gründen wie bei § 18 Absatz 2 das bisher in § 18 a vorgesehene Schlichtungsverfahren im Gesetz nicht mehr festgelegt.

Als weitere wissenschaftliche Qualifikation gelten zukünftig die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen.

Zu § 24 – Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die Vorschrift (bisher § 20 b) ist entsprechend dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes neu gefasst worden.

Zu § 25 – Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben wie das übrige Lehrpersonal der Hochschulen die Verpflichtung, neue Erkenntnisse der Forschung und der Hochschuldidaktik bei ihren Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.

Zu § 26 – Lehrbeauftragte

Die Neufassung des bisherigen § 22 legt nur noch den Grundsatz fest, dass Lehraufträge zu befristen sind. Die möglichen Ausnahmen werden nicht mehr im Gesetz genannt. Dies kann die Hochschule in eigener Verantwortung regeln. Dabei muss sie die Bindung von Finanzmitteln durch unbefristete Lehraufträge beachten.

Um Unklarheiten und Zweifelsfragen in Zukunft auszuschließen, ist in Absatz 3 die Rechtsstellung von Lehrbeauftragten konkret festgelegt.

Der neue Absatz 4 bestimmt, dass die Hochschulen nähere Regeln über Lehraufträge durch Satzung treffen. Solche Satzungen können vor allem auch bestehende Verfahrensunsicherheiten beseitigen.

Zu § 27 – Dienstliche Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ähnlich wie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zukunft selbstständige Aufgaben in Lehre und Forschung erhalten (Absatz 2 letzter Satz). Damit wird eine Vorgabe des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt.

Gestrichen wurde die Regelung in § 23 Absatz 2 der bisherigen Fassung, wonach die zuständige Behörde Art und Inhalt der von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erbringenden Dienstleistungen festlegen kann. Dies ist in Zukunft Angelegenheit der Hochschule selbst, die die Aufgabenstellung je nach den Erfordernissen in den einzelnen Bereichen bestimmen kann.

Die Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die bisher in § 23 Absatz 3 geregelt war, ist in der Neufassung ebenfalls nicht mehr festgelegt. Auch dies ist in Zukunft ausschließlich Sache der Hochschulen. Die noch in Absatz 3 enthaltene Regelung – Weisungsbefugnis eines Professors bzw. einer Professorin, wenn der wissenschaftliche Mitarbeiter dem betreffenden Aufgabenbereich zugewiesen ist – beruht auf dem Hochschulrahmengesetz (§ 53 Absatz 1 Satz 2).

Zu § 28 – Befristete Beschäftigungsverhältnisse

Die neue Vorschrift regelt die bisher in § 24 Absatz 3 behandelte Thematik befristeter Beschäftigungsverhältnisse von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Weiterqualifikation anstreben. In § 24, der die Einstellungsbedingungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt, war die Bestimmung systematisch nicht richtig zugeordnet. Die neue Bestimmung geht weiter von der regelmäßigen Begrenzung der Beschäftigungsverhältnisse auf drei Jahre aus. Wo die Umstände dies erfordern, z. B. in technischen Fächern, ist jedoch auch eine längere Beschäftigungszeit möglich.

Die Neuregelung räumt den Hochschulen Spielraum bei der Festlegung des Umfangs der Beschäftigung und bei der Frage ein, ob die Möglichkeit zur Weiterqualifikation innerhalb oder außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses gegeben wird. Die Hochschulen können in Zukunft diese Entscheidung je nach den Verhältnissen im einzelnen Fach und den Bedingungen des Arbeitsmarktes unter Beachtung der finanziellen Spielräume selbst treffen. Die Beschäftigung mit der Hälfte der vollen Arbeitszeit soll aber auch in Zukunft die Regel bleiben.

Bei voller Beschäftigung ist diesen Mitarbeitern nach Satz 3 mindestens ein Drittel der Arbeitszeit für die Promotion zur Verfügung zu stellen, damit nicht durch die Belastung mit Serviceaufgaben die Weiterqualifikation unmöglich gemacht wird. Für Teilzeitbeschäftigte soll dies entsprechend gelten, so dass erst ab einer Beschäftigung im Umfang von zwei Dritteln einer Vollzeittätigkeit oder weniger kein Anspruch mehr auf einen Arbeitszeitanteil für die Qualifikation besteht. Dabei ist aber stets zu berücksichtigen, dass das Gesetz nur den Mindestanspruch formuliert, ein höherer Anteil also je nach den Verhältnissen des Faches zweckmäßig oder sogar geboten sein kann.

Zu § 29 – Einstellungsbedingungen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die bisher in § 24 Absatz 1 und Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen sind in einem Absatz zusammengefasst worden.

Zu § 31 – Beamtenrecht, Angestellte, Teilzeitprofessorinnen und -professoren im Angestelltenverhältnis

Der bisherige § 26 Absatz 3 ist gestrichen worden, weil der Gesetzentwurf auch Teilzeitprofessuren im Beamtenverhältnis zulässt (vgl. § 16 Absatz 6) und die weiterhin bestehende Möglichkeit, Teilzeitprofessuren im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, sich damit bereits aus § 31 Absatz 2 ergibt.

Zu § 33 – Unterrichtstutorinnen und -tutoren

Die Bestimmungen über Unterrichtstutoren sind auf den notwendigen Kern reduziert worden. Festgelegt ist nur noch die allgemeine Aufgabe von Unterrichtstutorinnen und -tutoren, Studierende in ihrem Studium zu unterstützen. In welcher Form dies im Einzelnen geschieht, unterliegt dem Bestimmungsrecht der Hochschule und kann sich im Laufe der Entwicklung und auf Grund neuer Erkenntnisse ändern.

Das interne Verfahren der Bestellung, das bisher in § 28 Absatz 2 geregelt war, soll in Zukunft von der Hochschule selbst festgelegt werden.

Ebenso ist es Sache der Hochschulen, die korporationsrechtliche Stellung der Unterrichtstutorinnen und -tutoren in der Satzung nach § 10 Absatz 2 festzulegen. Die einschlägige Bestimmung ist daher ebenfalls gestrichen worden.

Zu § 36 – Immatrikulation

Die bisher im Gesetz (§ 30) detailliert festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Immatrikulation in einem weiteren Studiengang (Doppelstudium) ist in der Neufassung (Absatz 2) vereinfacht worden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Regelung, dass ein Doppelstudium in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Eine Einschränkung des Doppelstudiums ist damit nicht verbunden. Das Nähere ist vielmehr von den Hochschulen in den Immatrikulationsordnungen zu regeln (Absatz 6).

Ebenso sind in Absatz 3 die einzelnen Gründe für die in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befristung der Immatrikulation sowie die Immatrikulation auf Probe und die vorläufige Immatrikulation nicht mehr genannt. Auch hier sollen die näheren Regelungen wie bei Fernstudierenden in der Immatrikulationsordnung getroffen werden.

Nach dem neuen Absatz 4 sollen die Hochschulen in geeigneten Fächern die Möglichkeit der Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender anbieten. Die näheren Bestimmungen sind durch Satzung zu treffen, beispielsweise Bestimmungen über die Anrechnung der Studienzeiten von Teilzeitstudierenden auf die Regelstudienzeit. In Fächern mit Zulassungsbeschränkungen ist zu beachten, dass die Immatrikulation von Teilzeitstudierenden durch deren abweichende Studienplanung Probleme bei der Auslastung der betreffenden Lehreinheit bereiten kann; Abhilfe könnte u. a. dadurch geschaffen werden, dass für Teilzeitstudierende eine besondere Zulassungsquote festgesetzt wird.

Im Übrigen sollte das Teilzeitstudium die Ausnahme bleiben. Die Lösung des Problems, dass viele Studierende heute neben ihrem Studium arbeiten müssen, liegt nicht in der „Legalisierung“ des Teilzeitstudiums, sondern in einer zukunftssicheren Neuordnung der Studienförderung, die jedem jungen Menschen, der seine Studienfähigkeit nachgewiesen hat, die Absolvierung eines Vollzeitstudiums in angemessener Zeit ermöglicht.

Hinsichtlich der von diesem Problem zu unterscheidenden Frage der Einführung besonderer Teilzeitstudiengänge wird auf die Begründung zu § 52 verwiesen.

Die Immatrikulationsordnung ist nach wie vor im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen, da sie nicht nur für Studierende, sondern insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, also für Außenstehende, von Bedeutung ist. Die entsprechende Regelung ist jedoch wie für alle anderen Satzungen, die der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bedürfen, einheitlich in § 108 Absatz 5 getroffen worden.

Zu § 37 – Hochschulzugang

Die dem bisherigen § 31 entsprechende Vorschrift ist systematisch überarbeitet worden. In Absatz 1 sind die nach dem Schulgesetz erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen zusammengefasst, in den Absätzen 2 bis 5 sind die Sonderformen von Hochschulzugangsberechtigungen geregelt.

Der neue Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1. Die näheren Bestimmungen sind jedoch nach der Neufassung nicht mehr durch Rechtsverordnung des Senats, sondern durch Satzung der Hochschule zu treffen.

Im neuen Absatz 3 sind die bisherigen Regelungen des § 31 Absatz 3 und Absatz 4 zusammengefasst, die die Hochschule für Musik und Theater und die Hochschule für bildende Künste betreffen. Auch hier ist die Verordnungsermächtigung des Senats (§ 31 Absatz 4 Satz 1 alt) durch eine Satzungsermächtigung der Hochschulen ersetzt worden. Die Immatrikulationsregelungen der Sätze 2 und 3 des bisherigen § 31 Absatzes 4 sind entfallen. Sie können in Zukunft in den Immatrikulationsordnungen oder den Satzungen nach Absatz 3 getroffen werden.

Der neue Absatz 4 enthält im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen Absatzes 4 Satz 1 Nummer 4. Auch hier ist die Verordnungsermächtigung durch eine Satzungsermächtigung ersetzt worden, ferner können auch in diesem Fall die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 4 Sätze 2 und 3 durch die Immatrikulationsordnung bzw. durch die vorgenannte Satzung getroffen werden.

Der neue Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.

Die Aufnahmeprüfung in der HWP ist anders als in der bisherigen Fassung (vgl. § 31 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2) nicht mehr in § 37 gesondert geregelt; sie wird vom neuen § 38 (vgl. die Begründung zu dieser Bestimmung) mit umfasst.

Zu § 38 – Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige

Auch diese Vorschrift – der bisherige § 31 a – ist auf den Kernbestand notwendiger Regelungen reduziert worden. Gleichzeitig umfasst sie jetzt auch die Aufnahmeprüfung an der HWP, für die auch bisher schon hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung auf Grund der einschlägigen Satzung (Prüfungsordnung) der HWP die in § 38 Absatz 1 festgelegten Grundsätze galten.

Gestrichen worden sind die sog. Landeskinderklausel und die Altersgrenze. Beide Einschränkungen sind nicht mehr erforderlich. Die Gefahr, dass die Hochschulen durch eine große Zahl von auswärtigen Bewerbern unzumutbar belastet werden, besteht nicht mehr, da inzwischen alle Bundesländer außer Bayern vergleichbare Regelungen in ihren Hochschulgesetzen getroffen haben. Die Altersgrenze, die verhindern sollte, dass Bewerberinnen und Bewerber den Weg über § 38 statt des „normalen“ Bildungsweges wählen, ist ebenfalls entbehrlich, da das Erfordernis der vierjährigen Berufstätigkeit den Missbrauch der Regelung mit hinreichender Sicherheit ausschließt.

Bisher war Familienarbeit nur bis zu zwei Jahren anzurechnen. Die Neufassung ersetzt den Begriff Familienarbeit durch präzisere Bezeichnungen und lässt die Grenze für eine Anrechnung auf die Berufstätigkeit entfallen.

Die bisherige Regelung über die Fachkommissionen, die die § 38-Prüfungen abnehmen, ist ebenfalls gestrichen worden. In Zukunft bestimmen die Hochschulen durch Satzung nach Absatz 4, in welchem Verfahren die Eingangsprüfungen durchgeführt werden. Ebenso sind die Inhalte der Eingangsprüfung nicht mehr im Gesetz festgelegt. Die Hochschulen können selbst am besten beurteilen, wie sie die Prüfung ausgestalten müssen, um entsprechend Absatz 1 Satz 1 die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang feststellen zu können.

Die bisherige Verordnungsermächtigung für den Senat ist durch die Satzungsermächtigung in Absatz 4 ersetzt worden.

Den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige soll es grundsätzlich in allen Studiengängen geben. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der besondere Hochschulzugang aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht in Betracht kommt, z. B. bei Fächern mit künstlerischer Aufnahmeprüfung.

Die bisherige Regelung über Fernstudierende in § 38 (alt) ist entbehrlich. Die Hochschulen können die Stellung von Fernstudierenden durch die Immatrikulationsordnungen regeln.

Zu § 39 – Übergänge

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 32 Absatz 1. Die Bestimmungen sind allerdings vereinfacht und systematisch besser gefasst worden. Dass die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung bzw. über die Notwendigkeit einer besonderen Befähigung in § 37 unberührt bleiben, ist jetzt für alle Fälle des Übergangs in § 39 Absatz 6 geregelt.

§ 32 Absatz 2 sah bisher für Bewerberinnen und Bewerber, die ein hervorragendes Ergebnis in der Zwischenprüfung der Fachhochschule nachweisen konnten, die Möglichkeit des Weiterstudiums in einer verwandten Fachrichtung in anderen Hochschulen vor. Die Bestimmung (Absatz 3) ist dahin erweitert worden, dass jede mit weit überdurchschnittlichem Erfolg in der Fachhochschule abgelegte Vorprüfung zum Weiterstudium in jedem Fach beispielsweise an der Universität berechtigt. Dies ist inhaltlich gerechtfertigt, weil durch die Note der Vorprüfung die Studierfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers allgemein nachgewiesen wird. Die Rechtslage in den Bundesländern ist nicht einheitlich. Eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz zu dieser Frage existiert nicht.

Absatz 4 ist hinsichtlich des materiellen Inhalts gegenüber der geltenden Regelung unverändert geblieben. Gestrichen worden sind alle internen Verfahrensbestimmungen für die Hochschulen, z. B. diejenigen über die Einsetzung gemeinsamer Kommissionen, weil diese Fragen in Zukunft von den Hochschulen selbst geregelt werden sollen.

Das Gleiche gilt für die Verfahrensbestimmungen im bisherigen § 32 Absatz 4. Die materielle Regelung des Absatzes 4 – Gestaltung der Studiengänge in einer Weise, die die möglichst weitgehende Anrechnung von Leistungen in verwandten Studiengängen ermöglicht – findet sich in der Neufassung in § 46 Absatz 3, wohin sie systematisch gehört.

Der bisherige § 39 ist entbehrlich. Die Stellung von Gasthörern kann in den mitgliedschaftsrechtlichen Bestimmungen der Grundordnung und den Immatrikulationsordnungen geregelt werden.

Zu § 40 – Einstufungsprüfung

Die Regelung über die Einstufungsprüfung (bisher § 33) ist verkürzt und auf ihre wesentlichen Kernpunkte beschränkt worden.

Der bisherige § 40, der interne Zuständigkeiten der Hochschule für Entscheidungen im Rahmen der Immatrikulation und der Exmatrikulation regelte, ist entbehrlich, da derartige Zuständigkeitsfragen von den Hochschulen selbst geklärt werden können.

Zu § 41 – Versagung der Immatrikulation

Gestrichen worden sind die bisherigen Nummern 2 und 3 in § 34 Absatz 1. Diese Bestimmungen sahen die Versagung der Immatrikulation im Zusammenhang mit Ordnungsverfahren nach § 42 vor. § 42 soll jedoch aufgehoben werden.

Ergänzt worden ist der Absatz 1 um den Fall, dass ein Studiengangwechsel aus den in § 43 genannten Gründen nicht zulässig ist oder das Studium aus den in § 44 genannten Gründen nicht fortgesetzt werden kann.

Die in Absatz 2 genannten fakultativen Versagungsgründe sind gegenüber dem geltenden § 34 auf den Fall der mangelnden Sprachkenntnis beschränkt worden, da alle übrigen Versagungsgründe im geltenden Gesetz keine praktische Bedeutung haben. Da in zunehmendem Maße auch an Hamburger Hochschulen die Unterrichtssprache Englisch sein wird, ist an die Stelle der Kenntnis der deutschen Sprache in der bisherigen Nummer 3 des § 34 Absatz 2 der Begriff „Unterrichtssprache“ getreten. Selbstverständlich ist es kein Immatrikulationshindernis nach § 41 Absatz 2, wenn behinderte Studierende bei Hochschulveranstaltungen besondere Hilfskräfte wie Gebärdensprachdolmetscher oder technische Hilfsmittel, wie z. B. sog. Brailleschreibgeräte, benötigen.

Zu § 42 – Exmatrikulation

Absatz 2: Die bisherigen Nummern 3 und 4 des § 35 Absatz 2 sind in der neuen Nummer 3 zusammengefasst worden.

Der bisherige § 42 (Ordnung in der Hochschule) soll aufgehoben werden, weil er sich als entbehrlich erwiesen hat. Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie die allgemeinen straf- und polizeirechtlichen Bestimmungen sind hinreichend.

Zu § 43 – Wechsel des Studiengangs

Die Neufassung hält an dem Grundsatz fest, dass Studierende den Studiengang frei wechseln können. Wechsel nach dem dritten Semester sollen jedoch begründet werden.

Zu § 44 – Versagung der Fortführung des Studiums

Die Neuregelung (bisher § 37) beschränkt sich auf den Grundsatz, dass bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung das Weiterstudium im gleichen Studiengang nicht zulässig ist.

Es ist zukünftig Sache der Hochschulen, die Ausnahmen durch Satzung selbst zu regeln. Die Möglichkeit, die Regelung auf verwandte Studiengänge auszudehnen, bleibt erhalten. Dabei können zu den verwandten Studiengängen auch die bisher im Gesetz gesondert genannten ausländischen Studiengänge gerechnet werden.

Zu § 46 – Aufgaben der Hochschulen in der Studienreform

Die bisher in den §§ 66 ff. geregelten Studienreform steht jetzt wegen ihrer Bedeutung an der Spitze des dritten Teils des Gesetzes.

§ 46 enthält die bisher in § 66 geregelten Punkte.

In Absatz 1 werden entsprechend der gegenwärtigen Regelung und § 8 Absatz 1 des Hochschulrahmengesetzes wesentliche Ziele der Studienreform beschrieben.

Absatz 2 soll die Vergleichbarkeit von Leistungen und damit die Möglichkeit des Hochschulwechsels sichern.

Absatz 3 Satz 1 setzt § 15 Absatz 3 des Hochschulrahmengesetzes in seiner neuen Fassung um. Satz 2 des Absatzes 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 32 Absatz 4 der bisherigen Fassung des Gesetzes; die Vorschrift ist wegen ihrer allgemeinen Bedeutung und ihres engen Zusammenhangs mit anderen Bestimmungen der Studienreform in § 46 aufgenommen worden.

Die Hochschulen können die Ziele der Studienreform nur gemeinsam mit den staatlichen Stellen realisieren. Deshalb wird die Studienreform durch Absatz 4 weiterhin dem Kooperationsbereich zwischen Staat und Hochschulen zugeordnet, was auch den einschlägigen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes entspricht.

Zu § 47 – Aufgaben des Staates bei der Studienreform

Wie in der Begründung zu § 46 ausgeführt, müssen Hochschulen und staatliche Stellen bei der Studienreform weiterhin kooperieren. Die Beteiligung der staatlichen Seite ist u. a. nötig, um die überregionale Vergleichbarkeit von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sicherzustellen. Die Neufassung des § 47 setzt außerdem § 9 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der 4. Novelle um.

Die konkrete Form der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und staatlicher Seite wird in den §§ 46 und 47 nicht geregelt. Sie kann den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend unterschiedlich gestaltet werden. In Betracht kommen dafür auch die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3.

Die Regelungen der bisherigen §§ 67 und 68 sind entbehrlich, weil die wesentlichen Ziele und Maßnahmen, die hier genannt werden, bereits in § 46 und anderen Bestimmungen des Gesetzes enthalten sind.

Zu § 48 – Rahmen für Studium und Prüfungen

Da die einzelnen Prüfungsordnungen in Zukunft nicht mehr der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sollen in Rahmenverordnungen wesentliche Grundsätze für Studium und Prüfungen festgelegt werden.

Zu § 50 – Freiheit des Studiums

Absatz 3 ist gegenüber dem bisherigen § 44 Absatz 3 neu gefasst worden. Über interne Zuständigkeiten für die Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen enthält er keine Regelungen mehr. Gleichzeitig soll die Möglichkeit der zuständigen Behörde, die Aufhebung oder Änderung von Zugangsbeschränkungen zu verlangen, entfallen. Es handelt sich hier um einen Bereich, der ausschließlich von den Hochschulen selbst geregelt und beurteilt werden sollte. Dabei haben sie wie auch sonst den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu § 51 – Studienberatung

Die Definition der allgemeinen Studienberatung sowie der Studienfachberatung sind gegenüber der geltenden Fassung (§ 45) unverändert geblieben.

Besonders hervorgehoben wird, dass allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung, deren Durchführung zu den Pflichtaufgaben der Hochschulen gehört, aufeinander abzustimmen sind.

Der neue Absatz 2 sieht ähnlich wie die geltende Fassung des Gesetzes eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung vor. Sofern in der Hochschule Selbstverwaltungseinheiten nach § 90 Absatz 3 geschaffen werden, die für Studium und Prüfungen in einzelnen Fächern verantwortlich sind, obliegt diesen auch die Studienfachberatung.

Entfallen ist § 45 Absatz 5, der bestimmt, dass die Hochschulen im Zusammenwirken mit der zuständigen Behörde Richtlinien für die Durchführung der Studienberatung entwickeln sollen. Es handelt sich bei der Studienberatung um eine originäre Selbstverwaltungsaufgabe der Hochschulen. Staatliche Vorgaben beschränken sich in Zukunft auf die gesetzliche Regelung sowie Strukturentscheidungen nach § 3 Absatz 3.

Zu § 52 – Studiengänge

Die Bestimmungen über Studiengänge sind systematisch und inhaltlich überarbeitet worden.

Die Regelung über die Einordnung berufspraktischer Tätigkeiten (Absatz 3) ist vereinfacht worden. Eine detaillierte Regelung für die Fachhochschule wie in der bisherigen Fassung des 46 ist entbehrlich.

Neu ist die Bestimmung des Absatzes 4, wonach Studiengänge in Module und Abschnitte gegliedert sein sollen. Ein Modul umfasst dabei eine überschaubare Menge thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen und der dazugehörigen Prüfungsleistungen, die zusammengenommen der Entwicklung eines in sich möglichst geschlossenen thematischen Schwerpunktes dienen.

Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Studienabschnitten oder Lehrveranstaltungen sind in der Prüfungs- oder Studienordnung zu regeln.

Neu ist ebenfalls Absatz 6, der die Hochschulen verpflichtet, wenn möglich den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudierenden Rechnung zu tragen. Selbstverständlich können die Hochschulen auch besondere Teilzeitstudiengänge im üblichen Verfahren nach Absatz 7 einrichten.

In Absatz 7 wird der Grundsatz beibehalten, dass die Schaffung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Es handelt sich hier häufig um wichtige Strukturentscheidungen mit Bedeutung auch für den Standort Hamburg, so dass die Mitwirkung des Staates als Träger der Hochschulen unentbehrlich ist. Entfallen ist in der Neuregelung die Bestimmung, wonach auch die zuständige Behörde Studiengänge einrichten, ändern oder aufheben kann. Die allgemeinen Bestimmungen z. B. über Ziel- und Leistungsvereinbarungen, staatliche Planungsvorgaben und Rahmenverordnungen (§§ 2, 3 und 48) sind hinreichend, um wichtige staatliche Strukturentscheidungen durchzusetzen.

Absatz 7 Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 68 Absatz 2. Die Entscheidung über die Aufnahme des Lehrbetriebs in einem neuen Studiengang ist allerdings ausschließlich der Hochschule überlassen.

Absatz 8 stellt klar, dass die Hochschulen Studiengänge generell in einem anerkannten Verfahren akkreditieren lassen können. Die derzeitigen Initiativen zur Einleitung von Akkreditierungsverfahren beschränken sich auf Bachelor- und Masterstudiengänge. Akkreditierungsverfahren sollen der Feststellung dienen, ob ein Studiengang die notwendigen Mindeststandards erfüllt.

Der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz eingesetzte Akkreditierungsrat hat seine Arbeit am 7. Juli 1999 aufgenommen. Ende 1999 hat er Mindeststandards und Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Master sowie von Akkreditierungsagenturen verabschiedet. Bisher wurden drei Agenturen akkreditiert. Sowohl vom Akkreditierungsrat als auch von den Agenturen sind bereits einzelne Studiengänge akkreditiert worden.

Konkretere Vorschriften über Akkreditierungsverfahren können im Gesetz angesichts des Entwicklungsstandes noch nicht getroffen werden. Insbesondere ist eine Ersetzung der Genehmigung der zuständigen Behörde nach Absatz 7 durch ein Akkreditierungsverfahren nach Absatz 8 nicht möglich, weil, wie oben erwähnt, Akkreditierungsverfahren ausschließlich die Einhaltung von Mindeststandards bei Studiengängen sichern sollen, während bei Genehmigungsverfahren auch andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen können, etwa die ebenfalls oben erwähnte Frage der Bedeutung eines Studiengangs für den Standort. Möglich ist, dass die zuständige Behörde die Akkreditierung zur Voraussetzung für eine Genehmigung nach Absatz 7 macht.

Der bisherige § 48 kann aufgehoben werden. Wie die Erfahrung zeigt, ist es nicht erforderlich, generell für alle Studiengänge Studienordnungen zwingend vorzuschreiben. Die wesentlichen Regelungen können auch in Prüfungsordnungen der Hochschulen nach § 60 getroffen werden.

Die Möglichkeit, gesonderte Studienordnungen zu erlassen, bleibt selbstverständlich erhalten (vgl. § 60 Absatz 2 Nr. 1). Detaillierte Vorgaben für den Inhalt von Studienordnungen, wie sie der geltende § 48 enthält, sind aber nicht erforderlich, um Studiengänge transparent strukturieren zu können. Dafür sind die in § 52 und § 60 aufgenommenen Bestimmungen hinreichend. Damit wird gleichzeitig der Spielraum der Hochschule für die Gestaltung von Studiengängen substanziell erweitert. Dass dennoch die notwendige Einheitlichkeit gewahrt wird, ist durch die Verordnungen nach § 48 sichergestellt, in die auch allgemeine Regelungen aufgenommen werden können, die bisher in Studienordnungen getroffen worden sind.

Zu § 53 – Regelstudienzeit

Die Bestimmungen des bisherigen § 47 über die Regelstudienzeit sind entsprechend dem Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes überarbeitet und im Übrigen auf ihren wesentlichen Kern beschränkt worden.

Die Festsetzung längerer Regelstudienzeiten kommt z. B. bei der Einführung gesonderter Teilzeitstudiengänge in Betracht.

Zu § 54 – Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Bestimmung setzt Vorgaben des 4. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes um. Absatz 1 Satz 2 sieht entsprechend der Hamburger Reformplanung vor, dass Bachelorstudiengänge in bestehende Studiengänge integriert werden können, d. h. nicht zwingend als parallele, gesonderte Studiengänge neben die vorhandene Studiengänge treten müssen.

Unter einem konsekutiven Studiengang (Absatz 4) ist ein Studiengang zu verstehen, der zunächst zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, hier dem Bachelor, und daran direkt anschließend in einem weiteren, darauf aufbauenden Studienabschnitt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, hier dem Master.

Zu § 55 – Hochschulübergreifende Studiengänge

Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 150 der geltenden Fassung. Sie ist in § 55 aufgenommen worden, weil der 8. Teil (Hochschulbereich Hamburg), in dem sie bisher stand, in der Neufassung des Gesetzes entfällt.

Auch diese Regelung ist auf ihren notwendigen Kern reduziert worden. Anders als die bisherige Regelung in § 150 Absatz 3 ist nicht mehr vorgesehen, dass die Prüfungsordnung bei Einrichtung eines hochschulübergreifenden Studiengangs vom Senat durch Rechtsverordnung erlassen wird. Vielmehr gelten für die Prüfungsordnungen auch bei hochschulübergreifenden Studiengängen die allgemeinen Regelungen des § 60 sowie ergänzend die Vereinbarungen der Hochschulen nach § 55 Absatz 3 in der neuen Fassung.

Zu § 56 – Postgraduale Studiengänge

Die Bestimmung, die dem bisherigen § 49 entspricht, ist sowohl hinsichtlich der Terminologie als auch inhaltlich aktualisiert worden.

Zukünftig sind die Ordnungen für postgraduale Studiengänge nicht mehr von der zuständigen Behörde, sondern vom Präsidium zu genehmigen.

Der bisherige § 50, der eine spezielle Form des postgradualen Studiums regelt, ist entbehrlich. Selbstverständlich können weiter Aufbaustudiengänge von den Hochschulen eingerichtet werden. Sie fallen generell unter § 56 der Neufassung. Die Anforderungen können je nach Entscheidung der Hochschule auch diejenigen sein, die bisher in § 50 festgelegt sind; Modifikationen sind jedoch ebenfalls denkbar.

Zu § 57 – Weiterbildendes Studium

Auch diese Vorschrift (bisher § 51) ist auf die Kernelemente reduziert worden.

Die Bestimmungen des bisherigen § 51 Absatz 2 über die Zielrichtung des weiterbildenden Studiums sind gestrichen worden, da es sich hier um bildungspolitische Feststellungen handelt, die in dieser Form keiner Fixierung im Gesetzestext bedürfen und u. U. aufgrund der weiteren Entwicklung nicht mehr aktuell sind.

Die Neufassung sieht wie die geltende Regelung die grundsätzliche Möglichkeit vor, auch bei weiterbildenden Studien einen Grad zu erteilen. In diesen Fällen ist die Genehmigung der zuständigen Behörde notwendig. Ob und in welchen Fällen die Genehmigung erteilt werden kann, hängt auch von der Beschlusslage in der Kultusministerkonferenz ab, in der sich die Länder über gemeinsame bildungspolitische Grundsätze verständigen.

Zu § 58 – Fernstudium, neue Medien

Die Bestimmungen über das Fernstudium im bisherigen § 52 sind aktualisiert und auf den noch erforderlichen Kern beschränkt worden.

Entsprechend dem 4. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes ist in der Neufassung ferner vorgesehen, dass die Hochschulen in Lehre und Studium die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik nutzen sollen.

Darüber hinaus wird die Schaffung eigener Fernstudiengänge und virtueller Studiengänge ermöglicht.

Zu § 60 – Hochschulprüfungsordnungen

Die Bestimmung (bisher § 54) ist aktualisiert worden.

Beim notwendigen Inhalt von Hochschulprüfungsordnungen nach Absatz 2 sind zusätzlich berücksichtigt worden

- Inhalt und Aufbau des Studiums (Nummer 1),
- die Abfolge der Prüfungsleistungen bei studienbegleitenden Prüfungen (Nummer 5),
- die Fristen, in denen Prüfungsleistungen von den Prüferinnen und Prüfern zu bewerten sind (Nummer 6),
- die Gliederung von Prüfungen in Abschnitte (Nummer 11),
- der Freiversuch (Nummer 13),
- der Nachteilsausgleich bei behinderten Studierenden (Nummer 15).

Der bisherige § 54 Absatz 2 ist entbehrlich, da die Prüfungsordnungen in Zukunft vom Präsidium genehmigt werden.

Der neue Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 54 Absatz 3. Die Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften über Prüfungsordnungen bei Maßnahmen der Studienreform sollen auch in Zukunft von der zuständigen Behörde genehmigt werden (§ 108 Absatz 1 Satz 1).

Der bisherige Absatz 5 soll entfallen, da er sich als nicht praktikabel erwiesen hat und im Übrigen die Weiterentwicklung von Studiengängen in Zukunft im Wesentlichen aufgrund von Qualitätsbewertungs- bzw. Evaluationsverfahren nach § 3 Absatz 2 erfolgt.

Der neue Absatz 4 setzt eine Vorschrift des 4. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes um.

Zu § 61 – Zwischen- und Abschlussprüfungen

Auch diese Regelung (bisher § 55) ist auf die Punkte beschränkt worden, deren Regelung durch das Gesetz zwingend erforderlich ist.

Der Satz 2 des Absatzes 1 beruht auf dem 4. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes.

Alle im bisherigen § 55 Absatz 1 vorgesehenen internen Verfahrensregelungen sind gestrichen worden. Die Regelung derartiger Verfahren ist in Zukunft Sache der Hochschulen allein; ggf. können entsprechende Bestimmungen in den Prüfungsordnungen getroffen werden.

Nach Absatz 3 können in Zukunft auch Abschlussprüfungen generell studienbegleitend abgenommen werden. Diese Möglichkeit ist durch das 4. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes geschaffen worden.

Der bisherige § 55 Absatz 3 ist entbehrlich; die notwendige Beschränkung der Zahl der Prüfungsleistungen ist in Zukunft in den Rahmenverordnungen nach § 48 zu regeln.

Zu § 62 – Bewertung

Diese Bestimmung (§ 57 der geltenden Fassung) ist ebenfalls auf die notwendigen Regelungen beschränkt worden. Alle Leistungen müssen zukünftig grundsätzlich mit differenzierten Noten bewertet werden.

Zu § 63 – Prüfungsausschüsse, Öffentlichkeit

Die Regelung entspricht § 58 der geltenden Fassung. Prüfungsausschüssen sollen in Zukunft auch Studierende mit

Stimmrecht angehören, weil die Prüfungsorganisation die Interessen der Studierenden stark betrifft. Die Prüfungsausschüsse nach § 63 sind zu unterscheiden von den Prüfungskommissionen, die die Prüfungen abnehmen und in denen daher Studierende nicht stimmberechtigt mitwirken können (vgl. auch § 64 Absatz 1).

Die Regelung des Absatzes 2 – Organisation des Prüfungsverfahrens in der Weise, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann – ist entsprechend der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes abgeändert worden.

Zu § 65 – Wiederholbarkeit

Die entbehrlichen Regelungen in den Absätzen 3 und 4 des § 60 der geltenden Fassung sind gestrichen worden.

Zu § 66 – Widersprüche, Beschwerden

Die Vorschrift entspricht § 61 der geltenden Fassung. Die Bestimmungen über die Widerspruchsausschüsse in Prüfungsangelegenheiten sind aktualisiert worden. Besitzt kein Angehöriger bzw. keine Angehörige des TVP der Hochschule die Befähigung zum Richteramt, kann auch ein Mitglied des TVP einer anderen Hochschule zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestellt werden. Zur Sicherung der Rechte der Studierenden ist weiter vorgesehen, dass eine Studierende bzw. ein Studierender des betroffenen Studiengangs Mitglied im Widerspruchsausschuss sein muss.

Durch den neuen Absatz 3 wird aufgrund von Erfahrungen in den Hochschulen eine gesonderte Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten eingeführt, die außerhalb formaler Rechtsmittelverfahren Prüfungsprobleme untersuchen und ggf. einer Lösung zuführen soll. Die Hochschule bestimmt in der Grundordnung, aus welchem Personenkreis Ombudsfrau bzw. Ombudsmann stammen sollen und wie sie zu wählen sind. Zur Wahrung der Interessen der Studierenden ist eine Beteiligung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Studierendenschaft vorgesehen.

Beide Verfahrensmöglichkeiten bestehen unabhängig voneinander, d. h., die Einlegung eines Widerspruchs hindert den Prüfling nicht daran, gleichzeitig Beschwerde nach Absatz 3 einzulegen, das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Zu § 67 – Hochschulgrade

Die Regelung entspricht § 62 der geltenden Fassung. Der neue Absatz 4 ist im Hinblick auf die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in § 54 aufgenommen worden; im Rahmen des § 54 können auch für Fachhochschulstudiengänge Master- bzw. Magistergrade eingeführt werden.

Zu § 69 – Ausländische Grade

Die Neufassung, die § 62 b des geltenden Gesetzes entspricht, setzt die Vereinbarung der Länder vom 14. April 2000 (Beschluss der Kultusministerkonferenz) um, die Führung ausländischer Grade durch eine länder einheitliche sog. Gesetzliche Allgemeingenehmigung zu ermöglichen, um damit Einzelgenehmigungsverfahren überflüssig zu machen. Die Neufassung entspricht inhaltlich dem genannten Beschluss.

Zu § 70 – Promotion

Die gesonderte Regelung über die Promotion von Fachhochschulabsolventen in § 63 Absatz 3 der bisherigen Fassung ist entfallen, sie ist zu eng. Die Länder haben sich in der Kultusministerkonferenz darauf verständigt, dass Bewerberinnen und Bewerber mit Masterabschlüssen auch aus Fachhoch-

schulen grundsätzlich promovieren können und dass Absolventen von Bachelorstudiengängen mit herausragenden Prüfungsergebnissen generell ebenso wie besonders qualifizierte Absolventen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen aufgrund einer besonderen Eignungsfeststellung zur Promotion zuzulassen sind. Diese Regeln sind in die Promotionsordnungen und ggf. in die Rahmenverordnungen nach § 48 aufzunehmen. Sie sind auch vom Präsidium bei der Genehmigung von Promotionsordnungen zu beachten.

§ 70 ermöglicht auch eine Kooperation zwischen promotionsberechtigten Hochschulen und der Hochschule für angewandte Wissenschaft bei der Promotion von Absolventen der letztgenannten Hochschule; dabei kann u. a. die Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern dieser Hochschule in Promotionsausschüssen vorgesehen werden.

Auch das Promotionsstudium soll gebührenfrei sein (Absatz 3 letzter Satz).

Zu § 71 – Habilitation

Die entbehrliche Vorschrift des bisherigen § 64 Absatz 4 ist gestrichen worden. Regelungen über derartige Befristungen sind ggf. in den Habilitationsordnungen zu treffen.

Zu § 72 – Staatliche und kirchliche Prüfungen, staatliche Prüfungsordnungen

Die Bestimmung fasst die inhaltlich zusammenhängenden Regelungen der bisherigen §§ 65 und 139 zusammen, beschränkt sie auf ihren wesentlichen Kern und aktualisiert sie.

Zu § 74 – Koordinierung der Forschung, Zusammenwirken mit der Praxis

Die Regelung über die Organisation von Forschungsschwerpunkten im bisherigen § 74 Absatz 2 ist gestrichen worden. Derartige Bestimmungen sind in Zukunft von der Hochschule selbst zu treffen. Zu beachten ist, dass die Organisation von Forschungsschwerpunkten möglichst flexibel gehalten werden muss, um den jeweiligen Besonderheiten des einzelnen Schwerpunktes Rechnung tragen zu können.

Betont wird in der Neufassung, dass auch die Bildung von fachübergreifenden und gemeinsamen Forschungsschwerpunkten mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen wünschenswert ist, um die vorhandenen Mittel optimal zu nutzen und die möglichen Synergieeffekte zu erzielen.

Die Regelung des bisherigen § 73 ist in § 74 mit aufgenommen worden.

Zu § 75 – Forschungsbericht

Der bisherige § 75 – Sonderforschungsbereiche – ist gestrichen worden, weil eine landesgesetzliche Regelung insoweit entbehrlich ist.

Die Perioden zur Vorlage der Forschungsberichte – i. d. R. 3 Jahre – sind gegenüber der geltenden Fassung (§ 76) unverändert geblieben.

Der Inhalt der Forschungsberichte wird in der Neufassung hingegen den Hochschulen selbst überlassen.

Zu § 77 – Forschung mit Mitteln Dritter

Der neue Absatz 4 dieses bisher in § 78 geregelten Bereichs ermöglicht die Verwaltung von Drittmitteln auch durch besondere Einrichtungen der Hochschulen, z. B. solche des Technologietransfers (vgl. auch § 3 Absatz 9).

Zu § 78 – Künstlerische Entwicklungsvorhaben und Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung

Die Definition künstlerischer Entwicklungsvorhaben in § 79 Absatz 1 der geltenden Gesetzesfassung ist problematisch und erscheint im Übrigen nicht notwendig. Die Bestimmung wurde daher gestrichen.

Zu § 79 – Präsidium

In Zukunft sollen die Hochschulen durch ein Präsidium geleitet werden, dessen Mitglieder für einen jeweils konkret beschriebenen Aufgabenbereich verantwortlich sind. Die Kompetenzen des Präsidiums insgesamt sind umfangreicher als diejenigen, die nach der geltenden Gesetzesfassung den Präsidenten zustehen. Der Hochschulsenat und der große Senat sind auf diejenigen – allerdings wichtigen – Aufgaben beschränkt, die ihnen durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesen worden sind (vgl. § 84 Absatz 1 und 2 und § 85 Absatz 1). Damit werden die Voraussetzungen für eine effektive und durchsetzungsfähige Leitungstätigkeit in den Hochschulen geschaffen.

Zu § 80 – Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Rechtsstellung des Präsidenten nach dem neuen § 80 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

Neu ist die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit der Abwahl, wie sie auch in den Hochschulgesetzen vieler anderer Bundesländer vorgesehen ist. Angesichts der bedeutenden Kompetenzen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden des Präsidiums zustehen, bedarf die Persönlichkeit, die diese Position einnimmt, in besonderem Maße des Vertrauens der anderen Hochschulmitglieder.

Andererseits wird durch die strengen Voraussetzungen der Abwahl wirksam verhindert, dass dieses Instrument unbedacht oder leichtfertig eingesetzt wird.

Zu § 81 – Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Entsprechend dem bisherigen Recht obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Außenvertretung der Hochschule, die Wahrnehmung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt sowie bestimmter Rechtsaufsichtskompetenzen in Eilfällen (vgl. Absatz 1 sowie Absätze 3 bis 5).

Absatz 2 regelt die Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten innerhalb des Präsidiums. Ihr oder ihm wird hier eine starke Stellung zugewiesen, wie es den Notwendigkeiten einer effektiven Hochschulleitung entspricht.

Neu aufgenommen worden ist in Absatz 5 die Kompetenz und Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz in der Hochschule. Für diesen bedeutsamen Bereich muss es eine klare zentrale Zuständigkeit geben.

Zu § 82 – Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

Entsprechend dem Konzept einer kollegialen Hochschulleitung wird die Zahl der Vizepräsidenten generell gegenüber der gegenwärtigen Regelung erhöht. Die Festlegung der Zahl der Vizepräsidenten im Einzelnen bleibt der Grundordnung der Hochschule überlassen. Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Hochschulsenat haben das Vorschlagsrecht. Das Widerspruchsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten soll die kollegiale Kooperation im Präsidium sicherstellen. Bei der Genehmigung der Grundordnung hat die zuständige Behörde

darauf zu achten, dass die Zahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Aufgabenstellung der Hochschule angemessen ist. Es ist beabsichtigt, für den Fall, dass eine Hochschule mehr als zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten aus der Professorengruppe hat, in der LVVO eine Einschränkung der möglichen Gewährung von Pflichtstundenentlastungen vorzusehen.

Nach Absatz 2 der Neuregelung müssen nicht alle Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bereits vor ihrer Wahl Mitglieder der Hochschule gewesen sein. Dies eröffnet die Möglichkeit, auch qualifizierte externe Bewerberinnen und Bewerber für eine Leitungstätigkeit in der Hochschule zu gewinnen.

Die Vizepräsidentinnen und -präsidenten nehmen nach näherer Regelung der Präsidentin oder des Präsidenten in bestimmten Bereichen eigenständig Leitungsaufgaben der Hochschule wahr.

Für die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit der Abwahl gelten die Ausführungen zu § 81 entsprechend.

Zu § 83 – Kanzlerinnen oder Kanzler

Entsprechend der neuen Konzeption einer kollegialen Hochschulleitung sieht die Neufassung eine Kanzlerin bzw. einen Kanzler vor, die oder der unter der Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Verwaltung der Hochschule eigenständig leitet und auch Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt ist. Sie oder er gehört außerdem stimmberichtet dem Präsidium an und hat ein aufschiebendes Widerspruchsrecht in Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung.

Um die notwendige Kontinuität bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sicherzustellen, ist eine Amtszeit von 7–10 Jahren vorgesehen.

Die in Absatz 3 bestimmten Einstellungsvoraussetzungen entsprechen der Bedeutung des Amtes der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.

Zu § 84 – Hochschulsenat

Der Hochschulsenat wird auch nach der Neufassung für wesentliche Grundsatzentscheidungen der Hochschule zuständig sein. Im Gegensatz zur geltenden Fassung bestimmt jedoch die Neuregelung in § 84 die Aufgaben des Hochschulsenats abschließend. Alle Aufgaben, die nach dem Gesetz nicht dem Hochschulsenat und dem Großen Senat zustehen, sind vom Präsidium wahrzunehmen. Leistungsvereinbarungen zu konkreten Themenbereichen (vgl. Begründung zu § 2) können im Unterschied zu den mittelfristigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, für die nach Absatz 1 Nummer 6 der Hochschulsenat zuständig ist, auch in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen. Der Hochschulsenat wäre aber auch für sie beispielsweise dann zuständig, wenn es sich um eine grundsätzliche Strukturfrage der Hochschule handelt.

Die Zahl der Hochschulsenatsmitglieder ist in Absatz 3 nicht mehr konkret geregelt. Je nach Größe der Hochschule kann sie elf bis einundzwanzig betragen. Die vergleichsweise kleine Mitgliederzahl soll die Arbeitsfähigkeit des Gremiums sicherstellen.

Zu § 85 – Großer Senat

Für bestimmte wichtige Entscheidungen soll ein Großer Senat gebildet werden. Dieses Gremium soll keine Professorenmehrheit erhalten. Dadurch wird die Demokratie in der Hochschule gestärkt und allen Mitgliedern die Partizipation an wichtigen Grundsatzentscheidungen ermöglicht.

Die genaue Zusammensetzung des Großen Senats wird der Regelung durch die Grundordnung der Hochschule überlassen. Zur Wahl eines ersten Großen Senats, der dann die Grundordnung zu beschließen hat, ist in § 125 eine Übergangsbestimmung vorgesehen.

Zu § 86 – Hochschulsenat und Großer Senat, gemeinsame Bestimmungen

Der klaren Aufgabenteilung zwischen Präsidium und Hochschulsenat entspricht es, dass die Mitglieder des Präsidiums nicht gleichzeitig im Hochschulsenat und im Großen Senat stimmberechtigt sein können.

Die Bildung von Ausschüssen des Senats bzw. des Großen Senats wird in der Neufassung anders als im geltenden Gesetz nur noch allgemein geregelt. Bei der Bildung sind selbstverständlich die verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten, aus denen sich u. a. ergibt, dass Ausschüsse, die unmittelbar über Angelegenheiten der Forschung entscheiden, sowie Berufungsausschüsse eine Professorenmehrheit aufweisen müssen, und dass in Ausschüssen, die über Angelegenheiten von Lehre und Studium entscheiden, die Professoren nicht überstimmt werden können.

Zu § 87 – Gleichstellungsbeauftragte

Anders als die geltende Regelung in § 91 b bestimmt die Neufassung ausdrücklich, dass der Gleichstellungsbeauftragten die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen sind, damit sie ihre Aufgabe wirksam wahrnehmen kann. Diese Ausstattung ist von den Hochschulen im Rahmen ihrer Budgets bereitzustellen.

Die Dienstbefreiung nach Absatz 2 Satz 2 soll in ihrem Umfang der quantitativen Belastung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechen, die unterschiedlich sein kann und z. B. von der Größe der Hochschule abhängt.

Als wesentliches Recht der Gleichstellungsbeauftragten ist in Absatz 3 Satz 6 das Recht zur Einsicht in alle Bewerberunterlagen eingeführt worden.

Die großen Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu wählen (Absatz 4).

Neu aufgenommen worden ist das Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten (Absatz 5).

Zu § 88 – Behindertenbeauftragte

Auch bei den Behindertenbeauftragten sieht die Neufassung des Gesetzes eine Dienstbefreiung entsprechend dem Umfang der Aufgaben vor. Die notwendigen Ressourcen sind von den Hochschulen im Rahmen ihrer Budgets bereitzustellen.

Besonders hingewiesen wird in Absatz 3 auf die Verantwortung der Behindertenbeauftragten bei der Aufgabe der Hochschule, einen Nachteilsausgleich für behinderte Studierende im Studium und in den Prüfungen zu schaffen.

Zu § 89 – Beiräte

Ähnlich der bisherigen Regelung in § 105 Absatz 2 sieht auch die Neufassung des Gesetzes vor, dass die Hochschulen Beiräte als Beratungs- und Empfehlungskörperschaften berufen können. Dagegen können die Beiräte keine Entscheidungsbefugnisse erhalten. Diese sind vielmehr im Interesse einer effektiven Wahrnehmung der Leitungsaufgaben der Hochschule beim Präsidium sowie beim Senat und beim Großen

Senat zusammengefasst. Die Schaffung einer „dritten Ebene“ zwischen Staat und Hochschulleitung ist auch deswegen nicht zweckmäßig, weil dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Verfahrenskomplizierungen entstünden.

Entfallen ist die Bestimmung, dass Abgeordnete der Bürgerschaft und Senatoren nicht Mitglieder von Beiräten sein können. Profilierte Persönlichkeiten aus der Politik können für die Hochschulen wertvolle Ratgeber sein. Dieser Gesichtspunkt sollte gegenüber dem Risiko möglicher Interessenkollisionen im Vordergrund stehen, ein Risiko, das schon deswegen tragbar ist, weil die Beiräte keine Entscheidungsbefugnisse haben.

Durch den neu zu schaffenden Beirat für Lehrerbildung sollen alle an der anstehenden Reform dieses Bereichs beteiligten Personen und Institutionen zusammengeführt werden.

Zu § 90 – Selbstverwaltungsstruktur

Die Vorschrift überlässt die gesamte Regelung der Selbstverwaltungsstruktur der Hochschule unterhalb der zentralen Ebene der Entscheidung der Hochschulen selbst und schafft daher für sie in einem außerordentlich wichtigen Bereich neuen Gestaltungsspielraum. Organisation und Verfahren können konkret den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden. Zu den körperschaftlich organisierten Selbstverwaltungseinheiten gehören z. B. Fachbereiche, Fakultäten, Forschungsschwerpunkte und Studiendekanate, zu den anstaltlich organisierten wissenschaftliche Einrichtungen.

Selbstverständlich können die Hochschulen sich auch dafür entscheiden, bewährte vorhandene Selbstverwaltungsstrukturen beizubehalten. Die Grundordnung braucht in diesem Fall nur die bestehenden Regeln festzuschreiben, was schnell und unproblematisch realisiert werden kann. Übergangsprobleme, wie sie in § 126 Absatz 2 geregelt sind, entstehen in diesem Fall nicht.

§ 90 ermöglicht es auch, eine dreistufige Organisationsgliederung vorzusehen, also etwa unterhalb von Fakultäten oder Fachbereichen wissenschaftliche Einrichtungen zu bilden oder auf einer Ebene unterschiedliche Organisationsformen zu schaffen, z. B. Forschungsschwerpunkte und Studiendekanate.

Soweit untere Selbstverwaltungseinheiten geschaffen werden, nehmen sie auf ihren Gebieten die Aufgaben der Hochschule selbständig wahr, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane (Absatz 2). Selbstverwaltungseinheiten, die für Studium und Lehre in bestimmten Fächern verantwortlich sind (Absatz 3), obliegt auch die Studienfachberatung.

Die zuständige Behörde wird bei der Prüfung der Grundordnung im Genehmigungsverfahren nach § 108 Absatz 1 auch zu untersuchen haben, ob die von der Hochschule gewählte Struktur den Anforderungen an eine effektive Organisation auch auf der Fachebene genügt und hinreichende Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte der Hochschulmitglieder und -gruppen sichert.

Zu § 91 – Leitungsorgane der Selbstverwaltungseinheiten

Selbstverwaltungseinheiten können monokratische oder kollegiale Leitungsorgane haben. Die oder der Vorsitzende eines kollegialen Leitungsorgans soll wie im Präsidium den einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgabenbereiche übertragen, die sie eigenständig wahrnehmen; der oder dem Vorsitzenden des Leitungsorgans steht die Richtlinienkompetenz zu.

Auch hier gilt im Übrigen der Grundsatz, dass Entscheidungen, die nicht ausdrücklich den Gremien zugewiesen werden, vom Leitungsorgan zu treffen sind.

Auf der Ebene der unteren Selbstverwaltungseinheiten werden naturgemäß viele unmittelbar wissenschaftsrelevante Entscheidungen getroffen. Bei den Grundordnungsregelungen über die Leitung solcher Selbstverwaltungseinheiten und bei der Auswahl der der Leitung angehörenden Personen sind daher die einschlägigen verfassungsrechtlichen Grundsätze zu beachten.

Zu § 92 – Gremien der Selbstverwaltungseinheiten

Für körperschaftlich organisierte Selbstverwaltungseinheiten sind gesonderte Selbstverwaltungsgremien zu schaffen.

Absatz 2 dient der Funktionentrennung.

Zu § 93 – Betriebseinheiten

Für die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sind anders als nach geltender Regelung in § 110 in Zukunft die Hochschulen ausschließlich selbst zuständig.

Absatz 2 bestimmt abweichend von der geltenden Regelung, dass nicht der Hochschulsenat, sondern das Präsidium für die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten zuständig ist. Dies gilt auch für die Bestellung der Leiterinnen und Leiter. Das Einvernehmen der zuständigen Behörde ist anders als in der bisherigen Regelung in § 110 Absatz 3 nicht mehr vorgesehen.

Zu § 94 – Bibliothekswesen

Die Neufassung trägt der technischen Entwicklung sowie der Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Bibliothekswesens in Hamburg Rechnung. Die Kooperation im Verbund der Bibliotheken, die immer wichtiger wird, soll durch den Bibliotheksbeirat gefördert werden.

Die Fachaufsicht der Direktorin oder des Direktors der Staats- und Universitätsbibliothek bleibt erhalten.

Dies ändert aber nicht daran, dass die enge Kooperation der beteiligten Einrichtungen die wichtigste Basis für die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Bibliothekswesens ist.

Zu § 95 – Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Diese Regelung über die sog. „An-Institute“ entspricht inhaltlich dem bisherigen § 109. Anders als in der bisherigen Regelung ist jedoch bei der Verleihung eine Beteiligung der zuständigen Behörde nicht mehr vorgesehen. Die Entscheidung ist allein Sache der Hochschule.

Zu § 96 – Verfahrensgrundsätze

In Absatz 1 ist der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass in den Gremien alle Mitgliedergruppen vertreten sein müssen. Je nach Aufgabe des Gremiums kann danach eine unterschiedliche Zusammensetzung geboten sein. Bei Gremien, die für Angelegenheiten von Studium und Lehre zuständig sind, ist vor allem eine hinreichende Vertretung der Studierenden sicherzustellen.

In dieser Bestimmung sind die noch erforderlichen Regelungen über die Verfahren in den Gremien zusammengefasst, die bisher in den § 122 und § 123 geregelt waren.

Anders als die geltende Regelung in § 123 Absatz 2 enthält Absatz 4 keine konkreten Verfahrensbestimmungen mehr über

die Mitwirkung des TVP bei Entscheidungen mit Wissenschaftsrelevanz. Einzelheiten sind in Zukunft von den Hochschulen selbst zu regeln, was beispielsweise durch die Grundordnung geschehen kann. Ob und ggf. in welchem Umfang Mitglieder des TVP in solchen Angelegenheiten Stimmrecht haben können, richtet sich zukünftig nach ihrer Funktion in der Hochschule.

Die sog. doppelte Mehrheit, die bisher nach § 123 Absatz 3 bei Entscheidungen in der Forschung bzw. nach Absatz 4 bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge erforderlich war, ist in der Neufassung gestrichen worden. Sie wird verfassungsrechtlich nicht gefordert.

Ebenso ist die bisher in § 123 Absatz 3 enthaltene Regelung über die Mitwirkung aller Professoren des Fachbereichs in bestimmten Fällen gestrichen worden. Die Neufassung enthält keine dem § 102 a der bisherigen Fassung entsprechende Bestimmung mehr.

Über die bisher in § 123 Absatz 6 geregelten Frage, in welchen Fällen hochschulfremde Personen in Gremien mitwirken dürfen, ist in Zukunft von den Hochschulen selbst zu entscheiden.

§ 123 Absatz 7 ist entbehrlich, weil der hier festgelegte Grundsatz sich bereits aus den §§ 10, 121 und 122 unmittelbar ergibt; danach sind für die Gruppenzuordnung in den Gremien die korporationsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes bzw. der Satzungen und nicht das Dienstrecht maßgeblich.

Die bisher in § 123 Absatz 8 getroffene Regelung zur Lösung des Interessenkonflikts bei einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einem Personalrat und einem Selbstverwaltungsgremium ist entfallen, weil die hier auftretenden Probleme nicht so bedeutsam sind, dass sie einer speziellen gesetzlichen Regelungen bedürften. Die frühere Vorgabe des Hochschulrahmengesetzes ist aufgrund des 4. Gesetzes zur Änderung des HRG entfallen.

Zu § 97 – Gemeinsame Berufungsverfahren

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 123 a.

Sie ist jedoch vereinfacht und verkürzt worden und lässt den Hochschulen mehr Gestaltungsspielraum, um die Gremienzusammensetzung und die Verfahren entsprechend den konkreten Gegebenheiten festlegen zu können.

Damit jedoch gemeinsame Berufungsverfahren der hier in Frage stehenden Art, bei denen erfahrungsgemäß schwierige Interessenausgleichsprobleme entstehen können, nicht unangemessen lange dauern, ist in Absatz 2 wie in der bisherigen Regelung eine besondere Eingriffsmöglichkeit für die zuständige Behörde vorgesehen.

Zu § 98 – Öffentlichkeit

Auch diese Bestimmung ist auf diejenigen Kernpunkte beschränkt worden, deren Regelung im Gesetz unumgänglich ist. Alle übrigen Bestimmungen können durch die Hochschulen selbst getroffen werden, z. B. in der Grundordnung.

Zu § 99 – Wahlen

Anders als die bisherige Regelung in § 125 sieht Absatz 1 vor, dass alle Wahlen in der Hochschule unmittelbar sein sollen. Dies ist nach bisherigem Recht beim Hochschulsenat nicht der Fall, dessen Mitglieder von den betroffenen Gruppen im Konzil gewählt werden. Anders als die geltende Regelung schreibt Absatz 1 ferner nicht mehr vor, dass die Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchzu-

führen sind. Welches Wahlrecht in der einzelnen Hochschule für welche Gremien gilt, können die Hochschule in den Wahlordnungen selbst regeln.

Die Regelungen über die Amtszeiten in Absatz 2 sind gegenüber der geltenden Fassung flexibler gehalten, weil die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in Einzelfällen aus besonderen Gründen Abweichungen bei den Amtsperioden erforderlich werden können.

Alle entbehrlichen Vorschriften des bisherigen § 125 sind in der Neuregelung nicht mehr enthalten.

Zu § 100 – Haushaltsangelegenheiten

In dieser Bestimmung (bisher § 126) sind entbehrliche Regelungen gestrichen worden. Zu den Kompetenzen des Hochschulsenats im Finanzbereich wird auf § 84 Absatz 1 Nummer 5 verwiesen (u. a. Beschlussfassung über Grundsätze der Mittelbewirtschaftung).

Zu § 101 – Abweichende Organisationsregelungen

Um den Hochschulen zusätzliche Spielräume für abweichende Organisationsformen zu verschaffen, lässt die Vorschrift ähnlich dem § 128 der geltenden Fassung solche Regelungen durch die Grundordnung zu.

Zu § 102 – Rechtsstellung, Aufgaben, Organe der Studierendenschaft

Die Studierendenschaften der Hochschulen bleiben als Zwangskörperschaften bestehen.

Deutlicher als die bisherige Fassung (§ 131) bringt Absatz 2 Nr. 1 zum Ausdruck, dass die Aufgaben der Studierendenschaft mit den Gesamtaufgaben der Hochschule verknüpft sind.

Im Rahmen der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Aufgabe der Studierendenschaft, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern, können Organe der Studierendenschaft auch Foren für allgemeinpolitische Äußerungen von Studierenden bereitstellen, etwa in Zeitschriften, die sie herausgeben. Die Themenkreise solcher Foren und die Äußerungen der Studierenden unterliegen nicht den Grenzen der Nr. 1.

Zusätzlich ist in Absatz 2 Nr. 9 die Aufgabe der Studierendenschaft aufgenommen worden, bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken (vgl. § 66 Absatz 3).

Die Neufassung des Absatzes 4 beruht auf der offeneren Regelung der Selbstverwaltungsstruktur der Hochschulen in den §§ 90 ff.

Zu § 105 – Haushaltswirtschaft

Die Neufassung des § 134 gibt den Studierendenschaften mehr Spielräume bei ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Möglichkeit der Überprüfung der Haushaltsführung durch die Präsidentin, den Präsidenten oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind zusätzliche Optionen neben der Überprüfung durch den Wirtschaftsrat. Die Studierendenschaft bestimmt selbst durch die Satzung, welche der drei vom Gesetz angebotenen Wege gewählt werden soll.

Zu § 108 – Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung

In der Neufassung, die dem bisherigen § 137 entspricht, sind die bisher teilweise an anderen Stellen des Gesetzes befindlichen Vorschriften zusammengefasst, die regeln, in welchen Fällen die Genehmigung von Satzungsrecht erforderlich ist, welche Stelle für die Genehmigung zuständig ist, in wel-

chen Fällen die Anzeige ausreicht und wie die Veröffentlichung von Satzungen jeweils zu erfolgen hat.

Ähnlich wie in der geltenden Fassung des § 137 wird in Absatz 1 bestimmt, dass Grundordnungen der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.

Zusätzlich werden u. a. Gebührensatzungen nach § 6 Absatz 5 sowie Satzungen nach § 37 Absatz 2 und § 72 Absatz 4 der Genehmigung der zuständigen Behörde unterworfen. Dies ist wegen der Bedeutung derartiger Regelungen u. a. für die Studierenden (Gebührensatzungen) bzw. des staatlichen Interesses erforderlich.

Die Genehmigung einzelner Hochschulprüfungsordnungen wird demgegenüber von der zuständigen Behörde auf das Präsidium verlagert (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung.

Die speziell für Prüfungsordnungen vorgesehene Regelung des Absatzes 3 bleibt erhalten, ist aber redaktionell überarbeitet worden.

Absatz 4 entspricht der geltenden Regelung.

Alle Satzungen, die nicht von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen, sind dieser anzuzeigen.

Zu § 109 – Haushaltswirtschaft

In dieser Bestimmung sind entbehrliche Regelungen gestrichen worden.

Im Haushaltsplan soll auch über die nach § 2 Absatz 3 vereinbarten Ziele und Leistungen berichtet werden.

Zu § 110 – Studienjahr

Die Neuregelung verlagert die Zuständigkeit für die Einteilung des Studienjahres von der zuständigen Behörde auf die Hochschulen. Die Hochschulen können in diesem Rahmen auch neue Modelle erproben.

Die zuständige Behörde muss jedoch gewisse allgemeine Regeln für die Einteilung des Studienjahres treffen, schon um sicherzustellen, dass die Abstimmung der Studienjahreseinteilung der einzelnen Hochschule mit anderen Terminen sichergestellt wird.

Zu § 111 – Personenbezogene Daten

Die Bestimmung ist aktualisiert und erweitert worden, um den Hochschulen zu ermöglichen, auch die Daten ihrer Absolventinnen und Absolventen zu verarbeiten, einen maschinenlesbaren Studierendenausweis einzuführen und vom wissenschaftlichen und künstlerischen Personal diejenigen Daten zu erhalten, die für Entscheidungen im Rahmen der Studienorganisation und der Lehrveranstaltungsplanung sowie für andere Planungs- und Organisationsentscheidungen erforderlich sind.

Zu § 112 – Wissenschaftliche Hochschule der Bundeswehr (bisher § 143)

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, dass in der Universität der Bundeswehr Hamburg neben Soldatinnen und Soldaten auch zivile Studierende ausgebildet werden können. Soweit in der Universität der Bundeswehr freie Kapazitäten bestehen, sollten sie nicht ungenutzt bleiben, sondern das Hamburger Studienangebot in sinnvoller Weise ergänzen.

Alle näheren Regelungen über die Aufnahme ziviler Studierender in die Universität der Bundeswehr sind im Übertragungsbescheid zu treffen.

Zu § 113 – Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik

Absatz 2 ist als Folge der Streichung des bisherigen § 48 – keine zwingende Einführung von Studienordnungen mehr – neugefasst worden.

Zu den §§ 114–121 – (alt) Universitäts-Krankenhaus Eppendorf

Die Strukturreform des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren betrieben. In diesem Rahmen werden auch die hier in Frage stehenden Bestimmungen vollständig neu gefasst werden

Solange die Neuordnung nicht Gesetz geworden ist, bilden die alten Regelungen weiterhin die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Universitäts-Krankenhauses Eppendorf (vgl. § 126 Absatz 3).

Zu § 118 – Ordnungswidrigkeiten

Die Bußgeldtatbestände der bisherigen §§ 62 c und 145 sind in der neuen Vorschrift zusammengefasst worden. Die Bußgelder sind auf Euro umgestellt und gleichzeitig in dem erforderlichen Maß erhöht worden.

Zu § 119 – Personalrechtliche Übergangsbestimmungen

Die Regelung entspricht § 160 Absatz 1 der geltenden Fassung. Sie muss erhalten bleiben, da noch einige der hier genannten Übernahmeverfahren nicht endgültig abgeschlossen sind.

Zu § 120 – Fortbestehende Rechtsverhältnisse

Die Bestimmung entspricht § 164 der geltenden Fassung. Da sie für bestimmte Mitglieder der Hochschulen nach wie vor Bedeutung hat, muss sie erhalten bleiben.

Zu § 121 – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung

In § 166 der geltenden Fassung ist für viele Personalstrukturgruppen, insbesondere solche früheren Rechts, die korporationsrechtliche Zuordnung im Detail festgelegt worden. § 121 bestimmt, dass die korporationsrechtliche Zuordnung dieser Personen ebenso wie bei allen anderen Mitgliedern der Hochschule in Zukunft durch die Hochschulen selbst zu erfolgen hat und in der Satzung nach § 10 Absatz 2 festzulegen ist.

Zu § 122 – Vertretung der Dozentinnen und Dozenten in der Universität

Auch die Sonderregelungen für diese Gruppe, die in § 167 der geltenden Fassung enthalten sind, sollen in Zukunft durch Satzung getroffen werden. Die geltende Regelung sieht in § 167 Absatz 3 vor, dass der Senat durch Rechtsverordnung bestimmt, wann die Sonderregelungen für diese Gruppe außer Kraft treten; diese Zuständigkeit soll durch § 122 Absatz 2 der Neufassung ebenfalls auf die Hochschulen übergehen.

Zu § 123 – Fortsetzung von Berufungsverfahren

Diese bewährte Übergangsvorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 171 der geltenden Fassung.

Zu § 124 – Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

Die Rechtsstellung der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird mit In-Kraft-Treten der Neufassung des Gesetzes in einer Reihe von Punkten geändert.

Zu § 125 – Senat und Großer Senat

Mit der ersten Wahl von Senaten und Großen Senaten aufgrund der Neufassung des Gesetzes sollen die Amtszeiten der bestehenden Hochschulsenate und Konzile enden, um einen einheitlichen Übergangzeitpunkt in das neue Recht zu erreichen.

Zu § 126 – Organisation unterhalb der zentralen Ebene

Auch hier sollen die Amtsperioden der bestehenden Selbstverwaltungsorgane enden, wenn die neuen, auf der Basis der Grundordnungsregelungen zu wählenden Selbstverwaltungsorgane ihr Amt aufnehmen.

Soweit Organisationsebenen wegfallen und daher keine neuen Organe an die Stelle der bisherigen treten, müssen in der Grundordnung die notwendigen Übergangsbestimmungen getroffen werden.

Zu § 127 – Prüfungsordnungen

Die Prüfungsordnungen müssen in einer Reihe von Punkten an die neue Rechtslage angepasst werden.

Zu § 129 – Grundordnungen

Angesichts der großen Bedeutung, die der Grundordnung nach neuem Recht zukommen wird, weil das Hochschulgesetz die Gestaltungsspielräume der Hochschulen vielfach erweitert, muss, schon um die Handlungsfähigkeiten der Hochschulen zu sichern, eine verhältnismäßig knappe Frist für den Erlass von Grundordnungen vorgesehen werden.

Zu § 131 – Außer-Kraft-Treten von Vorschriften, Fortgeltende Verordnungsermächtigungen, Weitergelten von Prüfungsordnungen

Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestimmungen werden durch Satzungsrecht der Hochschulen ersetzt.

Für die in Absatz 4 genannten Verordnungen ist eine fortgeltende Ermächtigung vorgesehen, damit diese Verordnungen weiterhin auf Grund des HmbHG aktualisiert werden können.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der neuen Paragraphenfolge und der Streichung des bisherigen 8. Teils im Hamburgischen Hochschulgesetzes ergeben (Hochschulbereich Hamburg). Da ausschließlich in der Universität ZVS-Studiengänge existieren, sollte die Benennung der Vertreterinnen oder des Vertreters für den Beirat der ZVS auch ausschließlich durch die Universität erfolgen.

Zu den Artikeln 3 bis 6 – Änderung verschiedener Gesetze

Es handelt sich um Folgeänderungen verschiedener Art zur Neufassung des HmbHG.